

Kantonaler Richtplan Glarus 2004

Stand der Richtplanung

<i>Erlass durch den Regierungsrat:</i>	<i>Genehmigung durch den Landrat:</i>	<i>Genehmigung durch den Bundesrat:</i>	<i>Bemerkungen:</i>
<i>17.8.2004, 26.4.2005, 20.12.2005</i>	<i>27.4.2005, 26.4.2006</i>	<i>16.4.2008</i>	
<i>18.12.2007</i>	<i>23.4.2008</i>	<i>9.1.2009</i>	<i>Sachbereich Verkehr</i>
<i>16.11.2010, 4.9.2012</i>	<i>24.8.2011, 24.10.2012</i>	<i>31.10.2013</i>	<i>Kapitel E2</i>
<i>3.3.2015</i>	<i>26.8.2015</i>	<i>26.5.2016</i>	<i>Kapitel L1-3, L5-1, E4-1</i>

Führungsgremium Richtplan Glarus 2004

(tätig vom März 1998 bis Dezember 2000)

Pankraz Freitag, Regierungsrat, Vorsitz des Führungsgremiums

Kurt Gilgen, Professor für Raumplanung, HSR Rapperswil, Beratung

Fritz Marti, Präsident der Gemeindepräsidentenkonferenz

Dr. Peter Bachmann, Leiter Amt für Landwirtschaft

Peter Bossi, Leiter Hochbauamt

Adolf Hauser, Vorsteher Fachstelle Raumplanung

Lilly Jenny, Sekretariat Baudirektion, Protokoll

Heinz Martinelli, Leiter kant. Wirtschaftsförderung

Inhaltsverzeichnis

0)	<i>Allgemeine Erläuterungen</i>	<i>0 - 1</i>
01	Verfahren der Richtplanüberarbeitung	0 - 1
02	Aufbau des Richtplans	0 - 3
A)	<i>Kennzahlen zum Kanton Glarus</i>	<i>A - 1</i>
A1	Geographie	A - 1
A2	Wohnbevölkerung	A - 2
A3	Beschäftigung und Wirtschaftsentwicklung	A - 3
A4	Struktur der Bodennutzung	A - 5
G)	<i>Grundzüge der räumlichen Entwicklung</i>	<i>G - 1</i>
G1	Räumliche Gliederung	G - 1
G2	Übergeordnete Hauptziele	G - 1
G3	Wirtschaftspolitische räumliche Schwerpunktstrategie	G - 5
S)	<i>Siedlung</i>	<i>S - 1</i>
S1	Siedlungsentwicklung	S - 1
S1-1	Siedlungsstruktur	S - 1
S1-2	Siedlungsgebiet / Bauzonen	S - 3
S1-3	Siedlungstrenngürtel	S - 6
S1-4	Landschaftsprägende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	S - 7
S2	Wirtschaftsentwicklung	S - 9
S2-1	Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	S - 9
S2-2	Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen	S - 11
S3	Siedlungsqualität	S - 13
S3-1	Lärmschutz	S - 13
S3-2	Lärm von Schiessanlagen	S - 14
S3-3	Luftreinhaltung	S - 15
S3-4	Ortsbildschutz	S - 16
S3-5	Denkmalpflege	S - 18
S3-6	Archäologie	S - 19
V)	<i>Verkehr</i>	<i>V - 1</i>
V0	Vorbemerkungen	V - 1
V1	Massnahmen im öffentlichen Verkehr	V - 3
V1-1	Das öffentliche Verkehrsangebot	V - 3
V1-2	Die Bahnlinie von Ziegelbrücke bis Linthal bleibt das Rückgrat des	

	öffentlichen Verkehrs	V - 4
	V1-3 Kontinuierliche Optimierung des Bus-Systems	V - 7
	V1-4 Massvoller Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den Randstunden und an den Wochenenden	V - 8
V2	Strasseninfrastruktur	V - 9
	V2-1 Umfahrungsstrassen von Näfels, Netstal und Glarus	V - 9
	V2-2 Entlastung des Dorfsentrums Näfels	V - 11
	V2-3 Entlastung des Dorfsentrums Netstal	V - 13
	V2-4 Entlastung Zentrum Glarus	V - 15
	V2-5 Mehrjahresprogramm Kantonsstrassen	V - 17
V3	Langsamverkehr	V - 19
	V3-1 Erhalt und Ausbau des kantonalen Radwegnetzes	V - 19
	V3-2 Fuss- und Wanderwege unterhalten	V - 21
	V3-3 Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern verbessern	V - 22
V4	Organisatorische Massnahmen	V - 23
	V4-1 Mobilitätsmarketing	V - 23
	V4-2 Anreize und Lenkungsmassnahmen	V - 24
V5	Luftverkehr	V - 25
	V5-1 Flugplatz und Gebirgslandeplätze	V - 25
V6	Schifffahrt	V - 27
	V6-1 Schifffahrt, Bootsliegendeplätze	V - 27
L)	Natur und Landschaft	L - 1
L1	Landwirtschaftsgebiet	L - 1
	L1-1 Landwirtschaft	L - 1
	L1-2 Landwirtschaftliche Vorranggebiete	L - 3
	L1-3 Fruchtfolgeflächen	L - 5
	L1-4 Gebiete für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen (Speziallandwirtschaftszonen)	L - 8
L2	Tourismus und Erholung	L - 10
	L2-1 Touristische Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebiete	L - 11
L3	Sport	L - 15
	L3-1 Sportanlagen von regionaler und nationaler Bedeutung	L - 15
	L3-2 Besondere Freizeitanlagen	L - 16
L4	Natur- und Landschaftsschutz	L - 18
	L4-1 Naturschutzgebiete	L - 18
	L4-2 Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung	L - 21
	L4-3 Natur- und Landschaftsschutz	L - 22
	L4-4 Ruhegebiete für Wildtiere	L - 23

L4-5	Wildtierkorridore und Wildwechselgebiete	L - 25
L4-6	Jagdbanngebiete	L - 27
L4-7	Besonders wertvolle Gebiete des Hochgebirges Weltnaturerbe „Glarner Hauptüberschiebung“	L - 28
L5	Gewässer	L - 29
L5-1	Schutz der Gewässer	L - 29
L6	Wald	L - 31
L6-1	Erhaltung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion	L - 31
L7	Naturgefahren	L - 33
L7-1	Gefahrengebiete	L - 33
L7-2	Hochwasserschutz	L - 36
E)	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	E - 1
E1	Siedlungswasserwirtschaft	E - 1
E1-1	Wasserversorgung / Grundwasserschutz	E - 1
E1-2	Abwasserreinigung	E - 3
E2	Energieversorgung	E - 4
E2-1	Energieplanung	E - 4
E2-2	Versorgung mit elektrischem Strom	E - 7
E2-3	Ausbau der Erdgasversorgung	E - 8
E2-4	Erneuerbare und standortgebundene Energie	E - 10
E2-5	Wasserkraft	E - 16
E3	Abfallbewirtschaftung	E - 20
E3-1	Abfallplanung	E - 20
E3-2	Deponien	E - 21
E3-3	Altlasten	E - 22
E4	Abbau von Steinen und Erden	E - 23
E4-1	Versorgung mit Steinen und Erden	E - 23
E5	Weitere Raumnutzungen	E - 25
E5-1	Militärische Bauten und Anlagen	E - 25
E5-2	300-Meter-Schiessanlagen von regionaler Bedeutung	E - 26
E5-3	Mobilfunk-Basisstationen	E - 28
E6	Störfallvorsorge	E - 29

Anhang: Grundlagenverzeichnis

Richtplankarte

0) Allgemeine Erläuterungen

01 Verfahren der Richtplanüberarbeitung

Der Regierungsrat des Kantons Glarus hat 1996 beschlossen, den rechtsgültigen Richtplan von 1988 einer Gesamtrevision zu unterziehen und auf die aktuellen Grundlagen, Bedürfnisse und Zielrichtungen des Kantons, der Regionen und Gemeinden auszurichten. Die Überarbeitung des Richtplans des Kantons Glarus richtet sich nach Art. 6 Raumplanungs- und Baugesetz.

Vorgabe Raumplanungs- und Baugesetz

Verfahren Richtplanüberarbeitung

Art. 6.1

Das Departement Bau und Umwelt erarbeitet die Entwürfe für den Richtplan sowie für allfällige Anpassungen und Überarbeitungen in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen und den Gemeinden.

Entwurf der Baudirektion

Erster Schritt: Juli 1998 bis August 2000

Unter Leitung des Baudirektors hat ein Führungsgremium, unterstützt durch das beauftragte Planungsbüro, den ersten RP-Entwurf erarbeitet.

Zweiter Schritt: September 2000 bis August 2001

Interne Vernehmlassung bei den Direktionen und Fachstellen der kantonalen Verwaltung und bei den beiden Regionalplanungsgruppen. Der Richtplan wurde anschliessend überarbeitet.

Dritter Schritt: September 2001 bis Dezember 2001

Die Baudirektion legte im Rahmen einer Vernehmlassung den Entwurf den Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, den Nachbarkantonen und dem Bundesamt für Raumentwicklung vor.

Vierter Schritt: Überarbeitung Januar 2002 bis Juli 2003

Die Vernehmlassung wurde umfassend ausgewertet und der Richtplan entsprechend angepasst. Zum Themenbereich Tourismusentwicklung wurde eine Arbeitsgruppe einberufen und mit den betroffenen Gemeinden wurden Gespräche geführt.

Art. 6.2

Der Regierungsrat genehmigt diese Entwürfe und eröffnet das Mitwirkungsverfahren, in das die Öffentlichkeit und weitere Träger raumwirksamer Aufgaben einbezogen sind.

Öffentliche Mitwirkung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 10. Juli 2003 den Richtplanentwurf als Grundlage für die öffentliche Mitwirkung genehmigt. Die Mitwirkungsfrist wurde bis Ende November 2003 festgelegt.

Art. 6.3

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens überarbeitet das Departement Bau und Umwelt den Entwurf zuhanden des Regierungsrates. Der Regierungsrat erlässt den Richtplan, welcher dem Landrat und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Überarbeitung, Erlass und Genehmigung

Der Richtplan wurde vom Regierungsrat am 17. August 2004 (Richtplantext) bzw. am 21. September 2004 (Richtplankarte) erlassen. Die Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 27. April 2005 und 26. April 2006.

Art. 6.4

Der Landrat kann den Entwurf des Regierungsrates ganz oder teilweise annehmen, ablehnen oder an den Regierungsrat zurückweisen.

02 Aufbau des Richtplans

Gesetzliche Anforderungen

Der Richtplanaufbau richtet sich einerseits nach den aktuellen Richtlinien des Bundes und andererseits nach den Vorgaben des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus. Die gesetzlich vorgeschriebene Form des kantonalen Richtplanes, Art. 3.2 Raumplanungs- und Baugesetz, verlangt einen Grundlagenbericht, den Richtplanbericht, Objektblätter sowie kartenmässige Darstellungen.

In der Umsetzung wurde darauf Wert gelegt, dass der Richtplan kurz gefasst, einfach gegliedert und übersichtlich ist. Die gesetzlich geforderten Elemente wurden daher wie folgt zugeordnet:

Zum gesetzlich geforderten *Grundlagenbericht* zählen die folgenden Kapitel im Richtplanbericht:

Kapitel "Allgemeine Erläuterungen"

Inhaltskapitel "Richtplanaufgabe / Problemstellung / Ausgangslage"

Kapitel "Grundlagenverzeichnis"

Als *Richtplanbericht* wird der ganze vorliegende Richtplantext bezeichnet.

Als *Objektblätter* gelten die Abstimmungsanweisungen.

Die *kartenmässige Darstellung* erfolgt in einem Plan, der Richtplankarte.

Richtplanbericht und die Richtplankarte bilden zusammen den "Kantonalen Richtplan Glarus 2004".

Die *Grundzüge der räumlichen Entwicklung* sind in den richtungsweisenden Festlegungen (Richtplaninhalt) und im entwicklungspolitischen Leitbild des Kantons Glarus, 1999 (Richtplangrundlage) umschrieben.

Richtplanaufbau

Der vorliegende Richtplan besteht aus der Richtplankarte und dem Richtplantext. Die Richtplankarte ist auf einer Plangrundlage 1:25'000 im Massstab 1:50'000 dargestellt. Sie ist nicht parzellenscharf. In der Legende finden sich die Verweise zu den Kapiteln im Richtplantext.

Der Richtplantext gliedert sich in zwei Einleitungskapitel und vier Kapitel zu Sachbereichen, die ihrerseits in einzelne Themenkreise unterteilt sind. In den Einleitungskapiteln werden Kennzahlen zum Kanton Glarus und die Grundzüge der räumlichen Entwicklung dargestellt. Die Kapitel zu den Sachbereichen behandeln folgende Themen:

- Siedlung
- Verkehr
- Natur und Landschaft
- Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen.

Mit diesem Aufbau ist keine Wertung der einzelnen Sachbereiche verbunden.

Die Inhalte basieren auf diversen Grundlagen, wie Inventaren, Verzeichnissen, Szenarien, Daten und Berichten zu verschiedenen Sachbereichen (siehe Grundlagenverzeichnis). Die Grundlagen berücksichtigen

sichtigen den (Genehmigungs-)Stand bis 2003, sofern nichts anderes vermerkt ist. Die einzelnen Kapitel sind aufgeteilt in:

- Richtplanaufgabe
- Problemstellung / Ausgangslage
- Richtungsweisende Festlegungen
- Abstimmungsanweisungen.

Die **Richtplanaufgabe** umschreibt die politische und gesetzliche Aufgabenstellung, welche der Kanton mit dem Richtplan in dem betreffenden Sachbereich verfolgt.

Das Kapitel **Problemstellung / Ausgangslage** umschreibt die heutige Situation und erläutert die richtplanrelevanten Probleme.

Richtungsweisende Festlegungen sind Zielsetzungen des Kantons. In der Regel sind damit keine weiteren Abstimmungshinweise erforderlich. Sie gelten als Festsetzung (Ziel). Mit der Genehmigung durch den Landrat werden die richtungsweisenden Festlegungen zur behördenverbindlichen Aufgabe.

Drei Stufen der Richtplaneintragung

Abstimmungsanweisungen umschreiben den Gegenstand der Planung bzw. die Abstimmungsaufgaben sowie den Abstimmungsstand. Sie legen das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Verfahrenskoordination fest, bezeichnen die am Verfahren beteiligten Behörden und Gemeinden und weisen die Termine aus. Bezüglich **Abstimmungsstand** können drei Stufen unterschieden werden:

1. Stufe: Vororientierung

Der Planungsgegenstand ist bekannt, Art und Umfang der Abstimmungsanweisung kann noch nicht bestimmt werden; Optionen welche nicht abschliessend beurteilt werden können und im Sinne des Vorsorgeprinzips dargestellt werden; Planungsgegenstände welche im Konflikt mit weiteren Richtplaninhalten stehen und die Aufnahme oder Ablehnung im weiteren Vorgehen geklärt werden muss.

Vororientierung: *Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten.*

2. Stufe: Zwischenergebnis

Die räumliche Abstimmung ist teilweise erfolgt, wesentliche Lösungselemente sind jedoch nicht abschliessend festgelegt; das Vorgehen ist mit dem Richtplan festgelegt (evtl. Standardvorgaben gemäss gesetzlichen Grundlagen); die zuständigen Stellen sind bezeichnet.

Zwischenergebnis: *Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Arbeitsschritten gemacht werden können.*

3. Stufe: Festsetzung

Der Planungsgegenstand ist auf der Stufe Richtplan räumlich abgestimmt, die richtplanerische Aufgabe ist somit erledigt; laufende Planungen, Projekte und Umsetzungen; geklärte Zuständigkeiten; politische Entscheide dem Vorgehensstand entsprechend vorliegend. Zudem werden Richtplaninhalte,

welche aus dem Richtplan 88 übernommen wurden und den vorgängigen Kriterien entsprechen, als Festsetzung eingestuft.

Festsetzung: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.

Die grau unterlegten Texte (richtungsweisende Festlegungen und Abstimmungsanweisungen) bezeichnen die behördenverbindlichen Beschlüsse.

Änderung des Richtplans: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung

Der Richtplan muss über eine gewisse Beständigkeit verfügen und gleichzeitig flexibel auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und deren räumliche Konsequenzen reagieren können. Er muss daher in regelmässigen Abständen und nach Bedarf überprüft und fortgeschrieben werden. Für die Änderung des Richtplans sind drei Formen der Richtplanbearbeitung möglich, nämlich die Überarbeitung, die Anpassung und die Fortschreibung des Richtplans.

Richtplan-Überarbeitung

Bei der **Überarbeitung** handelt es sich um eine Totalrevision des Richtplans. Sie wird höchstens alle 10 Jahre nach einer gesamten Überprüfung durchgeführt.

Bei der Richtplan-Überarbeitung wird das vollständige gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchgeführt.

Richtplan-Anpassungen

Anpassungen betreffen nur Teile des Richtplans. Der Richtplan muss angepasst werden, wenn richtungsweisende Festlegungen zu ändern sind, sich neue Abstimmungsaufgaben stellen oder bessere Lösungen möglich sind. Zudem kann von den Nachbarkantonen und von den Bundesstellen eine Anpassung des kantonalen Richtplans verlangt werden.

Bei der Richtplan-Anpassung wird das vollständige gesetzlich vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Sowohl die Richtplan-Überarbeitung als auch die Richtplan-Anpassungen sind einem Mitwirkungs-, Beschluss- und Genehmigungsverfahren unterworfen.

Richtplan-Fortschreibung

Um eine **Fortschreibung** des Richtplans handelt es sich, wenn der Vollzug der Richtplananweisungen festgehalten und mitgeteilt resp. zur Kenntnis genommen wird. Darunter fällt insbesondere die Aktualisierung des Abstimmungsstandes zwischen den Stufen **Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung**. Fortschreibungen liegen – sofern dies in den Abstimmungsanweisungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist – in der Kompetenz des Regierungsrates und erfordern kein Mitwirkungs-, Beschluss- und Genehmigungsverfahren.

Inkrafttreten des Richtplans

Der vorliegende Richtplan tritt in Kraft mit der Genehmigung des Landrates. Für den Bund und die Nachbarkantone wird der Richtplan gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erst mit der Genehmigung des Bundesrates verbindlich.

Abstimmung mit den Nachbarkantonen

Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen erfolgt im Rahmen der Mitwirkung und durch ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Richtplans.

Finanzielle Auswirkungen des vorliegenden Richtplans

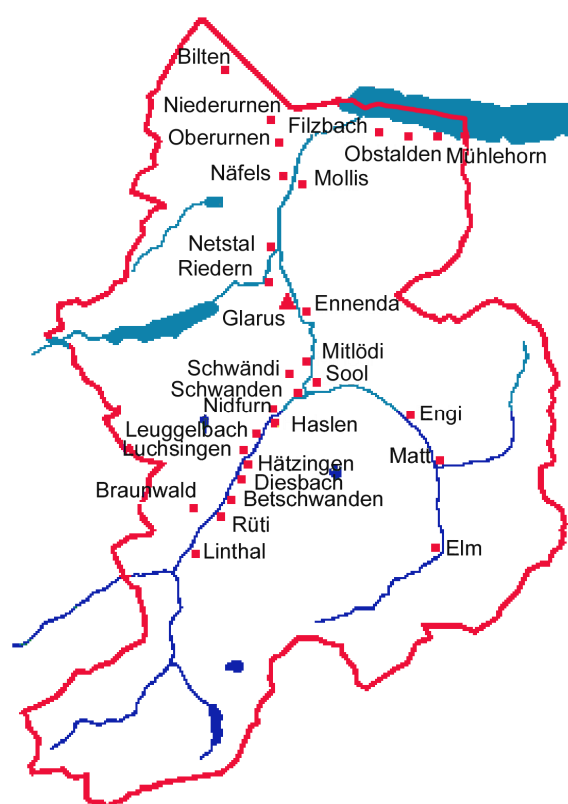
Der vorliegende Richtplanentwurf ist grundsätzlich budgetneutral und verursacht keine aussergewöhnlichen Folgekosten, welche über den Rahmen der jährlichen Budgets und des Finanzplanes hinausgehen. Die Verkehrsplanung - das ‚Mobilitätskonzept Glarnerland‘, welches erhebliche finanzielle Folgen mit sich bringen könnte, ist nicht Bestandteil des Richtplans.

A) Kennzahlen zum Kanton Glarus

A1 Geographie

Der Kanton besteht aus 29 Ortschaften und 27 Gemeinden*. Kantonshauptort ist Glarus. Die gesamte Ausdehnung des Kantons Glarus beträgt 68'070 ha ohne die Fläche Walensee. Der Kanton umfasst im Wesentlichen das Einzugsgebiet der Linth mit Grosstal und Kleintal, bzw. Sernftal und dem Haupttal von Schwanden bis zur Mündung im Walensee.

Kanton / Region / Ort	Höhe m.ü.M.	Fläche ha
KANTON GLARUS (ohne Walensee)		68070
TOTAL Unterland		14696
Glarner Unterland		10161
Bilten	446 m.ü.M.	1588
Niederurnen	437 m.ü.M.	1414
Oberurnen	437 m.ü.M.	1277
Näfels	437 m.ü.M.	3694
Mollis	445 m.ü.M.	2188
Kerenzerberg		4535
Filzbach	690 m.ü.M.	1389
Obstaliden	685 m.ü.M.	2379
Mühlehorn	428 m.ü.M.	767
TOTAL Mittelland		10370
Netstal	458 m.ü.M.	1070
Riedern	515 m.ü.M.	155
Glarus	471 m.ü.M.	6921
Ennenda	478 m.ü.M.	2224
TOTAL Hinterland		43004
Grosstal		25736
Mitlödi	520 m.ü.M.	623
Sool	606 m.ü.M.	1328
Schwändi	718 m.ü.M.	349
Schwanden	530 m.ü.M.	3054
Nidfurn	570 m.ü.M.	260
Haslen	588 m.ü.M.	1159
Leuggelbach	570 m.ü.M.	173
Luchsingen	575 m.ü.M.	2026
Hätzingen	586 m.ü.M.	318
Diesbach	593 m.ü.M.	727
Betschwanden	597 m.ü.M.	950
Rüti	614 m.ü.M.	625
Braunwald	1250 m.ü.M.	1026
Linthal	650 m.ü.M.	13118
Kleintal / Sernftal		17268
Engi	782 m.ü.M.	4090
Matt	853 m.ü.M.	4097
Elm	982 m.ü.M.	9081



* Die Gemeinden Hätzingen, Diesbach und Luchsingen haben sich im Lauf der Richtplanerarbeitung im Jahr 2003 zur politischen Gemeinde Luchsingen zusammengeschlossen.

Die Siedlungsentwicklung ist historisch durch die landwirtschaftliche und industrielle Nutzung geprägt, welche beide die spezielle Topographie des Gebirgstals als Ausgangspunkt haben. Der geographische Raum des Kantons wird in drei Teilräume gegliedert: Unterland (Bilten bis Mollis und Kerenzerberg-gemeinden), Mittelland (Netstal bis Glarus, Ennenda) und Hinterland (Grosstal von Mitlödi bis Linthal, Kleintal / Sernftal mit Engi, Matt und Elm). Der Kanton Glarus von heute steht in verstärkter Beziehung zum Wirtschaftsraum Zürich und die Mobilität hat auch hier stark an Stellenwert gewonnen.

A2 Wohnbevölkerung und Bevölkerungsentwicklung

Der Kanton Glarus hat 38'183 Einwohner (VZ 2000). 40 Prozent der Bevölkerung sind im Unterland angesiedelt. Im Mittelland sind es 31 Prozent der Bevölkerung und im Hinterland 29 Prozent. Die Bevölkerung ist im Jahr 2000 unter das Total der Volkszählung 1990 (-0,8 Prozent, 38'508 Einwohner) gesunken. Der Bevölkerungsrückgang zwischen 1990 und 2000 ist hauptsächlich auf die Wegzüge zurückzuführen und nicht auf demographische Entwicklungen.

<i>Kanton/ Region/ Ort</i>	<i>Wohnbev. VZ 1990</i>	<i>Wohnbev. VZ 2000</i>	<i>Bev.-entw. 1990 - 2000</i>
KANTON GLARUS	38508	38183	-0.8
TOTAL Unterland	15311	15772	+3.0
Glarner Unterland	13977	14355	+2.7
Bilten	1916	1882	-1.8
Niederurnen	3411	3741	+9.7
Oberurnen	1790	1811	+1.2
Näfels	3882	3947	+1.7
Mollis	2978	2974	-0.1
Kerenzerberg	1334	1417	+6.2
Filzbach	471	542	+15.1
Obstalden	388	434	+11.9
Mühlehorn	475	441	-7.2
TOTAL Mittelland	12139	11799	-2.8
Netstal	2898	2813	-2.9
Riedern	644	622	-3.4
Glarus	5728	5556	-3.0
Ennenda	2869	2808	-2.1
TOTAL Hinterland	11058	10612	-4.0
Grosstal	9166	8814	-3.8
Mitlödi	1019	1030	+1.1
Sool	258	303	+17.4
Schwändi	369	395	+7.0
Schwanden	2645	2601	-1.7
Nidfurn	279	258	-7.5
Haslen	597	649	+8.7
Leuggelbach	171	184	+7.6
Luchsingen	647	592	-8.5
Hätzingen	393	341	-13.2
Diesbach	284	237	-16.5
Betschwanden	149	172	+15.4
Rüti	507	444	-12.4
Braunwald	478	408	-14.6
Linthal	1370	1200	-12.4
Kleintal / Sernftal	1892	1798	-5.0
Engi	695	656	-5.6
Matt	406	381	-6.2
Elm	791	761	-3.8

Der Bevölkerungsrückgang entfällt im Vergleich zur Volkszählung 1990 zu einem grossen Teil auf das Mittelland (- 2,8 Prozent) und das Hinterland (- 4,0 Prozent). Vom Bevölkerungsrückgang am stärksten betroffen ist das Kleintal (-5,0 Prozent). Einen Bevölkerungszuwachs verzeichnen konnten das Unterland (+3,0 Prozent) und am stärksten der Kerenzerberg (+ 6,2 Prozent). Eine Abschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung ist schwierig, da das Wanderungsverhalten (Zu- und Wegzüge) starken Schwankungen ausgesetzt ist. Das im Richtplan 1988 formulierte Bevölkerungsziel von 39'000 Personen für das Jahr 2000 wurde bis anhin nicht erreicht.

A3 Beschäftigung und Wirtschaftsentwicklung

Der Kanton Glarus ist gemäss der eidgenössischen Betriebszählung von 2001 nach wie vor der am stärksten industrialisierte Raum der Schweiz. Von 19'038 Voll- und Teilzeit-Beschäftigten umfasst der zweite Sektor (Industrie und Gewerbe) immer noch deren 7'956 oder 42 Prozent (CH: 27 Prozent); der erste Sektor (Land- und Forstwirtschaft) deren 1'555 oder 8 Prozent (CH: 5 Prozent) und der dritte Sektor (Dienstleistungen) deren 9'527 oder 50 Prozent (CH: 68 Prozent).

Zwischen der Betriebszählung von 1990 und 2001 ist eine Abnahme der Beschäftigtenzahlen von 11 Prozent im Kanton Glarus ablesbar. Gleichzeitig hat der wirtschaftliche Strukturwandel vom Industrie-sektor zum Dienstleistungssektor im letzten Jahrzehnt analog den gesamtschweizerischen Entwicklungen in verstärktem Mass zugenommen. Auf gesamtkantonaler Ebene ist im Industrie- und Gewerbesektor eine sehr starke Beschäftigungsabnahme zu verzeichnen (- 6,5 Prozent). Während der Dienstleistungssektor fast in gleichem Mass wächst (+ 5,8 Prozent). Die Hälfte der Beschäftigten im Kanton Glarus ist zurzeit im Dienstleistungssektor tätig. Die Anzahl der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ist leicht rückläufig und liegt im Jahr 2001 bei 8,2 Prozent.

Entwicklung der Beschäftigtenzahlen (1990 – 2001) im Kanton Glarus:

Wirtschaftssektor	Betriebs-zählung 1991	Anteil in %	Betriebs-zählung 2001	Anteil in %	Zu-/ Abnahme 1990-2001	Anteil in %
1. Sektor Land- und Forstwirtschaft	1'604	7.5%	1'555	8.2%	-49	+0.7%
2. Sektor Industrie und Gewerbe	10'340	48.3%	7'956	41.8%	-2'384	-6.5%
3. Sektor Dienstleistung	9'461	44.2%	9'527	50.0%	+66	+5.8%
TOTAL Beschäftigte 1. bis 3. Sektor	21'405	100%	19'038	100%	-2'367	-11.0%

Die Verteilung der Beschäftigtenzahlen über die einzelnen Wirtschaftssektoren ist in den drei Regionen sehr unterschiedlich. Der höchste Beschäftigungsgrad im Industrie- und Gewerbesektor ist im Glarner Unterland zu verzeichnen mit 49 Prozent. Der Kerenzerberg hat vergleichsweise einen sehr viel geringeren Anteil an Beschäftigten im zweiten (32 Prozent), jedoch einen relativ hohen Anteil an Beschäftigten im ersten Sektor, also in der Land- und Forstwirtschaft (20 Prozent). Im Mittelland liegt der grösste Beschäftigungsanteil im Dienstleistungssektor mit 65 Prozent. Industrie und Gewerbe machen einen Beschäftigungsanteil von 32 Prozent und die Land- und Forstwirtschaft nur 3 Prozent aus. Im Hinterland ist der Beschäftigungsgrad in der Land- und Forstwirtschaft mit 15 Prozent hoch. 45 Prozent der Beschäftigten sind im zweiten Sektor tätig und 40 Prozent im dritten Sektor. Im Kleintal ist der Beschäftigungsanteil im ersten Sektor am höchsten. Ein Drittel der Beschäftigten sind dort in der Land- und Forstwirtschaft tätig (33 Prozent).

Beschäftigtenzahlen je Gemeinde und Sektor (2000, 2001):

Kanton / Region / Ort	Beschäftigte 1. Sektor	Anteil in %	Beschäftigte 2. Sektor	Anteil in %	Beschäftigte 3. Sektor	Anteil in %
KANTON GLARUS	1568	8.2%	7965	41.8%	9527	50.0%
TOTAL Unterland	685	9.0%	3709	49.0%	3181	42.0%
Unterland	564	8.1%	3514	50.4%	2888	41.5%
Bilten	70	9.2%	448	58.6%	247	32.3%
Niederurnen	88	4.1%	915	42.8%	1137	53.1%
Oberurnen	73	20.1%	155	42.7%	135	37.2%
Näfels	115	4.5%	1469	58.1%	944	37.3%
Mollis	218	18.6%	527	45.0%	425	36.3%
Kerenzerberg	121	19.9%	195	32.0%	293	48.1%
Filzbach	35	14.3%	13	5.3%	197	80.4%
Obstalden	63	48.8%	12	9.3%	54	41.9%
Mühlehorn	23	9.8%	170	72.3%	42	17.9%
TOTAL Mittelland	214	3.1%	2182	31.6%	4519	65.4%
Netstal	54	3.2%	917	54.6%	710	42.2%
Riedern	11	9.1%	43	35.5%	67	55.4%
Glarus	63	1.6%	547	14.2%	3236	84.1%
Ennenda	86	6.8%	675	53.3%	506	39.9%
TOTAL Hinterland	669	14.6%	2074	45.4%	1827	40.0%
Grosstal	379	10.2%	1860	50.2%	1464	39.5%
Mitlödi	37	6.5%	390	68.3%	144	25.2%
Sool	20	37.0%	21	38.9%	13	24.1%
Schwändi	20	35.1%	16	28.1%	21	36.8%
Schwanden	61	3.8%	997	62.9%	527	33.2%
Nidfurn	9	25.0%	11	30.6%	16	44.4%
Haslen	17	10.6%	99	61.5%	45	28.0%
Leuggelbach	4	10.8%	13	35.1%	20	54.1%
Luchsingen	31	25.4%	19	15.6%	72	59.0%
Hätzingen	17	29.3%	6	10.3%	35	60.3%
Diesbach	11	17.7%	20	32.3%	31	50.0%
Betschwanden	7	23.3%	5	16.7%	18	60.0%
Rüti	21	18.4%	53	46.5%	40	35.1%
Braunwald	42	11.2%	18	4.8%	315	84.0%
Linthal	82	18.6%	192	43.5%	167	37.9%
Kleintal / Sernftal	290	33.4%	214	24.7%	363	41.9%
Engi	78	32.4%	84	34.9%	79	32.8%
Matt	54	30.9%	77	44.0%	44	25.1%
Elm	158	35.0%	53	11.8%	240	53.2%

Sektor 1 Erhebung VZ 2000, Sektoren 2 und 3, Betriebszählung 2001. Quellen: Bundesamt für Statistik, Eidg. Betriebszählung

Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in der Landwirtschaft

Die *neben- und hauptberuflich* geführten Landwirtschaftsbetriebe sind im Zeitraum zwischen der Erhebung von 1996 und 2001 um 12 Prozent zurückgegangen und haben somit in den letzten Jahren stark abgenommen. Dramatisch ist vor allem der Rückgang der *hauptberuflich* geführten Betriebe um 19 Prozent! Ein Teil dieser Betriebe findet sich wieder in der Zunahme der *nebenberuflich* geführten Landwirtschaftsbetriebe mit 9 Prozent.

Landwirtschaftliche Betriebszählung 1996 / 2001 im Vergleich:

Landwirtschaftsbetriebe	Betriebszählung 1996	Betriebszählung 2001	Zunahme / Abnahme Betriebe 1996 - 2001
	Anzahl Betriebe	Anzahl Betriebe	
Hauptberuflich geführt	419	341	- 18.6 %
Nebenberuflich geführt	137	149	+ 8.7 %
TOTAL LW-Betriebe	556	490	- 11.9 %

Die durchschnittliche Nutzfläche der Landwirtschaftsbetriebe ist gewachsen. Und zwar von 14,1 ha (1996) auf 15,1 ha (2001). Über den Durchschnitt gerechnet ergibt dies eine Vergrößerung der Nutzfläche von 7,1 % (2001).

A4 Struktur der Bodennutzung

Durch die Gebirgslandschaft bedingt ist mit 37 Prozent ein hoher Anteil der Gesamtfläche des Kantons Glarus unproduktive Fläche. Für die Landwirtschaft und bestockte Flächen mit Wald und Gebüschwald werden je 30 Prozent der Fläche des Kantons genutzt. Das heisst, dass für Siedlungs- und Verkehrsflächen über den gesamten Kanton nur 3 Prozent Fläche beansprucht werden.

Die theoretisch berechnete Siedlungsdichte über die Gesamtfläche des Kantons (68'070 ha ohne Walensee) ist mit 56 Einwohnern je Quadratkilometer (Jahr 2000) im Vergleich zum schweizerischen Mittel (173 Einwohner je Quadratkilometer, Jahr 2000) sehr gering.

Die berechnete Siedlungsdichte bezogen nur auf den Talboden, d.h. Siedlungsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche, ist mit 208 Einwohner je Quadratkilometer (Jahr 2000) etwas höher als das schweizerische Mittel (173 Einwohner je Quadratkilometer, Jahr 2000).

Entwicklung der Bodennutzung:

Bodennutzung nach Hauptarten	Arealstatistik 1979/85 in ha	Arealstatistik 1992/97 in ha	Zunahme/ Abnahme in ha	Zunahme/ Abnahme in %	Anteil an Gesamtfläche in %
Siedlungsflächen	1'610	1'810	200	+12.4%	2.6%
Alpwirtschaftsflächen	15'049	14'717	-332	-2.2%	21.5%
Landwirtschaftl. Nutzflächen (im Dauersiedlungsgebiet)	6'322	6'162	-160	-2.5%	9.0%
Bestockte Flächen	20'275	20'672	397	+2.0%	30.2%
Unkultivierte Flächen	25'259	25'154	-105	-0.4%	36.7%
Gesamtfläche	68'515	68'515	-	-	100.0%

Markant ist die prozentuale Zunahme der Siedlungsflächen im Zeitraum zwischen der Erhebung der ersten und zweiten Arealstatistik in der Schweiz (Erhebungsjahre 1979 und 1992). Und zwar hat die flächenmässige Ausdehnung der Siedlungsflächen um 12,4 Prozent zugenommen. Dies macht eine Zunahme von 200 ha aus. Über den gesamten Kanton Glarus betrachtet gibt es 8 mal mehr Alpwirtschaftsfläche respektive 3,5 mal mehr landwirtschaftliche Nutzflächen als Siedlungsfläche. Die Siedlungsflächen betragen 1'810 ha, die landwirtschaftlichen Nutzflächen 6'162 ha und die Alpwirtschaftsflächen 14'717 ha. Die Verteilung der Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen ist in den drei Regionen jedoch sehr unterschiedlich. Im Glarner Unterland wird anteilmässig (5,4 Prozent) und flächenmässig am meisten Siedlungsflächen belegt (795 ha). Der grösste Anteil der Siedlungsflächen entfällt auf die Unterlandgemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels und Mollis mit gesamthaft 673 ha (6,6 Prozent). Im Grosstal und im Kleintal wird im Vergleich zu den anderen Regionen am wenigsten Siedlungsfläche ausgewiesen (1,4 Prozent) oder 620 ha.

In Bezug auf die prozentuale Verteilung der Landwirtschaftsflächen sind die Flächenverhältnisse vertauscht. Das Glarner Hinterland mit dem regional kleinsten Anteil Siedlungsfläche weist am meisten

Landwirtschaftsfläche aus. Doch auch im stärker besiedelten Unterland bestehen grosse Anteile an Landwirtschaftsflächen. Hier liegen auch die Böden, welche sich für Fruchtfolgeflächen gut eignen.

Regionale Struktur der Bodennutzung:

Kanton / Region / Ort	Fläche (ha)	Siedlungs-Flächen (ha)	Anteil in %	Landwirt. Flächen (ha) <small>inkl. Sömmerungsfl.</small>	Anteil in %	Bestockte Flächen (ha)	Anteil in %	Unprodukt. Flächen (ha)	Anteil in %
KANTON GLARUS	68070	1809	2.7%	20877	30.7%	20671	30.4%	24715	36.3%
TOTAL Unterland	14696	795	5.4%	5572	37.9%	5921	40.3%	2410	16.4%
Unterland	10161	673	6.6%	3924	38.6%	4330	42.6%	1229	12.1%
Bilten	1588	130	8.2%	600	37.8%	795	50.1%	61	3.8%
Niederurnen	1414	149	10.5%	524	37.1%	647	45.8%	90	6.4%
Oberurnen	1277	52	4.1%	579	45.3%	520	40.7%	131	10.3%
Näfels	3694	162	4.4%	1327	35.9%	1388	37.6%	818	22.1%
Mollis	2188	180	8.2%	894	40.9%	980	44.8%	129 *	5.9%
Kerenzerberg	4535	122	2.7%	1648	36.3%	1591	35.1%	1181	26.0%
Filzbach	1389	63	4.5%	493	35.5%	569	41.0%	266 *	19.2%
Obstalden	2379	29	1.2%	893	37.5%	617	25.9%	838 *	35.2%
Mühlehorn	767	30	3.9%	262	34.2%	405	52.8%	77 *	10.0%
TOTAL Mittelland	10370	394	3.8%	2745	26.5%	3439	33.2%	3782	36.5%
Netstal	1070	101	9.4%	327	30.6%	349	32.6%	286	26.7%
Riedern	155	20	12.9%	36	23.2%	81	52.3%	14	9.0%
Glarus	6921	188	2.7%	1592	23.0%	2171	31.4%	2972	42.9%
Ennenda	2224	85	3.8%	790	35.5%	838	37.7%	510	22.9%
TOTAL Hinterland	43004	620	1.4%	12560	29.2%	11311	26.3%	18523	43.1%
Grosstal	25736	471	1.8%	6278	24.4%	6836	26.6%	12168	47.3%
Mitlödi	623	46	7.4%	200	32.1%	351	56.3%	28	4.5%
Sool	1328	16	1.2%	313	23.6%	556	41.9%	440	33.1%
Schwändi	349	14	4.0%	115	33.0%	96	27.5%	123	35.2%
Schwanden	3054	97	3.2%	988	32.4%	1174	38.4%	804	26.3%
Nidfurn	260	12	4.6%	86	33.1%	122	46.9%	38	14.6%
Haslen	1159	32	2.8%	524	45.2%	505	43.6%	90	7.8%
Leuggelbach	173	8	4.6%	69	39.9%	89	51.4%	9	5.2%
Luchsingen	2026	32	1.6%	572	28.2%	367	18.1%	1058	52.2%
Hätzingen	318	16	5.0%	78	24.5%	217	68.2%	11	3.5%
Diesbach	727	13	1.8%	177	24.3%	392	53.9%	144	19.8%
Betschwanden	950	11	1.2%	351	36.9%	290	30.5%	321	33.8%
Rüti	625	30	4.8%	148	23.7%	354	56.6%	86	13.8%
Braunwald	1026	32	3.1%	443	43.2%	289	28.2%	249	24.3%
Linthal	13118	112	0.9%	2214	16.9%	2034	15.5%	8767	66.8%
Kleintal / Serrital	17268	149	0.9%	6282	36.4%	4475	25.9%	6355	36.8%
Engi	4090	48	1.2%	1552	37.9%	1469	35.9%	1001	24.5%
Matt	4097	32	0.8%	1634	39.9%	1337	32.6%	1121	27.4%
Elm	9081	69	0.8%	3096	34.1%	1669	18.4%	4233	46.6%

* ohne Walensee

Quelle: Bundesamt für Statistik, Arealstatistik 92/97

G) Grundzüge der räumlichen Entwicklung

G1 Räumliche Gliederung

Geografisch und raumplanerisch lässt sich der Kanton Glarus in 5 Raumtypen beschreiben:

- Tor zum Glarnerland: die Talsohle öffnet sich zum Linthgebiet und Walensee und bietet den Ortschaften mit höherem Anteil an Arbeitsplätzen und stärkeren Pendlerströmen ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten und optimale Verkehrsanbindungen.
- Zentrales Haupttal: In der Talsohle des Glarner Mittellandes um den Hauptort Glarus sind die Dienstleistungen stark vertreten. Die Stadt Glarus bildet zusammen mit seinen Nachbarorten das geografische, gesellschaftliche und politische Zentrum des Kantons.
- Grosstal, Kleintal, Kerenzerberg und Seitentäler: Im Glarnerland reihen sich die Ortschaften entlang von Linth und Sernf perlkettenartig auf. Die Siedlungen sind mit Wohn- und Arbeitsbauten durchmischt. Fabrikareale, Landwirtschaftsgüter, traditionelle und neue Wohnbauten sowie vielfältig genutzte Grünflächen bilden zusammen eine attraktive Kulturlandschaft.
- Steile Bergflanken: Auf der gesamten Länge des Bergtals umrahmen steile Bergflanken die Talsohlen und erreichen rasch das Niveau der höher gelegenen Alpen und Berge. Ausgedehnte Wälder nehmen hier die Schutzfunktion wahr.
- Berg- und Gebirgslandschaften: Über die gesamte Fläche des Kantons erstrecken sich Berg- und Hochgebirgslandschaften mit Sömmerungsweiden, extensiven Erholungsgebieten und unberührten Ruhe- und Schongebieten.

Charakteristisch für Glarus ist zudem die spezielle Lage und Erschliessung. Mit Bahnlinie und Nationalstrasse ist Glarus in der Linthebene grossräumig an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen. Über diesen Anschluss ergeben sich auch die zwei wichtigen Orientierungen des Kantons in den Wirtschaftsraum Zürich einerseits und den Raum Walensee/Sarganserland andererseits. Eine gute Talerschliessung mit Bahn, Bus, Individualverkehr und Langsamverkehr schafft ideale Voraussetzungen für den lokalen und regionalen Verkehr.

G2 Übergeordnete Hauptziele

- Der Kanton Glarus will die Attraktivität als offener Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsraum erhalten und sich qualitativ weiterentwickeln.
- Zentrale Grundlage für eine ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich nachhaltige Entwicklung bildet eine ausreichende Wirtschaftskraft.
- Die kulturellen Werte, die landschaftlichen und ökologischen Ressourcen des Kantons bilden für die Entwicklung einen zentralen Erfolgsfaktor und werden im Gesamtinteresse sorgfältig mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt.

- Die gute Verkehrsanbindung und Erschliessung soll erhalten werden und Erweiterungen sollen auf die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsqualität optimal abgestimmt werden.

Wirtschafts- und Standortqualitäten

Der Wirtschaftsraum Glarus ist traditionell auf qualifizierte industrielle und gewerbliche Produktion ausgerichtet. Mit dem Strukturwandel gewinnt die Dienstleistungsbranche an Terrain.

<i>Chancen / Stärken</i>	<i>Gefahren / Schwächen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • „Werkplatz“ und „Freizeitplatz“ • Energie / Wasserkraft • Arbeitsmarkt • Verfügbarkeit von Immobilien • Steuerumfeld • industrielle, gewerbliche Tradition • Ausbau von wirtschaftsräumlichen Allianzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Politik und Verwaltung: Kleinteilige Verwaltungsstrukturen und belastetes Milizsystem • Kleinteilige Entwicklungen und kontraproduktive Zersiedelung

Ziele / Strategie:

- Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stärken
- Überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismus erhalten und Chancen für Angebotsentwicklungen, welche aus dem Gesamtinteresse positiv beurteilt werden, unterstützen

Siedlungsentwicklung

Der Gesamtsiedlungsraum zeichnet sich durch die historische landwirtschaftliche und industrielle Prägung des Kantons aus.

<i>Chancen / Stärken</i>	<i>Gefahren / Schwächen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstadt und Ortschaften als kleinräumiges attraktives Siedlungsgefüge • Zusammenspiel von Siedlung und Landschaft • Wertvolle Ortsbild- und Denkmalschutzobjekte • Breites Bauland- und Liegenschaftensangebot 	<ul style="list-style-type: none"> • Schleichende Zersiedelung • Unkoordinierte Baulandreserven

Ziele / Strategie:

- Differenzierte Siedlungsstruktur erhalten, Siedlungstrenngürtel definieren
- Qualitative Entwicklung der Ortsbilder fördern und eine gute Baukultur unterstützen
- Haushälterischer Umgang mit dem Boden und Konzentration der Bauzonen

Landwirtschaft, Wald und Naturgefahren

Die Landwirtschaft befindet sich in einem starken Strukturwandel. Sie erfüllt primär drei Funktionen: Unterhalt und Bewirtschaftung von Erholungs- und Tourismusräumen, Produktion von landwirtschaftlichen Gütern und ökologische Ausgleichsmassnahmen.

Der Wald erfüllt neben der nachhaltigen Rohstoff- und Energieproduktion eine wichtige Schutzfunktion.

<i>Chancen / Stärken</i>	<i>Gefahren / Schwächen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Heute noch markante Prägung des Kantons durch die Landwirtschaft</i> • <i>Überlagernde Interessen von Tourismus, Landschaftsschutz und Landwirtschaft</i> • <i>Nähe von Alpflächen und Talböden</i> • <i>Ausgedehnte Waldgebiete</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Weiterhin starker Strukturwandel</i> • <i>Siedlungsausdehnung und Naherholungsfunktionen in Konflikt mit Landwirtschaft</i> • <i>Abstimmungsbedarf zwischen Siedlungsentwicklung und Naturgefahren</i>

Ziele / Strategie:

- Die Landwirtschaft in ihren drei Funktionen (Produktion, Landschaftspflege, Ökologie) unterstützen und fördern.
- Der Wald wird in seiner Ausdehnung und Qualität erhalten und nach aktuellen Kriterien bewirtschaftet.

Tourismus

Das heutige Tourismusangebot zeichnet sich durch verschiedene lokale Schwerpunkte und Teilangebote aus. Wichtigste Ressourcen des Glarner Tourismus bilden die Kultur- und Gebirgslandschaft und die einzigartige Nähe zum Wirtschaftsraum Zürich.

<i>Chancen / Stärken</i>	<i>Gefahren / Schwächen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>intakte Natur</i> • <i>Sommer und Winter ausgewogen</i> • <i>dörflicher Charakter</i> • <i>gute, rasche Erreichbarkeit</i> • <i>ursprüngliche Kultur</i> • <i>vielfältige Gastronomieszene</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>räumliche Verstreutheit</i> • <i>überalterte touristische Infrastruktur</i> • <i>geringe Bettenauslastung</i> • <i>geringe Beherbergungsqualität</i> • <i>einzelbetriebliche Struktur</i> • <i>fehlende Attraktionspunkte</i>

Ziele / Strategie:

- Das Tourismusangebot soll stärker als Gesamtangebot des Glarnerlandes funktionieren. Entsprechend wird die Vernetzung und Koordination der Angebote gefördert.
- Die Tourismusangebote werden auf die Bedürfnisse der Landschaft und Ökologie abgestimmt.

Mobilitätsentwicklung

Die Mobilitätsentwicklung gliedert sich in die beiden Hauptaufgaben *Anschlussqualität Linthebene* und *Regionalverkehr Glarnerland*.

<i>Chancen / Stärken</i>	<i>Gefahren / Schwächen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Gute Anschlusssituation Bahn im Unterland</i> • <i>Parallele regionale Erschliessung mit Strasse und öffentlichem Verkehr</i> • <i>Gutes Busnetz</i> • <i>Gute Voraussetzungen für den Langsamverkehr im Talboden</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Problematik der stark belasteten Ortsdurchfahrten</i> • <i>Teilweise mangelnde Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den öffentlichen Verkehr</i> • <i>Kanton liegt peripher zu Hauptverkehrsachsen</i> • <i>Anschlüsse an das Nationalstrassennetz nicht befriedigend</i>

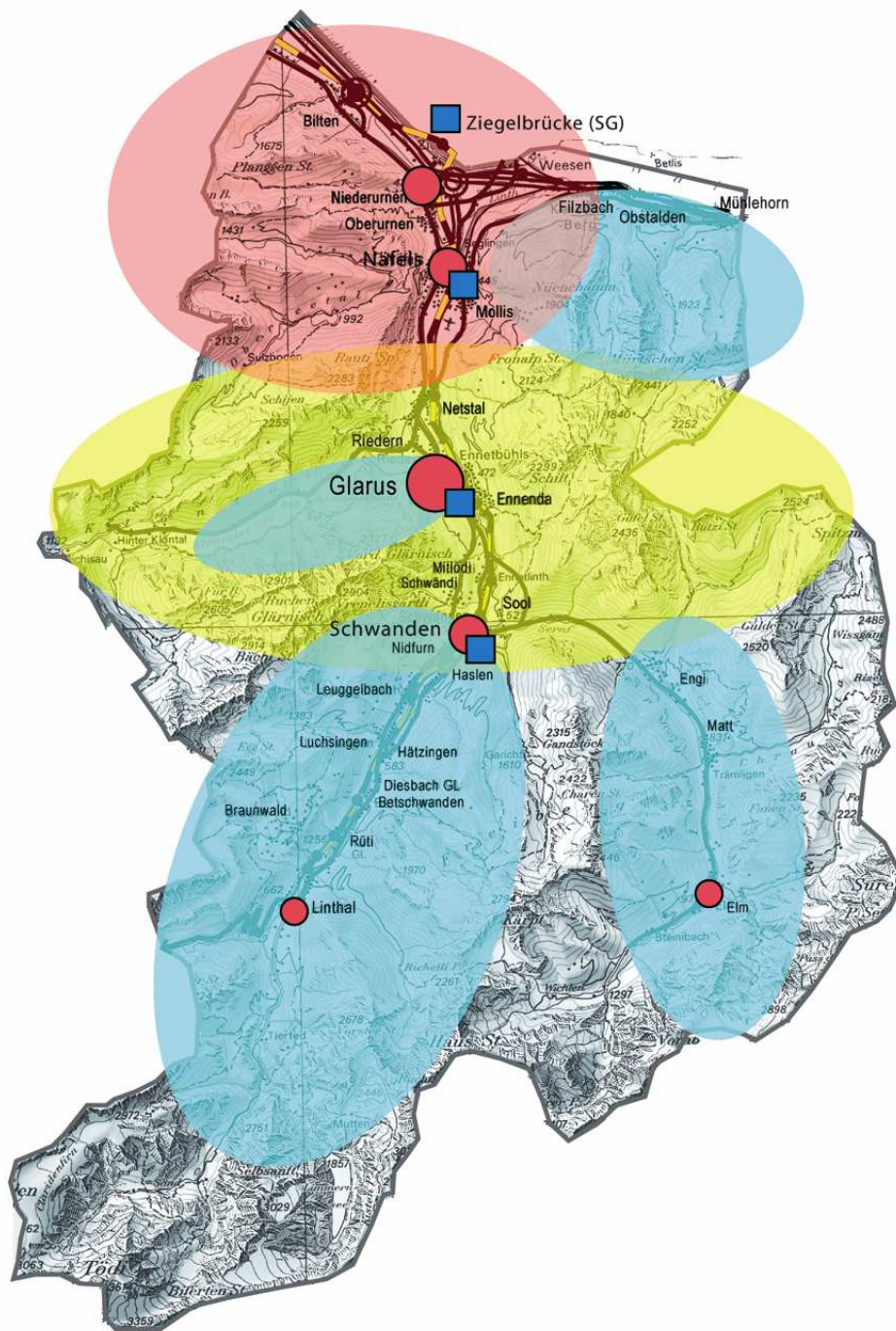
Ziele / Strategie:

- Anschlussqualität in der Linthebene erhalten und nach Möglichkeit verbessern, insbesondere Verbindungen nach Zürich
- Verbesserung der Verkehrssituation in den belasteten Ortskernen durch betriebliche und gestalterische Massnahmen sowie Entlastungsprojekte
- Konsequente Förderung des öffentlichen Verkehrs und Langsamverkehrs

Quellen:

- Entwicklungspolitisches Leitbild des Kantons Glarus, Oktober 1999
- Arbeitspapier zu Grundzüge der räumlichen Entwicklung, Hauser und Spörri, August 1999

G3 Wirtschaftspolitische räumliche Schwerpunktstrategie



Wirtschaftsschwerpunkte

- Positionierung Wirtschaftsraum
- nationale und internationale Unternehmen
- Ausbau Industrie- und Dienstleistungsstandort
- Halten Industrialisierungsknowhow
- touristische Weiterentwicklung
- Stärkung Wohnstandort

Siedlung

- kantonales Zentrum
- regionale Zentren
- Talversorgungszentren

Verkehr

- Bahnverbindung / Bahnhöfe
- Umsteigeknoten MIV / ÖV
- Nationalstrassen
- Kantonsstrassen

S) Siedlung

S1 Siedlungsentwicklung

S1-1 Siedlungsstruktur

Richtplanaufgabe

Alle Gemeinden sollen entsprechend ihren Standortvorteilen und ihrem wirtschaftlichen Potenzial in ihrer optimalen Entwicklung unterstützt werden. Es wird generell eine gute Durchmischung von Wohnen, Arbeiten und Erholung angestrebt.

Problemstellung / Ausgangslage

Während die Gemeinden im Grosstal und im Mittelland in den letzten Jahren einen stetigen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten, konnten sich die Unterlandgemeinden in Bezug auf die Bevölkerungszahlen und die Siedlungsflächen positiv entwickeln. In den Unterlandgemeinden stellt sich daher vor allem die Aufgabe der Erhaltung der Siedlungsqualität sowie der zweckmässigen Siedlungsgliederung und Siedlungsbegrenzung. In den strukturschwachen Mittel- und Hinterlandgemeinden zeigen sich Probleme in wirtschaftlicher Hinsicht. Es fehlt gesamthaft an attraktiven Erwerbs- und Versorgungsmöglichkeiten. Da im Grosstal der Talboden relativ eng ist, zeigt sich aber auch hier die Gefahr der unkoordinierten Ausdehnung des Siedlungsgebietes.

Zur Reduktion der Finanzbelastung der Gemeinden stellt sich zudem vermehrt das Thema der Gemeindefusionierung, insbesondere bei den kleineren Gemeinden. Eine Zusammenlegung der Gemeinden hat bei Luchsingen, Hätzingen und Diesbach während der Richtplanerarbeitung im Jahr 2003 stattgefunden. Sie wurden zur politischen Körperschaft Luchsingen mit den Ortsteilen Luchsingen, Luchsingen/ Hätzingen und Luchsingen/ Diesbach.*

Der Kanton Glarus hat aufgrund seiner speziellen historischen Entwicklung und geografischen Rahmenbedingungen eine starke Identität und Eigenständigkeit. Innerhalb des Kantons hat sich eine funktionierende Zentrenstruktur entwickelt und bis heute gehalten. Die wachsende Mobilität hat die Beziehungen in den Wirtschaftsraum Zürich und den Raum Sarganserland-Walensee intensiviert. Wohnen und Arbeiten sind räumlich zunehmend getrennt. Es stellt sich die Aufgabe sowohl als Wohnort als auch als Wirtschaftsstandort eine hohe Attraktivität zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Richtungsweisende Festlegungen

1. Der Hauptort Glarus stellt mit seinen zentralen Einrichtungen wie den zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, dem übergeordneten Dienstleistungsangebot, den kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten sowie der kantonalen Verwaltung das traditionelle Zentrum des Kantons dar.

* Mit der Gemeindefusion von Hätzingen, Diesbach und Luchsingen zur Gemeinde Luchsingen gilt bei deren Aufzählungen die Abstimmungsanweisung immer für die politische Gemeinde Luchsingen.

- | |
|--|
| 2. Als Zentren mit regionaler Ausstrahlung gelten, insbesondere auf Grund ihrer Versorgungseinrichtungen, die Orte Niederurnen, Näfels, Netstal und Schwanden. |
| 3. Linthal / Braunwald und Elm bilden im Hinterland und Sernftal gestützt auf ihre touristische Bedeutung wichtige Talversorgungs-Zentren. |
| 4. Um kommunale Stärken und Schwächen in der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung auszugleichen und in der Lösung der vielfältigen kommunalen Aufgaben ein wirksames Potenzial zu erreichen, fördert der Kanton vermehrt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. |

S1-2 Siedlungsgebiet / Bauzonen

Richtplanaufgabe

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Der Richtplan bezeichnet aufgrund der Ausgangslage Siedlungsgebiete für die mittelfristige bauliche Entwicklung.

Problemstellung / Ausgangslage

Grösse der Bauzonen:

Kanton / Region / Gemeinde	Bauzonen			Wohn- und Mischzonen			Arbeitsplatzzonen			Zone öffentliche Bauten		
	Total (ha)	Res. (ha)	Res. %	Total (ha)	Res. (ha)	Res. %	Total (ha)	Res. (ha)	Res. %	Total (ha)	Res. (ha)	Res. %
Kanton Glarus	1321.4	375.9	28%	857.0	243.4	28%	273.5	97.9	36%	184.1	34.8	19%
Total Unterland	575.1	202.9	35%	357.2	120.5	34%	145.2	60.7	42%	69.8	21.8	31%
Mühlehorn	24.1	8.0	33%	18.4	6.6	36%	5.2	1.4	27%	0.6	0.0	0%
Obstalden	13.9	3.6	26%	13.2	3.5	27%	0.0	0.0	0%	0.7	0.1	14%
Filzbach	24.6	11.2	46%	24.6	11.2	46%	0.0	0.0	0%	0.0	0.0	0%
Bilten	95.4	52.9	55%	52.7	25.1	48%	26.6	20.0	75%	13.2	7.8	59%
Niederurnen	121.9	35.8	29%	74.3	25.0	34%	30.7	8.4	27%	16.8	2.4	14%
Oberurnen	40.1	9.2	23%	29.8	5.5	18%	5.4	2.0	37%	4.9	1.7	35%
Näfels	133.4	36.7	28%	66.2	15.8	24%	42.9	13.9	32%	24.2	7.1	29%
Mollis	121.7	45.5	37%	78.0	27.8	36%	34.4	15.0	44%	9.4	2.7	29%
Total Mittelland	313.6	65.1	21%	183.2	41.0	22%	64.9	18.0	28%	65.5	6.0	9%
Netstal	104.9	39.2	37%	54.9	22	40%	37.4	16.1	43%	12.6	1.1	9%
Riedern	13.8	4.0	29%	11.8	3.5	30%	1.1	0.2	18%	0.9	0.2	22%
Glarus	145.2	16.7	12%	89.0	13.4	15%	13.2	0.5	4%	43.0	2.8	7%
Ennenda	49.7	5.2	10%	27.5	2.1	8%	13.2	1.2	9%	9.0	1.9	21%
Total Hinterland	432.7	107.9	25%	316.6	81.9	26%	63.4	19.2	30%	48.8	7.0	14%
Mitlödi	29.8	9.3	31%	20.1	6.2	31%	8.1	3.1	38%	1.6	0.0	0%
Sool	10.6	3.8	36%	9.6	2.9	30%	0.8	0.8	100%	0.3	0.2	67%
Schwändi	18.7	5.3	28%	15.6	4.8	31%	1.3	0.4	31%	1.0	0.2	20%
Schwanden	75.2	5.2	7%	51.9	4.3	8%	11.5	0.6	5%	11.8	0.3	3%
Nidfurn	9.1	1.6	18%	3.5	0.9	26%	2.1	0.5	24%	0.2	0.1	50%
Haslen	24.6	6.8	28%	19.1	5.4	28%	3.9	1.2	31%	1.6	0.2	13%
Leuggelbach	7.4	2.3	31%	5.0	1.5	30%	1.8	0.8	44%	0.6	0.0	0%
Luchsingen	22.2	5.1	23%	18.4	4.0	22%	2.5	0.9	36%	1.4	0.2	14%
Hätzingen	16.0	2.9	18%	10.3	1.8	17%	3.6	0.6	17%	2.1	0.5	24%
Diesbach	10.2	1.9	19%	8.1	1.4	17%	1.5	0.5	33%	0.7	0.0	0%
Betschwanden	11.5	5.5	48%	7.1	3.0	42%	2.3	1.6	70%	2.0	0.9	45%
Rüti	18.7	5.0	27%	11.7	3.4	29%	4.9	1.6	33%	2.0	0.0	0%
Braunwald	41.9	9.3	22%	38.5	8.8	23%	1.1	0.2	18%	2.2	0.4	18%
Linthal	43.1	17.1	40%	34.2	13.4	39%	5.9	2.7	46%	3.0	1.0	33%
Engi	28.8	5.7	20%	20.9	3.6	17%	6.4	2.1	33%	1.5	0.0	0%
Matt	29.4	13.0	44%	23.1	11.0	48%	2.7	1.1	41%	3.7	0.9	24%
Elm	35.5	8.1	23%	19.5	5.5	28%	3.0	0.5	17%	13.1	2.1	16%

Bauzonen: inkl. Zonen mit noch nicht bestimmten Nutzungen. Quelle: Kantonales Hochbauamt, Fachstelle Raumplanung, Stand 2003

Die Baulandreserven betragen gesamthaft über den Kanton 28 Prozent. In den Wohn- und Mischzonen sind 28 Prozent unbebaute Reserven vorhanden, in den Arbeitsplatzzonen (Industriezonen) 36 Prozent. Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen ihren Bedarf an Bauzonen für die nächsten 15 Jahre weitgehend ausgeschieden. Aus gesamtkantonaler Sicht, gestützt auf eine Erhebung des Kantons (Stand 2003), sind genügend Baulandreserven vorhanden.

Erschliessungsprogramm

Die Eidgenössische Verordnung über die Raumplanung verlangt seit dem 1. April 1996 für die Bauzonen ein Erschliessungsprogramm (Art. 31 RPV vom 28. Juni 2000). Dieses soll aufzeigen, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Mitteln das Gemeinwesen seine Bauzonen innerhalb von 15 Jahren zu erschliessen beabsichtigt. Im Kanton Glarus sind diesbezüglich noch keine Anstrengungen unternommen worden. Mit dem kantonalen Richtplan soll nun ein entsprechender Auftrag formuliert werden.

Stand der Nutzungsplanung

Alle Gemeinden haben einen rechtsgültigen Nutzungsplan. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren ihre Nutzungsplanungen revidiert.

Siedlungsgebiet im Richtplan

Der Richtplan bezeichnet das Siedlungsgebiet. Der im Plan bezeichnete Umfang des Siedlungsgebietes setzt sich grundsätzlich aus den rechtskräftigen Bauzonen der Gemeinden zusammen.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Die bauliche Entwicklung soll gesamthaft im Rahmen der heute ausgeschiedenen Baugebiete stattfinden. Verlagerungen und Ergänzungen von Baugebieten aus Gründen der Nachfrage und Siedlungsqualität sind möglich.
2. Die Gemeinden koordinieren ihre langfristige Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes, die kantonale Gesetzgebung und der kantonale Richtplan legen die Kriterien fest für die Entwicklung des Siedlungsgebietes. Für die Anpassung der Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanrevision beschreibt der Richtplan Kriterien und Spielräume, welche mit und ohne Richtplananpassung bestehen. So sind in den Gemeinden bei entsprechendem Bedarfsnachweis Neueinzonungen in einem beschränkten Umfang auch ohne Anpassung des Richtplans zulässig. Im Rahmen einer periodischen Fortschreibung des Richtplans sind diese Änderungen nachzuführen.

Abstimmungsanweisung (vom Bundesrat am 16.4.2008 zur Überarbeitung zurückgewiesen) Nr. S1-2/1		
Vom Landrat am 27.04.2005 zur Überarbeitung zurückgewiesen		

Abstimmungsanweisung		Nr. S1-2/2
Der Kanton beauftragt die Gemeinden zur Erstellung eines Erschliessungsprogrammes. Er erstellt dafür eine Arbeitshilfe. Das Erschliessungsprogramm legt fest, welche Gebiete zu welchem Zeitpunkt erschlossen und welche bestehenden Erschliessungsanlagen geändert oder erneuert werden sollen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Alle Gemeinden	Arbeitshilfe: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Richtplans Erschliessungsprogramm: 5 Jahre nach Inkrafttreten des Richtplans
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, SR 700 (Art. 19) (inkl. Änderung vom 20. März 1998)		

Abstimmungsanweisung		Nr. S1-2/3
Als spezielle Voraussetzungen für Ergänzungen des Baugebietes gelten:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis, dass die entsprechenden Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen erschöpft oder ungeeignet sind. ▪ Nachweis der Nachfrage, der qualitativen Eignung und der Aufnahme in das Erschliessungsprogramm. ▪ Prüfung von möglichen Baugebietsverlagerungen. 		
Der Kanton prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ob die Voraussetzungen für Baugebietserweiterungen gegeben sind. Baugebietsverlagerungen können als Bedingung für die Baugebietserweiterung verlangt werden.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Nutzungsplanverfahren

S1-3 Siedlungstrenngürtel

Richtplanaufgabe

Siedlungen und die sie umgebenden Landschaften sind so aufeinander abzustimmen, dass die für den Kanton Glarus charakteristische Siedlungsstruktur erhalten bleibt.

Problemstellung / Ausgangslage

In den letzten Jahrzehnten hat die überbaute Fläche im Talboden und an Hanglagen stark zugenommen. Mit der Ausdehnung gehen charakteristische Strukturen und typische Siedlungsbilder von Dörfern verloren. Die Bildung von agglomerationsartigen Siedlungsbändern soll mit Hilfe von Siedlungstrenngürteln vermieden werden. Die Siedlungstrenngürtel sind ausserdem ein hilfreiches Mittel zur Erhaltung von Freiräumen und der Umweltqualität in Siedlungsnähe sowie von Vernetzungskorridoren für Tiere und Pflanzen. Handlungsbedarf besteht insbesondere im Unterland, im Raum Glarus und im Raum Schwanden. Die im Plan dargestellten Siedlungstrenngürtel sind nur schematisch; sie können daher auf dem Plan das Siedlungsgebiet tangieren.

Im Hinterland besteht ein geringer Siedlungsdruck. Die Gemeinden haben ausreichende Bauzonen ausgeschieden. Im Vordergrund steht hier die Zusammenarbeit unter den Gemeinden in der Infrastrukturplanung, den öffentlichen Bauten und Anlagen und bei der Abstimmung der Siedlungsentwicklung und den Erschliessungen. Hier ist daher vor allem die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Entwicklungsperspektiven gefragt.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Der Richtplan bezeichnet zur grossräumigen Gliederung der Siedlungsgebiete und zur dauernden Abgrenzung von Siedlung und Landschaft die Siedlungstrenngürtel von kantonaler Bedeutung.
2.	Die Gemeinden legen im Nutzungsplan zur grossräumigen Gliederung der Siedlungsgebiete und zur dauernden Abgrenzung von Siedlung und Landschaft die Siedlungstrenngürtel von kommunaler Bedeutung fest.

Abstimmungsanweisung (vom Bundesrat am 16.4.08 zur Überarbeitung zurückgewiesen) Nr. S1-3/1	
Vom Landrat am 27.04.2005 zur Überarbeitung zurückgewiesen	

Abstimmungsanweisung Nr. S1-3/2	
Vom Landrat am 27.04.2005 abgelehnt	

S1-4 Landschaftsprägende Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

(vom Bundesrat am 16.4.2008 nicht genehmigt)

Richtplanaufgabe

Gemäss Bundesrecht können die Kantone die Änderung der Nutzung (und die damit verbundenen baulichen Massnahmen) bestehender Bauten als landschaftsprägende geschützte Bauten nur dann als standortgebunden bewilligen, wenn der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen sind. Zudem müssen die Arten der Kulturlandschaften bezeichnet sein, die grundsätzlich als Einheit der Baute mit der Landschaft schützenswert sind.

Problemstellung / Ausgangslage

Kulturlandschaften haben sich aufgrund natürlicher Voraussetzungen und spezifischer Bewirtschaftungsformen entwickelt. Für diese Bewirtschaftungsformen wurden Bauten erstellt, die als prägende Elemente dieser Kulturlandschaft wirken können. Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft sind diese traditionellen Bauten nicht mehr funktionstüchtig und gefährdet. Um die Bauten erhalten zu können, sind unter bestimmten Voraussetzungen bauliche Veränderungen und vollständige Zweckänderungen möglich (z.B. Umnutzung bei funktionslos gewordenen leer stehenden Bauten).

Es besteht das Bestreben, solche Kulturlandschaften samt den Bauten zu erhalten, welche den besonderen Wert der Landschaft ausmachen. Der Kanton Glarus verfügt zur Zeit noch über kein Verzeichnis der landschaftsprägenden, geschützten Bauten. Hingegen besteht ein Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung (Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, 1996). Die Schutzziele für die Landschaften müssen durch die Behörden von Kanton und Gemeinden bei Entscheiden mit landschaftlichen Auswirkungen angemessen berücksichtigt werden. In der Regel geht es beim Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung einerseits um die Erhaltung von landschaftsprägenden Elementen der Kulturlandschaft (Hecken, Trockenmauern, traditionelle Bauten der Kulturlandschaften) und andererseits um die Verhinderung von unangepassten Bauten und zusätzlichen Erschliessungen.

Traditionellerweise hat die Alpwirtschaft eine hohe Bedeutung. Die Arten der Kulturlandschaften umfassen deshalb Landschaft und Siedlung vorab in diesem Raum. Die Kulturlandschaften werden aufgrund der Siedlungsformen definiert ohne eine regionale Unterscheidung. Sie beziehen sich damit also auf die Bewirtschaftungsform und die daraus entstandene Siedlungsform.

Folgende Arten von Kulturlandschaften werden definiert:

- Alpsiedlungen (Streusiedlungen und vormals je nach Jahreszeit genutzte oder bewohnte Siedlungen)
- temporär genutzte Bauten in der Alpwirtschaft (z.B. für die Wildheuet)
- Landschaften mit markanten Einzelhöfen oder Gebäudegruppen.

Abstimmungsanweisung (vom Bundesrat am 16.4.2008 nicht genehmigt)		Nr. S1-4/1
<p>Die Gemeinden stellen im Rahmen der Nutzungsplanung Landschaften und Bauten als Einheit unter Schutz sofern die Bauten in folgenden Landschaften stehen und für deren Ausstattung typisch und wichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alpsiedlungen (Streusiedlungen und vormals je nach Jahreszeit genutzte oder bewohnte Siedlungen) • temporär genutzte Bauten in der Alpwirtschaft (z.B. für die Wildheuet) • Landschaften mit markanten Einzelhöfen oder Gebäudegruppen <p>Der besondere Charakter der Landschaft ist vom Bestand der Bauten abhängig. Somit sind Landschaft und Bauten aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs schützenswert. Die Bauten müssen zudem folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ursprüngliche, landschaftstypische Bausubstanz ist im Wesentlichen noch vorhanden. ▪ Die Bauten entsprechen dem gebiets- und nutzungspezifischen Bautyp. ▪ Die erhaltenen Bausubstanzen sowie die Umgebung lassen eine Umnutzung zu, ohne dass die bautypischen Merkmale, die den Wert der Gebäude bestimmen, beeinträchtigt werden. 		
<p>Mit Abschluss des Nutzungsplanverfahrens sollen die unter Schutz gestellten Bauten und Landschaften in einem Verzeichnis erfasst werden.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden	Nutzungsplanverfahren laufend
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
RPG Art. 24d; RPV Art. 39 Abs. 2		

Abstimmungsanweisung (vom Bundesrat am 16.4.2008 nicht genehmigt)		Nr. S1-4/2
<p>Bis zum Vorliegen der Verzeichnisse prüft der Kanton im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Erfüllung der Grundsätze zur Unterschutzstellung der Bauten.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bildung und Kultur, Fachstelle Denkmalpflege, Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Genehmigungsverfahren laufend
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
RPG Art. 24d; RPV Art. 39 Abs. 2 und 3		

S2 Wirtschaftsentwicklung

S2-1 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Richtplanaufgabe

Es sind geeignete räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten. Wohn- und Arbeitsgebiete sind einander zweckmässig zuzuordnen und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend zu erschliessen.

Die Anforderungen an die Wirtschaftsentwicklungsgebiete von kantonalen Bedeutung werden aus dem aktuellen entwicklungspolitischen Leitbild des Kantons abgeleitet:

- Erschlossenes Land an geeigneten Standorten
- Vermittlung von rasch überbaubaren Flächen
- Vermittlung von Gebäuden für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen
- Information und Marketing

Für bestehende, brachliegende oder nur marginal genutzte Industrieareale sind sinnvolle Umnutzungen zu überprüfen.

Problemstellung / Ausgangslage

Die aktuelle Produktionsstruktur im Kanton Glarus ist geprägt durch eine relativ überdurchschnittliche Vertretung wertschöpfungsschwacher Branchen. Es handelt sich dabei um Betriebe aus den Bereichen Baugewerbe und baunahe Branchen oder Textilindustrie. Wertschöpfungsintensive Wirtschaftszweige wie z.B. finanzplatzorientierte Unternehmen oder die chemische Industrie sind trotz positiver Ansätze relativ schwach vertreten. Dennoch verfügt der Kanton Glarus über einige sehr dynamische und wertschöpfungsstarke Betriebe (v.a. in der Maschinen- und Kunststoffindustrie).

Zwischen 1991 und 1998 hat die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Kanton Glarus um 14% abgenommen. Vom Strukturwandel in Richtung wertschöpfungsintensiver, hochwertiger und dienstleistungsintensiver Arbeitsplätze mit hoher Produktivität ist der Kanton Glarus mit einem überdurchschnittlichen Anteil an wertschöpfungsschwachen Branchen besonders betroffen. Zwischen 1985 und 1995 hat der Anteil der Voll- und Teilzeitbeschäftigten im 1. Sektor um 20%, im 2. Sektor um 10% abgenommen, der Anteil der Beschäftigten im 3. Sektor hat hingegen um 17% zugenommen.

Aufgrund eines unterdurchschnittlich entwickelten wertschöpfungsstarken Dienstleistungssektors und der starken Präsenz „traditioneller Industrien“ ist auch in Zukunft mit einer vergleichsweise schwachen Arbeitsplatz-Dynamik zu rechnen. Mittelfristig ist kein Dienstleistungsbereich erkennbar, welcher im grösseren Stil neue Arbeitsplätze schaffen könnte. Zusätzliche innovative Betriebe, die qualifizierte Arbeitsplätze bieten, sind gefragt.

Das entwicklungspolitische Leitbild sieht eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten vor, wobei die ausreichende Verfügbarkeit von geeigneten Wirtschaftsflächen und Immobilien einen besonderen Platz einnimmt.

Abstimmungsanweisung		Nr. S2-1/1
<p>Der Kanton erarbeitet eine Übersicht über die Wirtschaftsentwicklungsgebiete im ganzen Kanton (umfassend Neubaugebiete, Umstrukturierungsareale, Bahnhofsgebiete). Diese Übersicht gibt Auskunft über Verfügbarkeit, Baureife und Nutzungsprioritäten. Diese Übersicht dient dem Kanton und den Gemeinden zur Standort- und Angebotskoordination.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kant. Wirtschaftsförderung	3 Jahre nach Inkrafttreten des Richtplanes
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Entwicklungspolitisches Leitbild Kanton Glarus (2000)		

S2-2 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen

Richtplanaufgabe

Standorte für publikumsintensive Einrichtungen für Einkauf, Sport, Freizeit und Tourismus sind mit der Siedlungsentwicklung und der Verkehrserschliessung zu koordinieren.

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sind günstige Voraussetzungen zu schaffen.

Problemstellung / Ausgangslage

Die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist zufrieden stellend. Praktisch alle Gemeinden sind mit Läden für den täglichen Bedarf ausgestattet, teilweise werden auch mobile Versorgungseinrichtungen eingesetzt. Für den übergeordneten Bedarf gibt es das Einkaufszentrum Wiggispark in Netstal mit heute ca 10'000 m2 Nutzungsfläche (dieses wird u.a. konkurrenziert durch das Seedammcenter in Pfäffikon (SZ), den Pizol Park (SG) und die Einkaufszentren in der Stadt Glarus). Ausser für den übergeordneten Bedarf an Gütern bestehen zur Zeit keine publikumsintensiven Einrichtungen im Kanton Glarus.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Die Grundversorgung mit Gütern für den täglichen und Wochenbedarf soll innerhalb des Siedlungsgebiets gewährleistet sein.
2.	In den Ortszentren und Nahbereichen der Bahnhöfe in den regionalen Entwicklungszentren und Umsteigeknoten soll ein breites Güter- und Dienstleistungsangebot erhalten und gefördert werden. Es wird eine gute Durchmischung angestrebt.

Abstimmungsanweisung (vom Bundesrat am 16.4.08 mit Ergänzung genehmigt)		Nr. S2-2/1
<p>Neue publikumsintensive Einrichtungen für Einkauf, Sport, Freizeit und Tourismus ausserhalb der Ortszentren und abseits der Einzugsbereiche der Bahnhöfe sind nur gestützt auf einen Richtplaneintrag (Bergbahnen, Regionale Sportanlagen, Einkaufszentren, spezielle Tourismusanlagen) zulässig. Dazu ist der Nachweis erforderlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch geeignete Massnahmen eine ausreichende Erschliessung für den öffentlichen Verkehr sowie für den Velo- und Fussgängerverkehr geschaffen wird, ▪ die Einrichtung befriedigend mit der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur und dem Landschaftsbild abgestimmt ist. ▪ Bauten mit intensivem Publikums- und Güterverkehr müssen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ausreichend erschlossen werden. (Ergänzung Bundesrat: „Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist ausreichend, wenn diese mindestens der Güteklasse C gemäss VSS-Norm SN 640 290 entspricht.“) <p>Dieselben Erfordernisse gelten für die Erweiterungen bestehender publikumsintensiver Einrichtungen für Einkauf, Sport, Freizeit und Tourismus.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Richtplananpassung Baubewilligungsverfahren

Verweis auf massgebliche Grundlagen

Bauverordnung Kanton Glarus vom 6. Juni 1989/1994/2000, VII B/1/2 (Art. 2, Art. 12 – 15)

USG, Art. 9 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (1983); Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) (2000)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 3. Juni 2003)

S3 Siedlungsqualität

S3-1 Lärmschutz

Richtplanaufgabe

Mensch und Umwelt sollen vor schädlichen oder lästigen Lärmeinwirkungen geschützt werden. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip sind wichtige Pfeiler des Vollzuges.

Für die Umsetzung der Lärmschutzverordnung des Bundes sind gemäss Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz, Art. 7 in erster Linie die Gemeinden zuständig. Der Kanton ist zuständig für die Lärmsanierung an National- und Kantonsstrassen. Der Bund ist zuständig für den Vollzug der Lärmschutzverordnung an Eisenbahnanlagen, zivilen Flugplätzen und Anlagen zur Landesverteidigung.

Alle Gemeinden haben im Laufe der letzten Jahre den einzelnen Nutzungszonen Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Kanton hat in den letzten Jahren einen Kataster über die Lärmbelastungen an National- und Kantonsstrassen erarbeitet. Daraus können die tatsächlichen, örtlich festgestellten Lärmbelastungen abgelesen werden und entsprechend die Prioritäten für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen gesetzt werden. Die Massnahmen der ersten Lärmschutzetappe erfolgen in der Gemeinde Netstal (mit einem Budget von 2.8 Millionen Franken Bruttokosten).

Richtungsweisende Festlegungen
1. Der Regierungsrat legt die Prioritäten für die Lärmsanierungen an den National- und Kantonsstrassen fest. Es sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.
2. Der Regierungsrat setzt sich beim Bund für eine rasche und effiziente Lärmsanierung von Anlagen ein, für welche der Vollzug bei Bundesbehörden liegt.
3. Lärmschutzanlagen sind möglichst ortsbildgerecht und landschaftsgerecht vorzusehen.

Verweis auf massgebliche Grundlagen
Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Änderungen vom 12. April 2000 Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (24. März 2000)

S3-2 Lärm von Schiessanlagen

Richtplanaufgabe

Schiessanlagen haben Auswirkungen auf die Umwelt (Bodenqualität und Lärm). Für den Erhalt der Siedlungsqualität sind diese - insbesondere der Lärm - auf ein erträgliches Mass zu beschränken. Der Bund fordert deshalb die Umsetzung der Lärmschutzverordnung (LSV) und die Sanierung aller Schiessanlagen bis 1. April 2002.

Problemstellung / Ausgangslage

Um die Umsetzung der LSV zu ermöglichen, hat der Regierungsrat das „Konzept Schiessanlagen 2002“ verabschiedet. Darin wurden die bestehenden Schiessanlagen auf Auswirkungen und Auslastung untersucht und die für die Zukunft vorgesehenen Anlagen bezeichnet. Anlagen, welche nicht den Erfordernissen der LSV genügten, mussten mit entsprechenden baulichen und betrieblichen Massnahmen saniert werden. Soweit eine Sanierung nicht möglich war, mussten sich die betroffenen Gemeinden mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Die Sanierungen und Zusammenschlüsse sind heute weitgehend erfolgt oder zumindest in die Wege geleitet. Das Konzept hält zudem die Anlagen von regionaler Bedeutung fest. Diese Festlegungen werden im Kap. E5-2 des vorliegenden Richtplans dargelegt.

Eine Gesamtbeurteilung der Situation hat ergeben, dass die 25-Meter- und 50-Meter-Schiessanlagen kaum Lärmprobleme verursachen, jedoch die 300-Meter-Schiessanlagen aufgrund ihrer Auswirkungen einer Koordination bedürfen.

Richtungsweisende Festlegungen
Für die Planung von Schiessanlagen sind die Ergebnisse des „Konzept Schiessanlagen 2002“ zu berücksichtigen.
Verweis auf massgebliche Grundlagen
Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, SR 814.41 Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt (1999): Konzept 300-Meter-Schiessanlagen 2002 Schiesswesen. Konzept und Sachplan 300 m Schiessanlagen 2002, Vorgehen bei der Lärmsanierung, Regierungsratsbeschluss § 608, 31. August 1999

S3-3 Luftreinhaltung

Richtplanaufgabe

Ziel der kantonalen Luftreinhaltungspolitik ist eine nachhaltige Verbesserung der Luftqualität, um Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Der Vollzug von Luftreinhaltbestimmungen ist, von Ausnahmen abgesehen, Aufgabe der Gemeinden.

Problemstellung / Ausgangslage

Im November 1990 hat der Landrat einen Massnahmenplan zur Verbesserung der Luftqualität verabschiedet. Nach Erfolgskontrollen 1994/ 2001 wurde festgestellt, dass die Qualitätsziele der Luftreinhalteverordnung (LRV) – trotz Emissionsverminderungen in verschiedenen Teilbereichen – noch nicht erreicht wurden. Insbesondere die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀) und Ozon wurden noch stark überschritten. Zum Teil, vor allem in Bezug auf die Stickoxide, konnte dies mit der noch mangelnden Realisierung der geplanten Massnahmen begründet werden. Bezüglich Ozon wurde aber festgestellt, dass es sich hierbei nicht um ein lokales Problem handelt, das mit lokalen Massnahmen in den Griff zu bekommen wäre, sondern um ein kantonsübergreifendes, das zusätzlich mit gesamtschweizerischen Massnahmen zu bekämpfen ist.

Die im Massnahmenplan Luftreinhaltung 2001 formulierten Massnahmen zielen in erster Linie auf eine Reduktion der Vorläufersubstanzen des Ozons (NO_x und VOC). Die beschlossenen Massnahmen sollen mit Nachdruck durchgesetzt und der Handlungsspielraum der LRV ausgenutzt werden.

Eine Verbesserung der Luftqualität wurde durch die neue Rauchgasreinigung der KVA Niederurnen erzielt. Mit der neuen Technik sind die Luftemissionen deutlich reduziert worden.

Richtungsweisende Festlegungen
<p>Kanton und Gemeinden setzen weiterhin die im Massnahmenplan Luftreinhaltung formulierten Massnahmen um, die wie folgt aufgeteilt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollzug der vorsorglichen Emissionsvorschriften der Luftreinhalteverordnung ▪ Weiterführung bzw. Abschluss der 2001 vom Landrat beschlossenen Massnahmen, insbesondere bei den Anträgen an den Bund ▪ Weiterführung der Informationsanstrengungen gestützt auf Art. 6 USG ▪ Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Aufträgen, Vergaben und Projekten
Verweis auf massgebliche Grundlagen
<p>Massnahmenplan Luftreinhaltung 2001, Amt für Umweltschutz Glarus, verabschiedet vom Landrat am 26. September 2001.</p>

S3-4 Ortsbildschutz

Richtplanaufgabe

Bedeutende Ortsbilder werden unter Berücksichtigung zonenkonformer Nutzungsinteressen mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen geschützt.

Problemstellung / Ausgangslage

Im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) sind die Ortsbilder gesamtheitlich inventarisiert, umschrieben und es sind die Schutzziele festgelegt. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind in der Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) festgehalten. Die nachfolgend aufgeführten Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung stammen aus einer Liste aller ISOS-Objekte des Büros für das ISOS, Zürich (Stand November 1999).

Die Berücksichtigung der Ortsbilder von kommunaler Bedeutung liegt im Ermessen der Gemeinden.

Gemäss ISOS sind folgende Ortsbilder von **nationaler Bedeutung**:

- Adlenbach (Luchsingen) als Weiler
- Elm als Dorf
- Ennenda als verstädtertes Dorf
- Diesbach als Dorf
- Glarus als Stadt
- Mollis als Dorf
- Näfels als verstädtertes Dorf
- Rüti als Dorf
- Steinibach (Elm) als Weiler
- Ziegelbrücke (Niederurnen) als Spezialfall

Von **regionaler Bedeutung** sind:

- Bilten als Dorf
- Ennetbühls (Ennenda) als Dorf
- Filzbach als Dorf
- Haslen als Dorf
- Hätzingen als Dorf
- Linthal als verstädtertes Dorf
- Matt als Dorf
- Mitlödi als Dorf
- Netstal als verstädtertes Dorf
- Nidfurn als Dorf
- Obstalden als Dorf
- Schwanden als verstädtertes Dorf
- Schwändi als Dorf
- Sool als Dorf

Von **kommunaler Bedeutung** sind:

- Betschwanden als Dorf
- Engi als Dorf
- Luchsingen als Dorf
- Mühlehorn als Dorf
- Niederurnen als verstädtertes Dorf
- Oberurnen als Dorf

Im Schweizerischen Inventar der **Kulturgüter** von nationaler und regionaler Bedeutung sind in folgenden Gemeinden Kulturgüter von **nationaler Bedeutung** inventarisiert:

Diesbach, Elm, Ennenda, Filzbach, Glarus, Linthal, Luchsingen, Mitlödi, Mollis, Näfels, Rüti.

In allen Gemeinden, mit Ausnahme von Filzbach, sind Kulturgüter von **regionaler Bedeutung** inventarisiert.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Die erhaltenswerten Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung sind in Erscheinung, Substanz und Struktur zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten.
2. In den genannten und geschützten Siedlungsteilen ist bei Eingriffen und Veränderungen eine strenge ortsgestalterische Beurteilung anzuwenden. Ergänzende Neubauten haben sich in die bestehende Struktur einzufügen.

Abstimmungsanweisung		Nr. S3-4/1
Die Gemeinden mit einem Ortsbild von nationaler Bedeutung sorgen – soweit dies noch nicht erfolgt ist – mit planerischen Instrumenten für die Umsetzung der Ziele des ISOS.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bildung und Kultur, Fachstelle Denkmalpflege Gemeinden Elm, Ennenda, Diesbach*, Glarus, Luchsingen, Mollis, Näfels, Niederurnen (Ziegelbrücke), Rüti	Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Liste aller ISOS-Objekte für den Kanton Glarus, Büro für das ISOS, Zürich Natur- und Heimatschutzgesetz, 1992 (IV G/1) (Art. 5)		

Abstimmungsanweisung		Nr. S3-4/2
Die Gemeinden sorgen für den angemessenen Schutz der im ISOS als von regionaler Bedeutung eingestuften Ortsbilder.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bildung und Kultur, Fachstelle Denkmalpflege Gemeinden Bilten, Ennenda, Filzbach, Hätzingen*, Haslen, Linthal, Matt, Mitlödi, Netstal, Nidfurn, Obstalden, Schwanden, Schwändi, Sool	Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Liste aller ISOS-Objekte für den Kanton Glarus, Büro für das ISOS, Zürich Natur- und Heimatschutzgesetz, 1992 (IV G/1)		

* Mit der Gemeindefusion von Hätzingen, Diesbach und Luchsingen zur Gemeinde Luchsingen gilt bei deren Aufzählungen die Abstimmungsanweisung immer für die politische Gemeinde Luchsingen.

S3-5 Denkmalpflege

Richtplanaufgabe

Objekte, an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, sind zu erhalten und schützen. Dafür erstellt der Kanton gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz Inventare.

Problemstellung / Ausgangslage

Denkmäler sind Siedlungsteile, Gebäudegruppen, Einzelbauten, archäologische Stätten und Funde, welche einen besonderen kulturellen oder heimatkundlichen Wert besitzen. Objekte, an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, sollen unter kantonalen Schutz gestellt werden und in das vom Kanton zu erstellende Inventar eingetragen werden.

Aus dem Bereich der Industriearchäologie bestehen folgende Inventare:

- Inventar der Glarner Industriewege
- Inventar Wasserkraftwerke

Abstimmungsanweisung		Nr. S3-5/1
Der Kanton erstellt gemäss Gesetz über den Natur- und Heimatschutz Inventare zu:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bau- und Kulturdenkmäler ▪ Historische Verkehrswege ▪ Ortsbilder 		
Bei Vorliegen der vollständigen Inventare beschliesst der Regierungsrat, ob eine Richtplan-Fortschreibung oder Richtplan-Anpassung durchgeführt werden soll.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bildung und Kultur, Fachstelle Denkmalpflege Diverse Fachstellen	laufend
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Regierungsrat des Kantons Glarus (1999): Entwicklungspolitisches Leitbild (Massnahme 6.4.4.5)		
Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, 2. Mai 1971 (IV G/1)		
Natur- und Heimatschutzverordnung, 2. Oktober 1991 (IV G/2)		

S3-6 Archäologie

Richtplanaufgabe

Archäologische Fundstellen, an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, sind zu erhalten und schützen. Dafür erstellt der Kanton gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz ein Inventar.

Problemstellung / Ausgangslage

Eine archäologische Fundstelle ist ein Ort, an dem Überreste menschlicher Siedlungstätigkeit durch Bautätigkeit oder natürliche Erosion zu Tage treten. Grundsätzlich gehören auch an Baudenkmalern in Erscheinung tretende Spuren anderer Zeitepochen zur Archäologie. Archäologische Fundstätten sind meist unter Boden resp. nicht an der Oberfläche zutage tretende Stätten kultureller Zeugnisse. Gemäss kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz sind die historischen Stätten zu inventarisieren.

Als Grundlage für das kantonale Inventar wurden ein Verzeichnis für archäologische Fundstätten erstellt.

Abstimmungsanweisung		Nr. S3-6/1
Der Kanton erstellt gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz ein Inventar zu:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichtlichen Stätten 		
Er arbeitet dabei eng mit den Gemeinden zusammen und hört die Eigentümer der erhaltenswerten Objekte, die kant. Natur- und Heimatschutzkommission sowie die Vereinigung zum Schutz von Natur und Heimat an.		
Der Kanton überwacht den Schutz, die Erhaltung und Nutzung der geschichtlichen Stätten.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bildung und Kultur Diverse Fachstellen	laufend
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Regierungsrat des Kantons Glarus (1999): Entwicklungspolitisches Leitbild (Massnahme 6.4.4.5)		
Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, 2. Mai 1971 (IV G/1)		
Natur- und Heimatschutzverordnung, 2. Oktober 1991 (IV G/2)		

V) Verkehr

V0 Vorbemerkungen

Der Richtplanentwurf „Sachbereich Verkehr“ richtet sich einerseits nach den aktuellen Richtlinien des Bundes und andererseits nach den Vorgaben des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus. Die gesetzlich vorgeschriebene Form des kantonalen Richtplanes, Art. 3.2 Raumplanungs- und Baugesetz, verlangt einen Grundlagenbericht, den Richtplanbericht, Objektblätter sowie kartenmässige Darstellungen.

Der kantonale Richtplan ist in den Jahren 2003 bis 2005 überarbeitet worden. Er wurde am 27. April 2005 und am 26. April 2006 unter Ausklammerung des Sachbereiches Verkehr vom Landrat verabschiedet.

Vorgehen

Mit Beschluss vom 25. September 2002 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, ein Mobilitätskonzept auszuarbeiten um damit Wege aufzuzeigen, wie sich das Verkehrssystem auf dem Kantonsgebiet als Ganzes weiterentwickeln soll. Die Gesamtentwicklung soll nachhaltig sein und somit folgenden Kriterien genügen:

- Die Massnahmen müssen finanzierbar und wirtschaftlich tragbar sein (wirtschaftliche Effizienz)
- Die Massnahmen müssen mehrheitsfähig sein (gesellschaftliche Akzeptanz).
- Die Massnahmen müssen Rücksicht nehmen auf die natürlichen Ressourcen und auf die Umwelt (Umweltverträglichkeit).

Das „Mobilitätskonzept Glarnerland“ wurde am 11. April 2006 vom Regierungsrat genehmigt. Es ist entstanden in einer breit abgestützten Zusammenarbeit zwischen Vertretern von Behörden, Regionen, Verbänden und interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Die von den Infrastrukturprojekten am stärksten betroffenen Gemeinden wurden in den Prozess direkt miteinbezogen.

Das „Mobilitätskonzept Glarnerland“ ist die Grundlage für den Richtplan „Sachbereich Verkehr“. Die einzelnen Kapitel und Objektblätter übernehmen die im Mobilitätskonzept umschriebenen Massnahmen. Die Darstellungsform ist den Erfordernissen des bereits bestehenden Richtplans „Siedlung, Natur und Landschaft, Versorgung und Entsorgung“ angepasst worden.

Der Richtplanentwurf „Sachbereich Verkehr“ ist am 20. Juni 2006 vom Regierungsrat genehmigt worden. In der Zeit vom 24.08.06 bis zum 25.09.06 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Den Gemeinden und Regionalplanungsgruppen wurde die Möglichkeit gegeben, sich innert einer 2 1/2 monatigen Frist vernehmen zu lassen. Den Nachbarkantonen stand eine Frist von 1 1/2 Monaten zur Verfügung. Gleichzeitig führte der Bund eine interne Vorprüfung durch. Insgesamt sind neben dem Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung 77 Stellungnahmen eingegangen. Die Resultate wurden im vorliegenden Dokument eingearbeitet. Der Regierungsrat hat den Richtplan „Sachbereich Verkehr“ am 18. Dezember 2007 erlassen; der Landrat genehmigte diesen an seiner Sitzung vom 23. April 2008.

Rahmenbedingungen

Die Gesamtmobilität ist in den vergangenen Jahren trotz wirtschaftlicher und bevölkerungsmässiger Stagnation weiter angestiegen. Negative Folgen sind wachsende Verkehrsimmissionen in den Ge-

meinden des Mittellandes und teilweise des Unterlandes. Besonders prekär sind die Verhältnisse in den Gemeinden Glarus, Netstal und Näfels.

Die Engpässe im Strassenverkehr wirken sich besonders negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Mittel- und insbesondere des Hinterlandes aus, eine Region, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandlungsprozess befindet. Die kantonale Raumentwicklungspolitik hat unter anderem zum Ziel, die Attraktivität des Hinterlandes als Wohn- und Tourismusgebiet, sowie als Industriestandort zu stärken. Insbesondere das Zentrum Schwanden mit seinem bedeutenden Angebot an Arbeitsplätzen soll sich im Wettbewerb der Standorte behaupten können. Von der Verbesserung der Erreichbarkeit wird erwartet, dass sie einen Beitrag zur Umkehr der gesamtwirtschaftlich negativen Entwicklung leisten wird.

Die mittelfristigen Verkehrsprognosen rechnen mit einem weiteren Anstieg der Mobilität im Gleichschritt mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Der Kanton Glarus hat in den letzten 5 Jahren versucht, der Mobilitätszunahme mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs zu begegnen. Diesem Unterfangen sind allerdings durch die schwierigen Verhältnisse im Strassenverkehr Grenzen gesetzt. Während im Verkehr mit der Agglomeration Zürich neue direkte Bahnverbindungen angeboten werden konnten, leidet der Busverkehr unter den Engpässen im Strassenverkehr.

Zuständigkeiten

Aus der Sicht der heutigen Aufgabenverteilung sind grundsätzlich 2 Gruppen von Massnahmen zu unterscheiden:

- a) Massnahmen, die durch den Kanton Glarus und durch die Gemeinden selbständig realisiert und finanziert werden können.
- b) Massnahmen, die im Wesentlichen in den Kompetenzbereich des Bundes fallen. Dazu gehören insbesondere die Umfahrungsstrassen der Gemeinden des Mittellandes und ein Teil der Ausbauten der Bahninfrastruktur.

Inhalt

Der Richtplan „Sachbereich Verkehr“ behandelt das Verkehrssystem als Ganzes. So geht es nicht nur um Infrastrukturprojekte und deren Auswirkungen, sondern ebenso um den Betrieb und um den Erhalt der Funktionstüchtigkeit bestehender Anlagen und Systeme. Öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr und Langsamverkehr werden als gleichwertige Glieder der Mobilitätsvorsorge berücksichtigt. Sie können auch sachlich nicht auseinander dividiert werden, da insbesondere der öffentliche Strassenraum von allen Verkehrsträgern genutzt wird.

Richtungsweisende Festlegungen

Grundzüge der Verkehrsordnung

1. Die Massnahmen der Mobilitätsvorsorge haben sowohl als Gesamtpaket als auch als Einzelprojekte den Kriterien der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Sie sollen die Ziele der kantonalen Siedlungs- und Raumentwicklungspolitik unterstützen, die Umweltbelastung senken und die Mobilitätsbedürfnisse aller Bevölkerungskreise effizient und mit finanziell tragbarem Aufwand befriedigen.
2. Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur sind aufeinander abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für den öffentlichen Verkehr.

V1 Massnahmen im öffentlichen Verkehr

V1-1 Das öffentliche Verkehrsangebot

Richtplanaufgabe

Die Bahnlinie von Ziegelbrücke bis Linthal ist heute das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs im Glarnerland. Dieses effiziente, attraktive System mit Eigentrasse soll auch in Zukunft erhalten bleiben und ausgebaut werden. Es funktioniert auch während den Spitzenverkehrszeiten, da es von Stausituationen im Strassenverkehr unabhängig ist. Es hat Potential für Modernisierung und Effizienzsteigerung.

An den wichtigen Bahnhöfen Ziegelbrücke, Näfels/Mollis, Glarus und Schwanden wird die Verknüpfung mit dem Busnetz sichergestellt. Das Busnetz ergänzt das Bahnangebot und stellt die Feinverteilung sicher.

Der öffentliche Verkehr ist wie an andern Orten nicht kostendeckend. Er ist auf Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand angewiesen.

Richtungsweisende Festlegungen

1. Der öffentliche Verkehr wird weiterhin gefördert. Ziel ist es, längerfristig einen grösseren Anteil am Gesamtverkehr mit den Mitteln des öffentlichen Verkehrs abzuwickeln. Im Rahmen der vorgesehenen Richtplanmassnahmen wird mit einer Verdoppelung der Fahrgastzahlen im Zeitraum von 10 Jahren gerechnet.
2. Kanton und Gemeinden achten bei der Planung und Realisierung von neuen öffentlichen Bauten und Anlagen auf eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

V1-2 Die Bahnlinie von Ziegelbrücke bis Linthal bleibt das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs

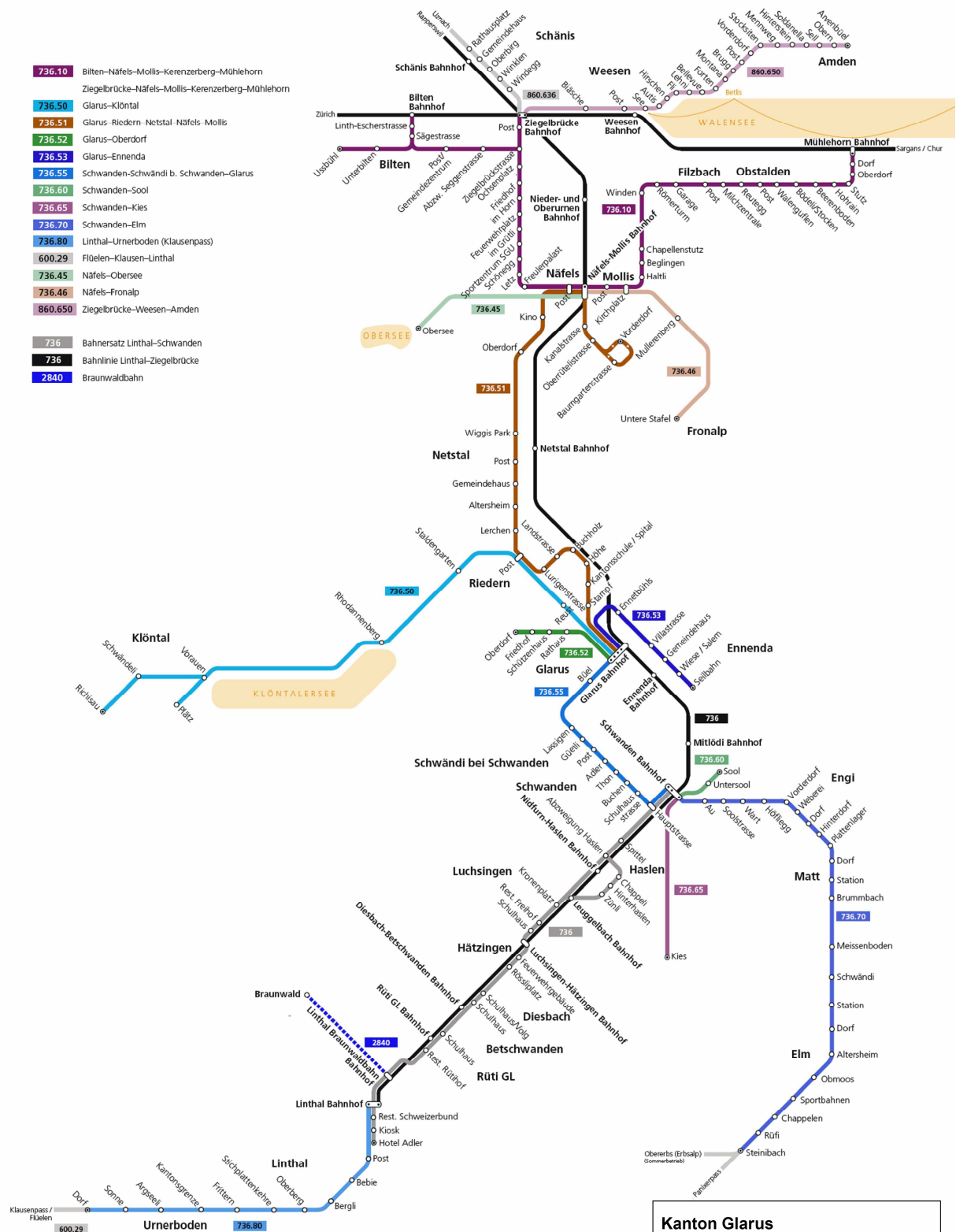
Richtplanaufgabe

Die Verbindung nach Zürich als wichtiger Arbeitsort und als Wirtschaftszentrum soll weiter verbessert werden. Dadurch steigt die Attraktivität des Kantonsgebietes als Wohnort und nahes Erholungsgebiet der städtischen Agglomeration Zürich. Der Kanton Glarus braucht eine möglichst schnelle und umsteigefreie Zugverbindung nach Zürich Hauptbahnhof.

Problemstellung / Ausgangslage

Der neue „GlarnerSprinter“ mit einem 2-Studentakt ist ein erster Schritt zu einer zukunftsgerichteten Bahn. Die Züge verkehren ab Zürich Hauptbahnhof bis nach Schwanden; am Wochenende je 2 Mal am Morgen und am Abend bis Linthal. Die Reisezeit beträgt im Moment 68 Minuten für Schwanden – Zürich und 57 Minuten für Glarus – Zürich.

In den Zwischenzeiten stellt ein Regionalzug die Verbindung zum Knoten Ziegelbrücke her. Dadurch entsteht ein unvollständiger (hinkender) Halbstudentakt.



- 736.10 Bilten-Näfels-Mollis-Kerenzerberg-Mühlehorn
Ziegelbrücke-Näfels-Mollis-Kerenzerberg-Mühlehorn
- 736.50 Glarus-Klöntal
- 736.51 Glarus Riedern Netstal Näfels Mollis
- 736.52 Glarus-Oberdorf
- 736.53 Glarus-Ennenda
- 736.55 Schwanden-Schwändi b. Schwanden-Glarus
- 736.60 Schwanden-Sool
- 736.65 Schwanden-Kies
- 736.70 Schwanden-Elm
- 736.80 Linthal-Urnerboden (Klausenpass)
- 600.29 Flöelen-Klausen-Linthal
- 736.45 Näfels-Obersee
- 736.46 Näfels-Fronalp
- 860.650 Ziegelbrücke-Weesen-Amden
- 736 Bahnersatz Linthal-Schwanden
- 736 Bahnlinie Linthal-Ziegelbrücke
- 2840 Braunwaldbahn

Kanton Glarus
Richtplan Sachbereich Verkehr
Öffentlicher Verkehr

Stand: September 2007	Beilage 1
-----------------------	------------------

Die Option für eine stündliche Führung des „GlarnerSprinter“ wird weiter verfolgt, hängt aber in erster Linie von der Verfügbarkeit der entsprechenden Kapazität im Bahnhof Zürich und auf der linksufrigen Zürichseelinie ab.

Die heutigen Zugkompositionen werden durch neues modernes Rollmaterial ersetzt.

Die Verbesserung der Verbindungen in die umliegenden Wirtschaftszentren wie Lachen, Rapperswil-Jona, St. Gallen und Chur wird mit der Optimierung der Fahrplankoordination in Ziegelbrücke weiter verfolgt.

Die Bahnanlagen werden im Rahmen des laufenden Unterhaltes durch die Eigentümerin der Anlagen erneuert. Für die geplante Angebotsverdichtung sind möglicherweise Ausbauten der Bahninfrastruktur notwendig.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Das Bahnangebot wird gezielt verbessert.
2. Das Konzept „GlarnerSprinter“ wird erweitert und sobald wie möglich auf einen Stundentakt ausgebaut.
3. Das Zugangebot des „GlarnerSprinter“ wird ergänzt durch Regionalzüge. Ziel ist ein integraler Halbstundentakt (incl. „GlarnerSprinter“) mit schlanken Anschlüssen in Ziegelbrücke.

Abstimmungsanweisung		Nr. V1-2/1
Im Sinne einer direkten Verbindung zum Wirtschaftsraum Zürich wird die umsteigefreie Bahnverbindung nach Zürich Hauptbahnhof gefördert. In Ziegelbrücke, Näfels/Mollis, Glarus und Schwanden wird der Busfahrplan mit demjenigen der Bahn koordiniert.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öffentlicher Verkehr	Kontinuierliche Aufgabe

Abstimmungsanweisung		Nr. V1-2/2
Das Angebot auf der Schiene wird durch Regionalzüge ergänzt. Ziel ist ein integraler Halbstundentakt auf der Linie Ziegelbrücke – Schwanden mit „schlanken“ Anschlüssen an den Regional- und Fernverkehr in Ziegelbrücke.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öffentlicher Verkehr	Kontinuierliche Aufgabe

Abstimmungsanweisung		Nr. V1-2/3
Der Kanton Graubünden und insbesondere die Region Zürichsee-Linth bemühen sich um eine Verbesserung der direkten Bahnverbindung von Ziegelbrücke nach Kloten-Flughafen. Der Kanton Glarus unterstützt die entsprechenden Bestrebungen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öffentlicher Verkehr	Kontinuierliche Aufgabe

V1-3 Kontinuierliche Optimierung des Bus-Systems

Richtplanaufgabe

Die Optimierung des Bussystems, d.h. die Anpassung von Angebot und Nachfrage ist eine Daueraufgabe. Im Vordergrund steht die Anbindung der Bussysteme an möglichst alle Züge. Die Verknüpfungen von Bahn und Bus an den Umsteigeknoten Ziegelbrücke, Näfels/Mollis, Glarus und Schwanden haben Priorität.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Ausbau des Busangebotes der letzten Jahre hat in der Bevölkerung eine positive Aufnahme gefunden. So haben z.B. die Fahrgastzahlen auf den Unterland Buslinien in den vergangenen 3 Jahren um mehr als 30% zugenommen.

Die Optimierung der Transportkette führt zu kürzeren Reisezeiten und damit zur Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr nimmt zu.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Das Busangebot wird gezielt ausgebaut.
2.	Ziel ist ein Angebot mit Anschlüssen an alle Züge, sofern die Nachfrage besteht.

Abstimmungsanweisung		Nr. V1-3/1
Der Kanton und die Gemeinden verfolgen die Optimierung der Erschliessung des Siedlungsraumes mit dem Busverkehr.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öffentlicher Verkehr; Gemeinden	Laufende Aufgabe

V1-4 Massvoller Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den Randstunden und an den Wochenenden

Richtplanaufgabe

Auch während den Zeiten mit kleiner Verkehrsnachfrage soll ein Fahren ohne eigenes Auto möglich sein. Damit wird erreicht, dass alle Bevölkerungsteile Zugang zu einer besseren Mobilität erhalten und der Zwang zum Betrieb eines privaten Autos entfällt.

Das ÖV-Angebot an Wochenenden und in den Randstunden wird entsprechend den punktuellen Bedürfnissen ausgebaut (z.B. Nachtbus an Wochenenden). Für Rand- und Nachtstunden stehen grundsätzlich auch private Angebote zur Verfügung.

Für weitere Angebote wie Sammeltaxi oder alternative Konzepte werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, soweit dies notwendig ist. Die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern wird in einem Konzept umschrieben. Darin ist die Koordination der Angebote und allenfalls eine finanzielle Abgeltung durch die öffentliche Hand zu regeln.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Erschliessung des ländlichen Siedlungsraumes durch den öffentlichen Verkehr sind wegen der beschränkten Nachfrage an Wochenenden und in den Abendstunden Grenzen gesetzt. Aus Kosten- und Effizienzgründen kann kein dichtes Fahrplanangebot geschaffen werden.

An sich besteht schon heute eine Möglichkeit, die durch die privaten Taxihalter angeboten wird. Auf dieser privaten Dienstleistung kann aufgebaut werden.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Das ÖV-Angebot an Wochenenden und in den Randstunden wird entsprechend den Bedürfnissen punktuell ausgebaut.
2. Für Rand- und Nachtstunden stehen auch private Taxi - Anbieter zur Verfügung.

Abstimmungsanweisung		Nr. V1-4/1
Für die Randstunden und den Wochenendverkehr werden angepasste Lösungen gesucht.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle öffentlicher Verkehr; Gemeinden	Konzeptentwurf 2008 Realisierung möglich bis 2009

V2 Strasseninfrastruktur

V2-1 Umfahrungsstrassen von Näfels, Netstal und Glarus

Richtplanaufgabe

Die Umfahrungsstrassen von Näfels, Netstal und Glarus entlasten die Siedlungsgebiete der drei Gemeinden vom Durchgangsverkehr und verbinden das Hinterland mit der Nationalstrasse A3.

Der Entscheid der Landsgemeinde vom 7. Mai 2007 resp. vom 25. November 2007, dem Kanton mit der Schaffung von 3 Einheitsgemeinden eine neue Struktur zu geben, ist ein Ausdruck des Willens, die schwierigen demografischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu durchbrechen. Die kantonale Raumentwicklungspolitik hat unter anderem zum Ziel, die Attraktivität des Hinterlandes als Wohn- und Tourismusgebiet sowie als Industriestandort zu stärken. Insbesondere das Zentrum Schwanden mit seinem bedeutenden Angebot an Arbeitsplätzen soll sich im Wettbewerb der Standorte behaupten können. Neben dem aus Sicht der Erreichbarkeit bevorzugten Unterland sollen mit dem Hinter- und Mittelland auch inskünftig zwei weitere gleichwertige Einheiten bestehen bleiben.

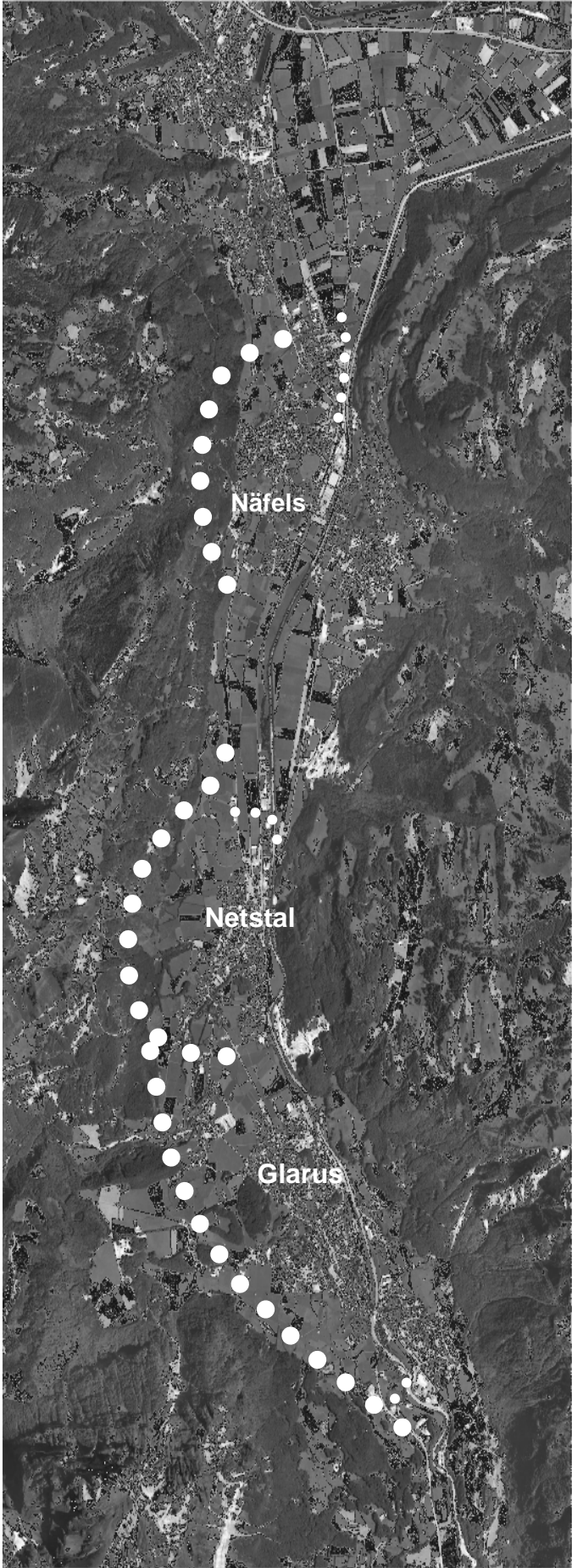
Problemstellung / Ausgangslage

Die Verkehrsbelastungen in den Siedlungsgebieten von Näfels, Netstal und Glarus haben Werte erreicht, die zu grossen Immissionen in den Ortszentren und zu Behinderungen des Verkehrsablaufes führen. Die Planung von Umfahrungsstrassen hat eine lange Geschichte. Die nun vorgeschlagene Linienführung versucht ein Optimum zwischen Entlastung, direkten Verbindungen und minimalen Eingriffen in die Siedlung und Umwelt herzustellen.

Gemäss Entwurf des Sachplanes Verkehr des Bundes wird die Verbindung von der A3 bis zum Kantonshauptort Glarus zur Nationalstrasse. Der entsprechende Netzbeschluss des eidgenössischen Parlamentes wird im Jahre 2009 erwartet.

Im Laufe der Voruntersuchungen zum Richtplan sind eine Reihe von möglichen Trassierungsvarianten untersucht worden. Auf die Einzelheiten dazu wird in den folgenden Kapiteln eingegangen. Die Voruntersuchungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden führen zu einer Lösung mittels einer Linienführung im Westen der Siedlungsgebiete.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Die Siedlungsgebiete von Näfels, Netstal und Glarus werden neu im Westen umfahren.
2. Planung, Bau und Unterhalt der Ortsumfahrungen ist gemäss neuer Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen Bundessache, sofern sie ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Die Abgrenzung der zukünftigen Nationalstrasse gegenüber der Kantonsstrasse wird im Rahmen des noch ausstehenden Netzbeschlusses des eidgenössischen Parlamentes festgelegt.



Beilage 2:
Umfahrungsstrassen
Näfels, Netstal, Glarus

V2-2 Entlastung des Dorfzentrums Näfels

Richtplanaufgabe

Das Siedlungsgebiet von Näfels wird in einem 2-spurigen Tunnel umfahren.

Das Umfahrungsstrassen-Projekt wird begleitet von der Umgestaltung, resp. vom Rückbau der Kantonsstrasse in Näfels. Besondere Chancen ergeben sich durch eine neue Platzgestaltung im historisch wertvollen Ortszentrum beim Freulerpalast.

Integrierender Bestandteil des Projektes „Umfahrung“ ist die Verbindungsstrasse zwischen A3-Zubringer und Kerenzerbergstrasse. Die Strasse kann oberirdisch erstellt werden und ersetzt zum Teil bestehende untergeordnete Erschliessungsstrassen.

Problemstellung / Ausgangslage

Das Dorfzentrum von Näfels zählt zu den am stärksten von Verkehrsimmissionen belasteten Siedlungsgebieten des Kantons. Der historisch wertvolle Kern (Ortsbild von nationaler Bedeutung) ist heute stark beeinträchtigt.

Die angestrebte Entlastung des Dorfzentrums und des Bahnhofgebietes erfordert 2 Massnahmen: Die Anbindung der Kerenzerbergstrasse direkt an den A3-Zubringer und die Umfahrung des Siedlungsgebietes in Nord-Südrichtung.

Im Rahmen der Vorabklärungen wurden 3 Linienführungsvarianten im Detail untersucht:

- Variante Ost, entlang dem linken Linthufer
- Variante Ost, im Tunnel östlich von Mollis
- Variante West mit Niederbergtunnel

Gegen die Variante Ost entlang der Linth sprechen vor allem bautechnische, hydrogeologische und Gewässerschutzgründe. Das Bauwerk liegt zum grössten Teil im Grundwasser führenden Lockergestein. Der Bau eines Tunnels im Linthdamm erfordert umfangreiche Hochwasserschutzmassnahmen und entsprechende bauliche Eingriffe in das Linthufer. Ein Projekt entlang der Linth ist aus heutiger Sicht nicht bewilligungsfähig.

Die Linienführung im Tunnel östlich von Mollis bedingt lange Tunnelbauten und verlängerte Verkehrswege. Die Lage der Anschlusspunkte auf dem Gebiete der Gemeinde Mollis ist sowohl aus raumplanerischer als auch aus verkehrstechnischer Sicht ungünstig. Ein Anschlussbauwerk im Siedlungsgebiet von Mollis steht nicht zur Diskussion. Ein Anschlussbauwerk am Ende der Pistenanlagen führt zu Konflikten mit den Nutzungsplänen für den Flugplatz.

Die Variante „West“ wird beim Knoten Lintharena/SGU an den bestehenden A3-Zubringer angeschlossen. Von hier wird auf kürzestem Wege der Niederberg erreicht. Das Trasse sinkt aus Lärmschutzgründen ab, ohne aber den Grundwasserstrom abzuschneiden. Der grösste Teil des Tunnelbauwerkes liegt im karstigen Kalkgestein des Niederberges. Obwohl der Tankgraben schon heute eine Zäsur im Talboden darstellt und durch die Strasse keine neuen Siedlungsräume durchschnitten werden, stellt die gestalterische Eingliederung ins Landschaftsbild hohe Anforderungen.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Das Siedlungsgebiet von Näfels wird in einem 2-spurigen Tunnelbauwerk umfahren.
2. Die heutige Kantonsstrasse wird umgebaut und für den Langsamverkehr attraktiv gestaltet.
3. Die Verbindung nach Mollis und zum Industriegebiet von Näfels wird über eine oberirdische Strasse zwischen A3-Zubringer und Kerenzbergstrasse hergestellt.

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-2/1
Der Kanton initiiert die Zweckmässigkeitsprüfung der Umfahrungsstrasse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Bundes. Gestützt auf die Ergebnisse beantragt der Kanton die Bearbeitung des Generellen Strassenprojektes.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Bundesamt für Strassen	2007/08 Zweckmässigkeitsprüfung
Vororientierung	Eidgenössisches Parlament	2009 Netzbeschluss
Vororientierung	Gemeinde Näfels	2010/11 Nutzungsplanrevision
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Bundesamt für Strassen; Bundesrat	2010/11 Generelles Projekt

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-2/2
Der Kanton erarbeitet zusammen mit der Gemeinde ein Projekt zur Verkehrsberuhigung der Kantonsstrasse in Näfels.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Gemeinde Näfels	Vorprojekt, terminlich koordiniert mit Projekt Umfahrungsstrasse

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-2/3
Der Kanton erarbeitet ein Projekt zur Verbindungsstrasse A3-Kerenzbergstrasse zu Handen der Landsgemeinde. Die Gemeinde legt den Planungssperimeter im Nutzungsplan fest.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Regierungsrat; Gemeinden Näfels und Mollis; Landrat; Landsgemeinde	2008/09 Nutzungsplanrevision, Vorprojekt Strasse

V2-3 Entlastung des Dorfzentrums Netstal

Richtplanaufgabe

Das Siedlungsgebiet von Netstal wird in einem 2-spurigen Tunnel umfahren. Die Linienführung ist so gewählt, dass eine möglichst direkte Weiterführung nach Süden möglich ist (siehe Kap. V2-4: Umfahrung Glarus).

Integrierender Bestandteil der Massnahme „Entlastung des Dorfzentrums Netstal“ ist die Umgestaltung, resp. der Rückbau der Kantonsstrasse in Netstal. In den Jahren 2000 und 2001 sind Ideenskizzen über eine mögliche Neugestaltung des Strassenraumes erstellt worden. Sie haben ihre Gültigkeit nicht verloren. Wichtig ist, dass die Ortsdurchfahrt in beiden Richtungen für den Busverkehr offen gehalten wird.

Der Massnahmenplan für Netstal schliesst als weiteren Projektteil die neue Querverbindungsstrasse nach Mollis mit ein.

Durch eine Umfahrungsstrasse wird die heutige Ortsdurchfahrt um mehr als 60% entlastet. Lärm- und Abgasemissionen nehmen auf ein tragbares Mass ab. Die Zerschneidungswirkung der Landstrasse im Siedlungsgebiet wird reduziert. Der Ortskern rund um die beiden Kirchen, das alte Schulhaus, die Gemeindeverwaltung wird wieder als Ortszentrum wahrgenommen. Der Verkehr wird flüssiger abgewickelt. Die öffentlichen Busse verkehren hindernisfrei. Der Fahrplan wird stabilisiert und zuverlässig. Fussgänger und Velofahrer erhalten neue Freiräume; der Strassenraum für den motorisierten Individualverkehr wird eingeschränkt, die Fahrgeschwindigkeiten werden reduziert.

Problemstellung / Ausgangslage

Die Ortsdurchfahrt von Netstal ist einer der am stärksten befahrenen Strassenabschnitte des Kantons. Die Verkehrsimmissionen belasten das Dorf und verhindern eine harmonische Siedlungsentwicklung. Die Verkehrsmengen haben eine Grössenordnung erreicht, die zu Behinderungen des Verkehrsflusses führen.

Im Rahmen der bisherigen Vorabklärungen wurden 5 Linienführungsvarianten untersucht, nämlich:

- Lange Tunnelumfahrung Ost der Gemeinden Netstal, Glarus und Ennenda
- Umfahrung Ost im Tunnel entlang der Linth (linksufrig)
- Umfahrung West
- Kurzuntertunnelung Zentrum
- Einbahnstrassenlösung

Die favorisierte Linienführung West verläuft in einem Tunnelbauwerk, das teilweise im Tagbau erstellt werden kann. Die definitive Linienführung der Westumfahrung kann beim heutigen Planungsstand noch nicht bis ins Detail festgelegt werden. Dies wird erst im Rahmen der weiteren Projektierungsarbeiten möglich sein. Die grösste bautechnische Herausforderung ist die Unterquerung des Löntsch.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Das Siedlungsgebiet von Netstal wird neu in einem 2-spurigen Tunnelbauwerk umfahren.
2. Die heutige Kantonsstrasse wird umgebaut und für den Langsamverkehr attraktiv gestaltet.
3. Die Verbindung nach Mollis wird über eine neue Spange Nord hergestellt.

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-3/1
Der Kanton initiiert die Zweckmässigkeitsprüfung der Umfahrungsstrasse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Bundes. Gestützt auf die Ergebnisse beantragt der Kanton die Bearbeitung des Generellen Strassenprojektes.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Bundesamt für Strassen	2007/08 Zweckmässigkeitsprüfung
Vororientierung	Eidgenössisches Parlament	2009 Netzbeschluss
Vororientierung	Gemeinde Netstal	2010/11 Nutzungsplanrevision
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Bundesamt für Strassen; Bundesrat	2010/11 Generelles Projekt

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-3/2
Der Kanton erarbeitet zusammen mit der Gemeinde ein Projekt zur Verkehrsberuhigung der Kantonsstrasse in Netstal.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Gemeinde Netstal	Vorprojekt, terminlich koordiniert mit Projekt Umfahrungsstrasse

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-3/3
Der Kanton erarbeitet ein Projekt zur Verbindungsstrasse Nord nach Mollis zu Handen der Landsgemeinde. Die Gemeinde legt den Planungsperimeter im Nutzungsplan fest.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Regierungsrat; Gemeinde Netstal; Landrat; Landsgemeinde	2009-2010 Nutzungsplanrevision, Vorprojekt Strasse

V2-4 Entlastung Zentrum Glarus

Richtplanaufgabe

Das Siedlungszentrum von Glarus wird im Westen durch einen 2-spurigen Tunnel umfahren. Der Umfahrungsstrassenabschnitt zweigt von der Umfahrung Netstal im Gebiete westlich des Löntschwerkes ab. Im Vordergrund steht dabei die Anbindung mittels eines Halbanschlusses.

Mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrsabläufe und der Umwelt-, resp. der Siedlungsqualität sind im Ortszentrum von Glarus Sofortmassnahmen vorgesehen. Als kurzfristige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die Umgestaltung der Bahnhofstrasse und der Hauptstrasse auf dem Abschnitt Gemeindehaus – Spielhof vorgeschlagen.

Integrierender Bestandteil des Projektes „Umfahrungsstrasse“ ist die Querverbindung Leimen - Ennenda.

Problemstellung / Ausgangslage

Wie die Gemeinden Näfels und Netstal leidet das Zentrum Glarus unter den Verkehrsimmissionen. Für die Region Hinterland ist die Verkehrssituation in Glarus ein Hindernis. Im Einklang mit den Zielen der Raumentwicklung des Kantons Glarus kommt der Verbesserung der Erreichbarkeit des Hinterlandes grosse Bedeutung zu.

Die Linienführung der Umfahrungsstrasse ist noch nicht definitiv. Sie wird von der zukünftigen Verkehrsorganisation (Lage der Anschlussknoten) und den geologischen und topographischen Verhältnissen wesentlich mitbestimmt. Diese offenen Punkte werden im Rahmen der Zweckmässigkeitsbeurteilung respektive im generellen Projekt vertieft studiert. Der Richtplan sieht vor, die Umfahrung Glarus im Gebiet westlich des Löntschwerkes an die Umfahrung Netstal anzuschliessen.

Die Umgestaltung der Hauptstrasse in einen multifunktionalen Raum kann unabhängig von der Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse realisiert werden. Ziel ist die Verflüssigung des Verkehrs und gleichzeitig die Aufwertung des Strassenraumes für den Langsamverkehr (Fussgänger und Velofahrer), resp. die Verbesserung der gesamten Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Die Verkehrsorganisation im Ortszentrum wird angepasst. Der Strassenraum wird neu gestaltet (multifunktionaler Raum).
2.	Glarus wird mit einem 2-spurigen Strassentunnel umfahren.
3.	Die Verbindung nach Ennenda wird mit einer Verbindungsstrasse im Bereich Leimen hergestellt.

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-4/1
Der Kanton projiziert zusammen mit der Gemeinde Glarus die Umgestaltung der Bahnhof- und der Hauptstrasse.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Regierungsrat; Gemeinde Glarus	2008/09 Projekt

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-4/2
Der Kanton erstellt die Zweckmässigkeitsprüfung der Umfahrungsstrasse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Bundes. Gestützt auf die Ergebnisse beantragt der Kanton die Bearbeitung des Generellen Strassenprojektes.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Bundesamt für Strassen	2007/08 Zweckmässigkeitsprüfung
Vororientierung	Eidgenössisches Parlament	2009 Netzbeschluss
Vororientierung	Gemeinde Glarus	2012/13 Nutzungsplanrevision
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Bundesamt für Strassen; Bundesrat	2012/13 Generelles Projekt

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-4/3
Der Kanton erarbeitet ein Projekt für eine Verbindungsstrasse Leimen - Ennenda. Die Gemeinde legt den Planungssperimeter im Nutzungsplan fest.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Regierungsrat; Gemeinden Glarus und Ennenda; Landrat; Landsgemeinde	2011-2012 Nutzungsplanrevision, Vorprojekt Strasse

V2-5 Mehrjahresprogramm Kantonsstrassen

Richtplanaufgabe

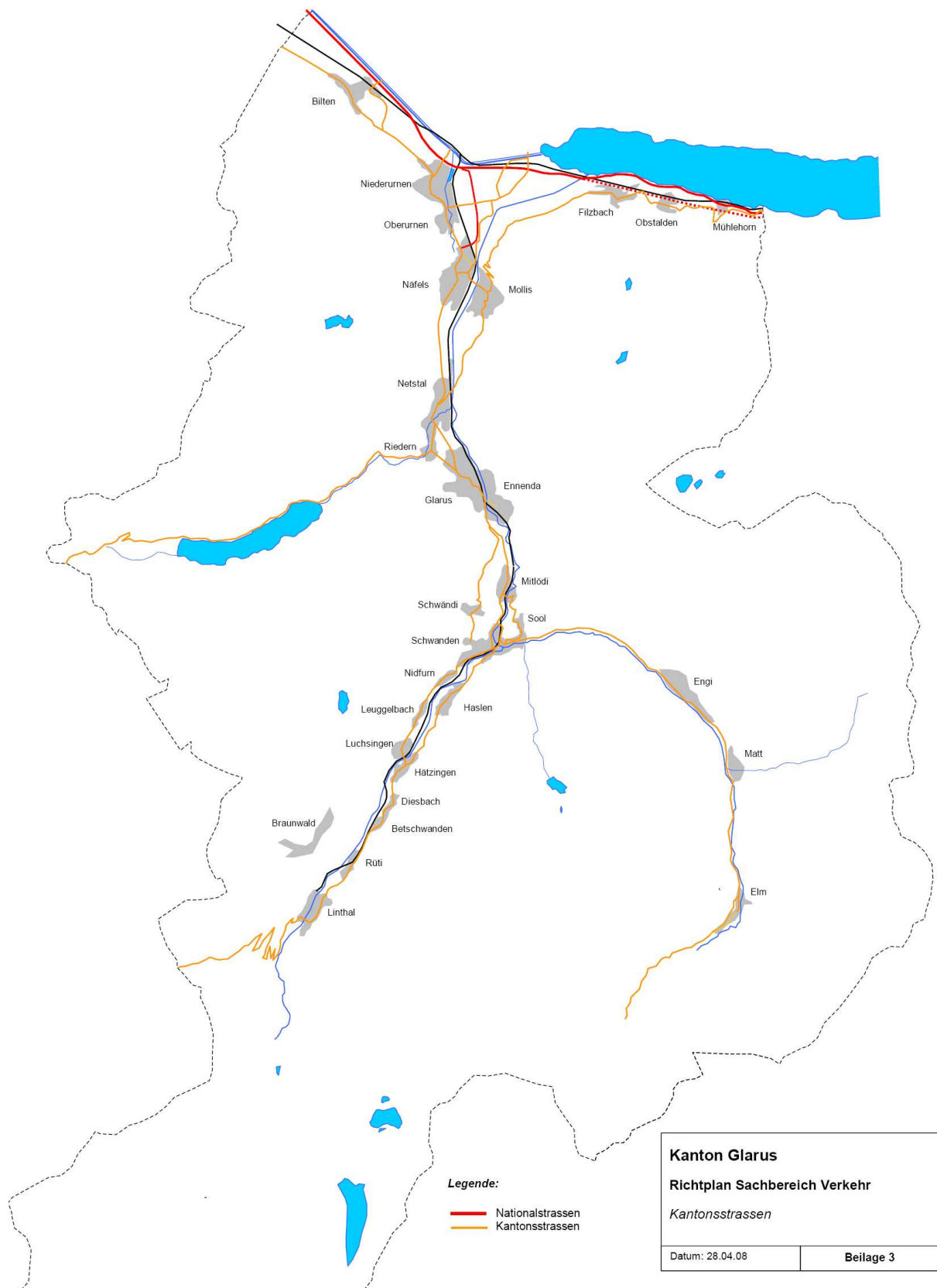
Das Netz der Kantonsstrassen mit seiner Länge von ca. 130 km muss in seiner Substanz erhalten werden. Eine Vielzahl von punktuellen Ergänzungen, Sanierungen und Umbauten sind notwendig, um die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit des Strassenverkehrsystems zu gewährleisten.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Kanton erstellt wie bisher ein Mehrjahresprogramm, in welchem die Unterhalts-, Sanierungs- und Ausbauprojekte festgehalten werden.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Die Substanz der Strasseninfrastruktur muss erhalten werden.
2. Neuralgische Punkte, vor allem aus Sicht der Verkehrssicherheit, werden schrittweise saniert.

Abstimmungsanweisung		Nr. V2-5/1
Der Kanton erstellt ein Mehrjahresprogramm, in welchem die Unterhalts-, Sanierungs- und Ausbauprojekte festgehalten werden.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Regierungsrat; Landrat	Mehrjahresprogramm



V3 Langsamverkehr

V3-1 *Erhalt und Ausbau des kantonalen Radwegnetzes*

Richtplanaufgabe

Für den Fahrradverkehr wird ein sicheres und attraktives Wegnetz bereitgestellt. Anzustreben ist ein zusammenhängendes, auf die täglichen Bedürfnisse der Einwohner, der Erholung und des Tourismus abgestimmtes Gesamtnetz.

Das Umsteigen vom motorisierten Individualverkehr wird gefördert. Gleichzeitig wird die Sicherheit, insbesondere für den Schülerverkehr, erhöht. Die Attraktivität für den sog. „sanften Tourismus“ wird gesteigert.

Problemstellung / Ausgangslage

Das Velofahren hat für Tourismus und Freizeitaktivitäten an Attraktivität gewonnen. Die Radroute Linthal-Ziegelbrücke ist Bestandteil der Alpen-Panoramaroute Nr. 4 von „SwissMobil“, die von Aigle über Fribourg, Thun, Sarnen, Vitznau, Brunnen, Flüelen, Glarus, Appenzell bis nach St. Margrethen führt. Am Walensee vorbei führt die Seen-Route Nr. 9, die in Rorschach beginnt und über Zug, Luzern, Sarnen, Gstaad bis nach Montreux verläuft. An der Landsgemeinde vom 3. Mai 1999 wurde die Route „Rollengut“ als Alternative zu der Route zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke) gutgeheissen. Für das „Erholungsgebiet Walensee“ ist das „Walenseenet“ von Bedeutung.

Das Radroutennetz wird entsprechend dem Radroutengesetz schrittweise zu einem sicheren und attraktiven Gesamtnetz ausgebaut. Die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs (Beruf, Schule, etc.) werden gleichermaßen berücksichtigt wie diejenigen des Tourismus und des Freizeitverkehrs.

Wichtig ist die optimale Verknüpfung des Fahrradnetzes mit dem öffentlichen Verkehr. An den Umsteigeknoten sollen zentrale und gesicherte Veloparkplätze vorgesehen werden.

Die wünschbare Verbesserung der Feinerschliessung ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton kann aber entsprechende Initiativen unterstützen.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Umsetzung des Radroutengesetzes. Es soll ein zusammenhängendes, sicheres Radwegnetz entstehen.
2. Die Radwege sind an den öffentlichen Verkehr, insbesondere an die Bahnumsteigepunkte anzuschliessen.
3. An Bahnhöfen und publikumsintensiven Einrichtungen sind genügend diebstahlsichere Abstellplätze zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kanton berücksichtigt bei eigenen Planungs- und Bauvorhaben sowie im Rahmen seiner Genehmigungstätigkeit bei Nutzungsplanungen die Anliegen für ein attraktives und sicheres Radwegnetz im Siedlungsraum.

Abstimmungsanweisung		Nr. V3-1/1
Der Kanton erstellt für das Radwegnetz ein Mehrjahresprogramm, in welchem die Unterhalts-, Sanierungs- und Ausbauprojekte festgehalten werden.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau; Regierungsrat; Landrat; Gemeinden	Mehrjahresprogramm

V3-2 Fuss- und Wanderwege unterhalten

Richtplanaufgabe

Der Kanton fördert ein attraktives und sicheres Fuss- und Wanderwegnetz. Er setzt sich für die Anliegen des Langsamverkehrs ein.

Problemstellung / Ausgangslage

Das Fusswegnetz innerhalb der Siedlungsgebiete ist im Allgemeinen gut ausgebaut. Konfliktstellen bestehen heute vor allem bei Strassenüberquerungen und Bahnübergängen. Wichtig sind die Verknüpfungen der Fusswege mit dem öffentlichen Verkehr. Die Fusswege sind ein Glied in der Transportkette. Die Verbesserung der Wege und des Wetterschutzes an Haltestellen sind Teil der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs.

Der Ausbau und der Unterhalt des Fusswegnetzes im Siedlungsgebiet sind im Wesentlichen Aufgaben der Gemeinden. Der Kanton setzt sich im Rahmen des Unterhalts und des Ausbaus der Kantonsstrassen sowie im Rahmen seiner Oberaufsicht und Bewilligungspraxis für die Attraktivierung der Fusswege ein.

Wanderwege (markierte Fusswege ausserhalb des Siedlungsgebietes) sind wichtige Voraussetzungen für die Naherholung und den Sommertourismus im Glarnerland. Die Grundsätze für die Koordination sind durch das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege aus dem Jahr 1985 vorgegeben. Zugunsten der Landesfusswege bestehen im Grundbuch als Anmerkung eingetragene öffentliche Fusswegrechte. Passwege und alte Landstrassen resp. historische Verkehrswege sind rechtlich den Landesfusswegen gleichgestellt.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Der Kanton berücksichtigt bei eigenen Planungs- und Bauvorhaben sowie im Rahmen seiner Genehmigungstätigkeit bei Nutzungsplanungen die Anliegen für ein attraktives und sicheres Fusswegnetz im Siedlungsraum.
2.	Das Departement Bau und Umwelt hat die Oberaufsicht über das Wanderwegnetz, bzw. über die Landesfusswege. Es stellt sicher, dass das Wegnetz den Bedürfnissen der Naherholung und des Sommertourismus angepasst wird.
3.	Die Verknüpfung der Fusswege mit dem öffentlichen Verkehr ist zu verbessern.
4.	Die historischen Verkehrswege sind rechtlich den Landesfusswegen gleichgesetzt. Das Departement Bau und Umwelt stellt deren Erhalt und Pflege sicher.

Abstimmungsanweisung		Nr. V3-2/1
Die Gemeinden überprüfen die Qualität ihres Fusswegnetzes im Siedlungsraum resp. des Wanderwegnetzes und ergreifen die notwendigen Massnahmen zur Förderung von Attraktivität und Sicherheit.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinden; Departement Bau und Umwelt	Nutzungsplanrevisionen

V3-3 Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern verbessern

Richtplanaufgabe

Mit der Aufwertung der Umsteigepunkte wird die Effizienz des ganzen Verkehrssystems gesteigert. Die Verbesserung der Umsteigeverhältnisse fördert die Benützung des öffentlichen Verkehrs. Mit relativ bescheidenen Mitteln wird eine grosse Komfortsteigerung erreicht.

Problemstellung / Ausgangslage

Die Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern sind Umsteigeknoten, Haltestellen von Bus und Bahn, Parkierungsanlagen für Autos, Abstellplätze und Garagen für Velos etc. An den Nahtstellen zwischen den Verkehrsträgern werden fast alle Verkehrsteilnehmer zu Fussgängern. Hier stellen sich auch die grössten Probleme für Invalide und Gebrechliche, für Mütter mit Kleinkindern, etc.

Verbesserung der Nahtstellen bedeutet nicht unbedingt eine Vergrösserung der Verkehrsflächen. Es geht in erster Linie um die Beseitigung von Hindernissen, um Gestaltung, um Beleuchtung.

Ein wichtiger Punkt ist die Anordnung und Lage von Autoabstellplätzen und Parkgaragen. Ein funktionierendes System für Park and Ride erfordert im ländlichen Gebiet zentrale Parkierungsanlagen möglichst in unmittelbarer Bahnhofsnähe. Das Gleiche gilt für Veloabstellplätze. Sie werden nur benützt, wenn ihre Lage zentral und sicher ist.

Zur Attraktivitätssteigerung und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs ist ein ansprechendes Dienstleistungsangebot an den Verkehrsknotenpunkten wünschenswert (z.B. Tourismus-Information, Reisezentrum, Ladengeschäfte, Restaurants).

Richtungsweisende Festlegung

1. Der Kanton unterstützt die Anstrengungen der Gemeinden zur Verbesserung der Umsteigeverhältnisse an den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs.

Abstimmungsanweisung		Nr. V3-3/1
Die Gemeinden überprüfen die Qualität der Umsteigeknoten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Sie fördern die Verbesserung der Transportkette.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Gemeinden; Departement Bau und Umwelt	Sofort, keine besonderen gesetzlichen Vorschriften, Budgetplanung

V4 Organisatorische Massnahmen

V4-1 *Mobilitätsmarketing*

Richtplanaufgabe

Gezielte Informationen führen zu einer effizienten Nutzung des Verkehrsangebotes. Pilotversuche werden in kurzer Zeit umgesetzt. Ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten soll gefördert werden.

Problemstellung / Ausgangslage

Ziel ist es, die Bevölkerung für Mobilitätsfragen zu sensibilisieren. Insbesondere soll über neue Angebote im öffentlichen Verkehr, über Optimierungen im Individualverkehr, über Mobility-Angebote etc. aktiv informiert werden. Als Beispiel kann die erfolgreiche Kampagne zur Einführung des „Glarner-Sprinter“ gelten.

Es zeigt sich, dass ein grosser Bedarf an Information zum Verkehrsgeschehen besteht. Neue Angebote müssen, wenn sie Erfolg haben sollen, wirkungsvoll in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die Information hat kontinuierlich und nachhaltig zu erfolgen.

Richtungsweisende Festlegung

1. Der Kanton informiert aktiv über Mobilitätsangebote.

Abstimmungsanweisung		Nr. V4-1/1
Der Kanton schafft die notwendigen Voraussetzungen für ein kontinuierliches Mobilitätsmarketing.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt ; Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs; Taxihalter; Gemeinden	Sofort, keine besonderen gesetzlichen Erfordernisse, Budgetplanung

V4-2 Anreize und Lenkungsmassnahmen

Richtplanaufgabe

Im Sinne einer zukunftsgerichteten Mobilitätspolitik sollen innovative und erfolgversprechende Ideen gefördert werden können. Neben dem Imageeffekt, der sich vor allem aus wirtschaftlicher und touristischer Sicht positiv auswirkt, wird damit ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten gefördert.

Ein wesentliches Element für die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs ist die Tarifpolitik. Das Tarifsystem soll weiter optimiert werden.

Problemstellung / Ausgangslage

Ein Beispiel für Anreize, resp. Förderungsmassnahmen ist die Beschaffung von erdgasbetriebenen Bussen im Mittelland.

Im Sinne von ersten Ideen sind hier einige weitere mögliche Projekte aufgeführt:

- Fiskalische Anreize für emissionsarme Fahrzeuge
- Vergünstigungen für Park and Ride - Benutzer an den Bahnhöfen
- Aktionstage für Schüler und Lehrlinge
- Verbilligung von Mehrfachbilleten
- Förderung von Biogasantrieben

Richtungsweisende Festlegung	
1.	Der Kanton fördert innovative Projekte der Mobilitätsvorsorge.
2.	Der Kanton fördert ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten.

Abstimmungsanweisung		Nr. V4-2/1
Der Kanton schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung von innovativen Mobilitätsprojekten.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt	Sofort, Budget

Abstimmungsanweisung		Nr. V4-2/2
Der Kanton schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung eines übersichtlichen und kundenfreundlichen Tarifsystems.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt , Fachstelle öffentlicher Verkehr	Laufende Aufgabe

V5 Luftverkehr

V5-1 Flugplatz und Gebirgslandeplätze

Richtplanaufgabe

Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen sicheren und umweltfreundlichen Betrieb der Zivilluftfahrt im Bereich seines Hoheitsgebietes.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Bund regelt den Bau und den Betrieb von zivilen Luftverkehrsanlagen im Rahmen seines Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und mittels Konzessionen und Bewilligungen. Die Kantone wirken bei der Erarbeitung des Sachplans mit. Der Kanton und die Bevölkerung können zu den Konzessionen und Bewilligungen Stellung nehmen. Kantonale Bewilligungen sind hingegen nicht erforderlich.

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 hat der Bundesrat den SIL, konzeptionelle Ziele und Vorgaben, Grundlagen und Teilnetz beschlossen. Die Koordinationsblätter zu den einzelnen Anlagen und die Gebirgslandeplätze wurden hingegen mit einem generellen Überprüfungsauftrag zurückgestellt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Bundes, der Kantone und der interessierten Organisationen wird der Bereich Gebirgslandeplätze bereinigt. Im SIL sind folgende Flug- und Gebirgslandeplätze behandelt:

- Flugplatz Mollis als zivil mitbenützter Militärflugplatz
- Gebirgslandeplatz ‚Glärnischfirn‘
- Gebirgslandeplatz ‚Limmerenfirn‘
- Gebirgslandeplatz ‚Vorabgletscher‘
- Gebirgslandeplatz ‚Clariden-Hüfifirn‘

Der Lärmbelastungskataster für den Flugplatz Mollis wurde erstellt. Dieser legt die Lärmbelastung und damit auch den möglichen Betrieb auf dem Flugplatz fest.

Der Flugverkehr steht teilweise im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Siedlungsqualität, des Landschaftsschutzes, der Tourismusausschlussgebiete, der Wildschongebiete und verursacht generell Umweltbelastungen im Bereich Lärm und Luft.

Richtungsweisende Festlegungen	
3.	Der Flugplatz Mollis ist für den Kanton von grosser wirtschaftlicher Bedeutung und stellt einen wichtigen Standortfaktor dar.
4.	Die negativen Auswirkungen der Gebirgslandeplätze sind im Hinblick auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu minimieren.

Abstimmungsanweisung		Nr. V5-1/1
Die Gemeinde Mollis schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nichtmilitärische Nutzung des Flugplatzes Mollis, indem der Flugplatz in den Nutzungsplan aufgenommen und als „Flugplatzzone“ deklariert wird.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Gemeinde Mollis	2 Jahre nach Genehmigung des Richtplans
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Flugplatz Mollis, Lärmbelastungskataster nach LSV Anhang 8, Militärischer und Ziviler Flugverkehr, 30.6.00		

Abstimmungsanweisung (vom Bundesrat am 16.4.2008 zur Überarbeitung zurückgewiesen) Nr. V5-1/2	
Vom Landrat am 27.04.2005 zur Überarbeitung zurückgewiesen	

V6 Schifffahrt

V6-1 Schifffahrt, Bootsliegeplätze

Richtplanaufgabe

Der Kanton koordiniert die Belange Schifffahrt auf dem Walensee in Zusammenarbeit mit den Kantonen Schwyz, Zürich und St. Gallen (Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee, 1979).

Problemstellung / Ausgangslage

Die Linienschifffahrt auf dem Walensee, betrieben vom Schiffsbetrieb Walensee AG in Murg SG, bedient auf Glarner Gebiet nur die Haltestelle Mühlehorn. Im Bereich der Linienschifffahrt besteht kein Koordinationsbedarf.

Boothäfen für Segelyachten und Motorboote gibt es am Walensee sowie am Klöntalersee:

- Mühlehorn: ca. 200 Liegeplätze (plus 8-10 Trockenplätze)
- Im Gäsi (Filzbach): ca. 124 Liegeplätze (plus 4-5 Trockenplätze)
- Seerüti-Martiberg (Glarus): 40 Plätze, 40 Seilplätze (Bojen)
- Kanal Vorauen (Glarus): 40 Anlegeplätze

Total sind im Kanton Glarus 585 Schiffe registriert (Klöntaler- und Walensee). Diese verteilen sich auf Trockenplätze, Liegeplätze, Bojen, Domizilboote.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Eine Erhöhung der heute bestehenden Bootsliegeplätze ist im Rahmen einer massvollen Erweiterung der bestehenden Anlagen möglich.
2. Wasserplätze für Boote sind möglichst in zentrale Anlagen, welche mit entsprechender Infrastruktur ausgerüstet sind, zu integrieren.

Abstimmungsanweisung		Nr. V6-1/1
Allfällige Veränderungen bezüglich Bootsliegeplätze sind mit der Seeuferplanung Walensee des Kantons St. Gallen abzustimmen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Nutzungsplanverfahren Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee (Stand vom 5. Mai 1985) (Walenseegesetz) Abstimmung mit Seeuferplanung Walensee (1999) des Kt. St.Gallen		

L) Natur und Landschaft

L1 Landwirtschaftsgebiet

Im ersten Kapitel des Landwirtschaftsteils werden die übergeordneten Ziele der Glarner Landwirtschaftspolitik formuliert. Das zweite bis vierte Kapitel behandeln die für die Landwirtschaft wichtigen Flächen.

L1-1 Landwirtschaft

Richtplanaufgabe

Der Land- und Alpwirtschaft sollen genügend Flächen an geeignetem Kulturland erhalten bleiben. Die hochwertigen Böden sind zu sichern und die Nutzung ist mit der ökologischen Tragfähigkeit abzustimmen. Ein Drittel der Fläche des Kantons ist landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Produktion hat somit nach wie vor eine hohe Bedeutung. Für eine nachhaltige Entwicklung ist dem qualitativen Bodenschutz genügend Beachtung zu schenken.

Problemstellung / Ausgangslage

Die Bedeutung der Landwirtschaft hat sich seit dem letzten kantonalen Richtplan für den Kanton Glarus nicht wesentlich verändert. In der Bevölkerung hat sich die Gewichtung der Funktionen der Landwirtschaft verlagert. Die Sorge um eine sichere Versorgung in Zeiten gestörter Zufuhr ist, vor allem bei der jüngeren Generation, kaum mehr zu erkennen. Mit den zunehmend liberalisierten Agrarimporten sind die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse überwiegend stabil geblieben oder teilweise gesunken. Konsumentinnen und Konsumenten erwarten heute nicht mehr primär billige Nahrungsmittel, sondern zahlbare, qualitativ hochwertige Produkte, die unter tiergerechten und ressourcenschonenden Bedingungen entstanden sind. Die Anforderungen an die Pflege der Kulturlandschaft und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sind gestiegen, nicht zuletzt weil die grosse Bedeutung einer intakten Kulturlandschaft für den Tourismus und für die Bekämpfung von Naturgefahren ins Bewusstsein gerückt ist.

Von der Gesamtfläche des Kantons Glarus von 68'510 ha wurden gemäss statistischem Jahrbuch der Schweiz 2002 ca. 20'900 ha von der Land- und Alpwirtschaft genutzt. Auf Wies- und Ackerland, Heimweiden und Spezialkulturen entfielen ca. 6'100 ha, auf Alpweiden und Alpheuflächen ca. 14'700 ha und auf Obst, Reb- und Gartenbau ca. 100 ha. Gegenüber 1983/85 hat die landwirtschaftliche Nutzfläche um 2,3% zugunsten der bestockten Fläche und der Siedlungsfläche abgenommen.

Der Kanton Glarus misst der Alpwirtschaft traditionsgemäss einen hohen Stellenwert bei. Dies äussert sich namentlich in der bereits früh erfolgten gesetzlichen Regelung und Kontrolle der standortgerechten Bewirtschaftung der Alpen. Den Funktionen der Alpwirtschaft kommt im Kanton Glarus insofern eine besondere Bedeutung zu, dass der Anteil der alpwirtschaftlichen Nutzflächen an der gesamten land- und alpwirtschaftlich genutzten Fläche ausgesprochen hoch ist (GL: 70 %; CH: 35 %). Entsprechend bedeutungsvoll ist die Alpwirtschaft für die Glarner Landwirtschaftsbetriebe (Aufstockung der Futterbasis um rund einen Sechstel, Zuerwerb u.a.) wie für die Allgemeinheit (Erhaltung grossräumiger naturnaher Erholungsräume und noch weitgehend intakter Lebensräume für Tiere und Pflanzen u.a.). Die alpwirtschaftliche Nutzung steht in engster Abhängigkeit von den landwirtschaftlichen Struk-

turen im Heimgebiet. Mit fortschreitendem Kulturlandverlust und einer entsprechenden Reduktion der Viehbestände und der Landwirtschaftsbetriebe ist eine Verminderung der bewirtschafteten Alpfläche verbunden.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	<p>Der Kanton fördert nach den Vorgaben des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes die Landwirtschaft, eingeschlossen die Alpwirtschaft. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für deren Entwicklung und für eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe.</p> <p>Prioritär behandelt er dabei die Verbesserung der Voraussetzungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine naturnahe und möglichst kostengünstige Produktion in eigenständigen Familienbetrieben, - Eine flächendeckende Bewirtschaftung der Kulturlandschaften auf einem angepassten Intensitätsniveau unter Beachtung der Abhängigkeiten zwischen den Landwirtschaftsflächen der Tal- und Berggüter und den Alpwirtschaftsflächen, - Die Erhaltung einer minimalen Besiedlung der Randgebiete im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit, - Die ökologische Aufwertung der Landwirtschaftsflächen und die Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen als Vernetzungselemente zwischen naturnahen Landschaften. - Er unterstützt Massnahmen zum qualitativen Bodenschutz
2.	<p>Der Kanton überwacht die Qualität der Böden periodisch und fördert den sachgerechten Umgang mit den natürlich gewachsenen und belebten Böden.</p>

Abstimmungsanweisung		Nr. L1-1/1
<p>Die Gemeinden formulieren Massnahmen zur qualitativen Aufwertung von Landschaften, in denen Hecken, Bachläufe, kleine Wäldchen und andere Strukturelemente fehlen. In der Landschaft prüfen sie die Schaffung von dem Landschaftstypus angepassten, ökologischen Ausgleichsflächen und Vernetzungsprojekten. Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Grundeigentümer durch Beratung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten durch finanzielle Beiträge.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie Alle Gemeinden	Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) • Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) • Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz, Art. 25 		

L1-2 Landwirtschaftliche Vorranggebiete

Richtplanaufgabe

Die Bezeichnung von vorrangigen Landwirtschaftsflächen ist nicht nur für die Existenzsicherung der Landwirtschaftsbetriebe sondern auch für die Sicherstellung der Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten, auf denen traditionelle Landwirtschaft nicht rentabel betrieben werden kann, von grosser Bedeutung. Trotz den Strukturanpassungen in der Landwirtschaft sind die Grenzertragsstandorte so weit wie möglich zu erhalten.

Problemstellung / Ausgangslage

Lediglich mit einem grossen Anteil rationell bewirtschaftbarer Nutzflächen wird es der Glarner Landwirtschaft möglich sein, die im Gesamtinteresse zu nutzenden Grenzertragsstandorte, also Standorte, die mit traditioneller Landwirtschaft nicht rentabel betrieben werden können, zu bewirtschaften. Aus diesem Grunde ist die Erhaltung der vorrangigen Landwirtschaftsflächen sehr wichtig.

Die landwirtschaftlichen Vorranggebiete wurden 1981 bezeichnet und im Jahre 1998 überprüft. Die Überprüfung hatte zum Ziel, die Änderungen in Folge Überbauungen, Erstellung neuer Verkehrsanlagen oder anderer Nutzungsänderungen nachzuführen und Konflikte mit der aktuellen Nutzungsplanung aufzuzeigen.

Die Resultate wiesen im Jahre 1998 4350 ha als Vorranggebiete aus, was einer Reduktion von 8% (372 ha) gegenüber 1981 entspricht. 2776 ha (64%) gelten als Vorranggebiete erster Priorität, 1574 ha (36%) zweiter Priorität. Die Konfliktgebiete machen insgesamt 172 ha aus: davon sind 141 ha Vorranggebiete erster Priorität und 31 ha Vorranggebiete zweiter Priorität resp. 138 ha Bauzonen und 34 ha Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung betroffen (Stand 1998).

Richtungsweisende Festlegungen
1. Zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages ist die Landwirtschaft im Kanton Glarus auf ausreichend Flächen angewiesen, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung gut eignen und rationell bewirtschaftet werden können. Diese im Richtplan als Vorranggebiete bezeichneten Flächen sind nach Möglichkeit langfristig zu erhalten.
2. Die Vorranggebiete bilden zudem eine wirtschaftliche und betriebliche Voraussetzung für die Bewirtschaftung der Grenzertragsstandorte, welche neben der landwirtschaftlichen Bedeutung auch wichtig sind für eine attraktive Kulturlandschaft und für den Tourismus.

Abstimmungsanweisung		Nr. L1-2/1
Die Landwirtschaftlichen Vorranggebiete sind langfristig zu erhalten. Im Falle von Baugebietserweiterungen, Strassenprojekten und Einzonungen und Umzonungen von "Zonen mit noch nicht bestimmter Nutzung" haben der Kanton und die Gemeinden die durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, Amt für Landwirtschaft kartierten Vorranggebiete in die Interessenabwägung einzubeziehen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Nutzungsplanverfahren Verkehrsplanungen
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsgemeinschaft Beratender Agronomen AGBA AG (1998): Überprüfung der Landwirtschaftlichen Prioritätsgebiete im Kanton Glarus 		

L1-3 Fruchtfolgeflächen

Richtplanaufgabe

Der Kanton sichert den Mindestumfang an bestgeeignetem ackerfähigem Kulturland als Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss den verbindlichen Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes.

Ausgangslage

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland. Ein Mindestumfang an FFF wird benötigt, damit einerseits in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes gewährleistet werden kann und andererseits indirekt weitere Ziele wie z.B. die Erhaltung von ertragsreichen Futterbauflächen oder von Grün- und Erholungsflächen erreicht werden. Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes beträgt der Mindestumfang an FFF für den Kanton Glarus 200 ha.

Im Rahmen der im Jahr 2010 abgeschlossenen Bodenkartierung wurden insgesamt 308 Hektaren fruchtfolgeflächenfähige Böden evaluiert, die den Bundeskriterien für Fruchtfolgeflächen entsprechen.

Ein Blick auf die kartierten Böden zeigt, dass sich die geeigneten Gebiete an keine äusseren Strukturen halten, sondern irgendwelche Formen der Natur respektive alte Linthläufe abbilden. Für eine sinnvolle Zuteilung von Böden in FFF ist aber auch die Parzellenstruktur und -form zu berücksichtigen, da sich eine mögliche ackerbauliche Nutzung ebenfalls daran orientieren wird. Aus agronomischen und strukturellen Gründen wurden deshalb Flächen zu sogenannten FFF-Clustern zusammengefasst. Jedes dieser Cluster besteht aus Flächen, welche die FFF-Kriterien erfüllen, mit Rekultivierungsaufwand zu FFF gemacht werden können, nicht ackerfähig oder unproduktiv (Verkehrs-, Wasserflächen, Hofumschwung) sind.

Im Verlauf der Kartierungsarbeiten wurde festgestellt, dass im Kanton Glarus neben den bodenkundlichen Kriterien die besonderen lokalklimatischen Verhältnisse für die Bodeneignung von Bedeutung sind. Agronomisch betrachtet ist der Abendschatten für die Ausreifung der Ackerfrucht von Wichtigkeit. Diejenigen Flächen, die Mitte September nach 16.30 Uhr nicht mehr besonnt werden als „FFF mit Einschränkung Schattenwurf“ dargestellt.

Der Kanton Glarus verfügt über ein Verwertungskonzept, welches zur Bereitstellung von weiteren Fruchtfolgeflächen beitragen kann. Wo möglich, prüft der Kanton die Aufwertung der Böden zu zusätzlichen Fruchtfolgeflächen (Verlagerung von Oberböden).

Richtplananweisung

Richtungsweisende Festlegung			
Der Richtplan bezeichnet zu erhaltende Fruchtfolgeflächen und legt diese räumlich in der Richtplankarte und quantitativ fest:			
<i>Fruchtfolgeflächen ohne Schattenwurf</i>			
Paket Nr.	Flurname	FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF-Cluster (ha)
Glarus Nord			
1	Hänggelgiessen	19.3	26.6
2	Tschachen	8.3	11.0
3	Blumengut	2.1	2.7
4	Anstaltwies	8.5	12.5
5	Au (Südwest)	4.7	7.0
7	Wisenstrasse	39.5	53.8
8	Langwies	2.5	3.7
9	Linthkolonie	2.7	4.2
14	Bluemenriet	4.7	7.1
15	Innerflechsen	4.2	9.7
16	Schwerzriet	6.5	10.8
17	Grossguet	3.9	9.1
18	Rietbuckwies	6.8	17.0
19	Schärhufen	29.0	39.7
20	Oberer Tschachen	5.0	7.8
21	Im Sand	2.6	4.3
22	Riet / Tankgraben	0.6	0.9
23	Büelen	2.2	3.5
24	Tschachenstrasse	1.7	1.7
25	Erlen	1.0	1.6
27	Allmeind Inseli	11.8	17.0
32	Mullerholz	3.5	3.8
Total Glarus Nord		171.0	255.5
Glarus Süd			
33	Hof	3.7	6.2
34	Matt	8.1	10.5
Total Glarus Süd		11.9	16.7
Total Fruchtfolgeflächen ohne Einschränkungen		182.8	272.2
<i>Fruchtfolgeflächen mit Schattenwurf</i>			
Paket Nr.	Flurname	FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF-Cluster (ha)
Glarus Nord			
10	Unter Fennen	2.2	4.0
11	Ober Fennen	3.4	5.7
26	Grüt / Kleiner Tschachen	24.5	36.5
29	Allmeind Erlen	8.8	20.0
Total Glarus Nord		38.9	66.1
Glarus			
26	Grüt / Kleiner Tschachen	5.1	8.5
Total Glarus		5.1	8.5
Total Fruchtfolgeflächen mit Einschränkungen		44.0	74.6
<i>Fruchtfolgeflächen total</i>			
		FFF-fähig (ohne Aufwertung, ha)	Total Fläche FFF-Cluster (ha)
FFF ohne Einschränkung durch Schattenwurf		182.8	272.2
FFF mit Einschränkung durch Schattenwurf		44.0	74.6
Total Kanton Glarus		226.8	346.8

Abstimmungsanweisung		Nr. L1-3
<p>a) Die im Richtplan bezeichneten Fruchtfolgeflächen sind in ihrer quantitativen und qualitativen Dimension zu erhalten.</p> <p>b) Die Gemeinden weisen die im Richtplan ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächencluster im Rahmen der Nutzungsplanung der Landwirtschaftszone zu. Die Abgrenzung zum Siedlungsgebiet ist langfristig zu gewährleisten (z.B. durch die Festsetzung von Siedlungsgrenzen).</p> <p>c) Bei Änderungen der Bauzonenabgrenzung sind die Fruchtfolgeflächen zwingend an anderer Stelle zu kompensieren. Die Kompensation kann durch Bodenaufwertungen an anderer Stelle oder Auszonung von Bauzonen an fruchtfolgeflächenfähigen Standorten erfolgen.</p> <p>d) Bei einer Beanspruchung von FFF muss eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorgenommen werden. Dabei sind folgende Kriterien anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungseignungsklasse und Lage der betroffenen Böden - Arrondierung und Zusammenhänge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Grösse und Qualität von Ersatzflächen und Aufwertungsmassnahmen 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Gemeinden	2015 2016 / Ortsplanungen
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Sachplan Fruchtfolgeflächen - Festsetzung des Mindestumfangs der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone, EJBD (BRP), EVD (BLW), Februar 1992 • Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe (Ausgabe 2006) • Bodenkartierung Kanton Glarus 2006-2010, Schlussbericht ARCOPLAN Dezember 2010 • Konzept zur Verwertung von Bodenaushub, Kanton Glarus, creato April 2011 		

L1-4 Gebiete für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen (Speziallandwirtschaftszonen)

Richtplanaufgabe

Das revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes erlaubt in bestimmten Gebieten der Landwirtschaftszone die bodenunabhängige Produktion, die über die so genannte „innere Aufstockung“ hinausgeht mit den dafür erforderlichen Bauten und Anlagen (Tiermastbetriebe, Hors-Sol-Produktion usw.). Der Kanton definiert hierzu, ergänzend zum Raumplanungsgesetz und zur Raumplanungsverordnung, die Anforderungen betreffend Schutz von Siedlungsgebiet und Landschaft, Erschliessung und Begrenzung der Umweltauswirkungen.

Problemstellung / Ausgangslage

Aufgrund der neuen gesetzlichen Ausgangslage stellen sich zwei Aufgaben: Seitens Kanton gilt es die Kriterien für die Zulassung von Bauten, welche über die innere Aufstockung hinausgehen, zu erstellen. Zudem legt der Kanton im Richtplan die Ausschlusskriterien von Speziallandwirtschaftszonen fest.

Zweitens müssen die Gemeinden – vorzugsweise bei Vorliegen konkreter Gesuche – die Festlegung entsprechender Spezialzonen prüfen. Die Gemeinden entscheiden somit im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens, ob sie die Speziallandwirtschaftszonen zulassen oder verhindern wollen.

Richtungsweisende Festlegungen

Als Grundlage für die Zulassung von Bauten im Landwirtschaftsgebiet, die über eine innere Aufstockung hinausgehen (Speziallandwirtschaftszonen), können die Gemeinden auf grösseren zusammenhängenden Flächen Landwirtschaftszonen für bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Sie zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser)
- Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete
- Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutzgebiete, Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung, See- und Flussuferbereiche, Waldrandlagen)
- Schutz von Kulturgütern und Denkmälern

Abstimmungsanweisung		Nr. L1-4/1
<p>Für Bauten, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können die Gemeinden Spezialzonen (Speziallandwirtschaftszonen) gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG innerhalb der Landwirtschaftszone ausscheiden.</p>		
<p>Die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone setzt voraus, dass die auszuscheidenden Flächen für die vorgesehenen Nutzungen auch tatsächlich zur Verfügung stehen, bestehende Infrastrukturanlagen genutzt werden können bzw. zweckmässige Infrastrukturanschlüsse möglich sind.</p> <p>Für die Ausscheidung sind die Anliegen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes, des Tourismus, der Bodenqualität sowie die Nähe zu den Bauzonen unter Einbezug der zu erwartenden Lärm- und Luftemissionen zu beachten.</p> <p>Speziallandwirtschaftszonen dürfen nicht ausgeschieden werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebieten nach Bundesrecht sowie in Gebieten mit Schutzfestlegungen nach kantonalem Recht, in denen nicht dem Schutzzweck dienende landwirtschaftliche Bauten ausdrücklich ausgeschlossen sind - auf Fruchtfolgefleichen, mit Ausnahme wenn ein übergeordnetes Interesse vorliegt und keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen - in Siedlungstrenngürteln - in Landschaften mit schützenswerter Bausubstanz, wenn sie mit den Schutzziele nicht vereinbar sind - in Wildtierkorridoren und Amphibienzugstellen, wenn sie deren Funktion beeinträchtigen - in Gefahrengebieten - bei Gefährdung des Grundwassers - wenn überwiegende Interessen entgegenstehen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft	Nutzungsplanverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • RPG Art. 1 und 3; 16a Abs. 3; RPV Art. 38 • Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlung für den Vollzug, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), September 2000 		

L2 Tourismus und Erholung

Richtplanaufgabe

Im Richtplan werden die raumwirksamen Aspekte des Tourismus auf die übrigen Interessen abgestimmt.

Problemstellung / Ausgangslage

1992 verabschiedete der Landrat das Tourismuskonzept für den Kanton Glarus. Damit sollten grosszügige Rahmenbedingungen, gleich bleibende oder höhere Anzahl Logiernächte und weniger Tagestourismus erreicht, aber auch negative Auswirkungen reduziert werden. In den letzten Jahren wies der Trend allerdings in die entgegengesetzte Richtung. In der Hotellerie ist – gemäss gesamtschweizerischem Trend – ein Rückgang der Logiernächte zu verzeichnen und der Durchschnitt der Bettenbelegung ist mit kleiner als 30% auffallend tief.

Der Kanton Glarus verfügt im Bereich Tourismus und Erholung über Chancen und Potenziale, die es zu nutzen gilt. Dazu gehören etwa die gute und rasche Erreichbarkeit aus dem Raum Zürich, die ursprüngliche Kultur, das saisonal ausgewogene Freizeitangebot oder die vielfältige Gastronomieszene und das gut ausgebaute Wanderwegnetz. Als Schwächen können die dezentrale Verteilung der Anlagen, die überalterte Infrastruktur, die geringe Beherbergungsqualität oder fehlende Attraktionspunkte genannt werden (Entwicklungspolitisches Leitbild 2000).

Richtungsweisende Festlegungen
1. Der Kanton fördert die nachhaltige Entwicklung von Tourismus- und Erholungsgebieten und setzt sich für die Vernetzung der Angebote und für die Schaffung optimaler Dienstleistungen ein.
2. Verkehrs- und flächenintensive Tourismus- und Erholungsanlagen nehmen Rücksicht auf die naturnahen Lebensräume von Tieren und Pflanzen und fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein. Die raumrelevanten Aspekte des Tourismus werden im Richtplan auf die übrigen Interessen abgestimmt.
3. Wichtige Tourismus- und Erholungsgebiete sind an den öffentlichen Verkehr anzubinden.

L2-1 Touristische Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebiete

Richtplanaufgabe

Der Richtplan bezeichnet die für den intensiven und extensiven Tourismus vorgesehenen Landschaftsräume sowie die touristischen Ausschlussgebiete, welche aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes für den Tourismus nur beschränkt zur Verfügung stehen.

Problemstellung / Ausgangslage

Die Gliederung der Tourismusgebiete basiert grundsätzlich auf dem Kantonalen Richtplan 1988. Als weitere Grundlage dient das von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt 1996 beschlossene "Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung im Kanton Glarus", in welchem die Abgrenzungen der verschiedenen besonders wertvollen Landschaften definiert wurden.

Gestützt auf den bisherigen Richtplan und das Landschaftsverzeichnis wird die folgende Gebietseinteilung angewendet:

- **Touristische Intensivgebiete Sommer / Winter**
Gebiete in denen eine intensive Erholungsnutzung mit den notwendigen touristischen Anlagen angestrebt wird.
Innerhalb dieser Gebiete scheiden die Gemeinden in Abwägung der lokal vorhandenen Raumansprüche Zonen aus, in denen touristische Bauten und Anlagen erstellt werden können.
- **Touristische Extensivgebiete**
Landschaftlich reizvolle Erholungsgebiete, die sich insbesondere für die extensive Erholungsnutzung eignen.
Innerhalb dieser Gebiete können nach Abstimmung mit den lokal vorhandenen Raumansprüchen die für die extensive touristische Nutzung notwendigen, kleinen touristischen Bauten und Anlagen (ohne mechanische Transportanlagen) errichtet werden. Heute schon bestehende mechanische Transportanlagen können weiterbetrieben, erneuert oder durch Anlagen mit ähnlicher Kapazität ersetzt werden.
- **Touristische Ausschlussgebiete**
Gebiete, die in ihrem heutigen Zustand ungeschmälert erhalten werden sollen.
Touristische Infrastrukturen sind, nach Abwägung der lokal vorhandenen Raumansprüche, einzig im Gastwirtschaftsbereich möglich.

Die Abgrenzungen der Touristischen Ausschlussgebiete orientieren sich in der Regel an den im Richtplan dargestellten "Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung". Die Direktion Landwirtschaft, Wald und Umwelt hat im Rahmen des Verzeichnisses der Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung die folgenden wertvollen Landschaften inventarisiert:

- Landschaften von regionaler Bedeutung
- Schon- und Ruhegebiete gemäss Richtplan von 1988 mit überarbeiteten Perimetern
- Moorlandschaften und BLN-Gebiete von nationaler Bedeutung.

Abstimmungsanweisung				L2-1/1
Der Richtplan bezeichnet die touristischen Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebiete. Die entsprechenden Nutzungsbestimmungen werden bei Nutzungsplanverfahren, Bauvorhaben und Umnutzungen durch den Kanton und die Gemeinden umgesetzt.				
Für die touristischen Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebiete gelten die folgenden Nutzungsvorgaben (vorbehältlich der Umschreibungen auf Seite 70):				
<i>Erläuterung zu den Nutzungsbegriffen:</i>				
<i>Erwünscht:</i>		<i>Diese Nutzung entspricht der verfolgten Zielsetzung.</i>		
<i>Zulässig:</i>		<i>Diese Nutzung ist in einem massvollen Rahmen zulässig.</i>		
<i>Unerwünscht:</i>		<i>Diese Nutzung ist zwar nicht untersagt, aber nicht erwünscht.</i>		
<i>Unzulässig:</i>		<i>Diese Nutzung ist untersagt.</i>		
Nutzung	Intensivgebiet	Extensivgebiet	Ausschlussgebiet	
Sommertourismus				
Wandern, Klettern, Bergsteigen	Erwünscht	Erwünscht	Erwünscht	
Touristische Transportanlagen und Betriebsgebäude	Erwünscht	Unzulässig	Unzulässig	
Biken gemäss Mountainbike-Karte	Erwünscht	Erwünscht	Zulässig	
Vita-Parcours	Erwünscht	Zulässig	Unerwünscht	
Freizeitanlagen (z.B. Klettersteige)	Erwünscht	Zulässig	Unzulässig	
Feuerstellen, Rastplätze	Erwünscht	Zulässig	Unerwünscht	
Hängegleiten	Zulässig	Zulässig	Unerwünscht	
Baden	Erwünscht	Zulässig	Zulässig	
Nichtmotorisierter Wassersport	Erwünscht	Unerwünscht	Unerwünscht	
Motorisierter Wassersport	Zulässig	Unerwünscht	Unzulässig	
Gastbetriebe	Erwünscht	Zulässig	Punktuell und in Randbereichen zulässig	
Gebirgsunterkünfte / SAC Hütten	Erwünscht	Zulässig	Zulässig	
Camping	Zulässig	Zulässig	Unzulässig	
Erschliessung für den Individualverkehr und Parkplätze	Zulässig	Unerwünscht	Nur in Randbereichen zulässig	
Erschliessung mit Kleinbussen und Taxis	Erwünscht	Punktuell zulässig	Punktuell zulässig	
Zusätzlich für Wintertourismus				
Pistenskipfahren und –snowboarden	Erwünscht	Zulässig	Unzulässig	
Skitouren gemäss Tourenkarte des SC Glarus	Erwünscht	Erwünscht	Zulässig	
Touristische Winter-Transportanlagen und Betriebsgebäude	Erwünscht	Unzulässig	Unzulässig	

Schneeschuhtouren auf bezeichneten Routen, Winterwanderwege	Erwünscht	Erwünscht	Unerwünscht
Skilanglauf auf Loipen	Erwünscht	Erwünscht	Zulässig
Schlitteln	Erwünscht	Erwünscht	Unerwünscht
Variantenski fahren und –snowboarden	Zulässig	Unerwünscht	Unerwünscht
Heliskiing	Unzulässig	Unzulässig	Unzulässig
Bewirtschaftung			
Land- und Alpwirtschaft	Die Bewirtschaftung ist erwünscht. Auf die Anlagen und Bedürfnisse des Tourismus ist Rücksicht zu nehmen.		
Waldpflege- und Waldnutzung	Die Bewirtschaftung ist erwünscht. Auf die Anlagen und Bedürfnisse des Tourismus ist Rücksicht zu nehmen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit		Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung		Nutzungsplanverfahren Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen			
<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (2.Okt. 1991) • Kantonales Verzeichnis der Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung (1996). 			

Abstimmungsanweisung		L2-1/2
<p>Der Richtplan bezeichnet touristische Intensiv- und Extensivgebiete auf der Stufe Vororientierung und Festsetzung.</p> <p>Räumlich abgestimmte oder bestehende festgesetzte Tourismusgebiete (gemäss Richtplan 1988) sind als Festsetzung im Richtplan eingetragen. Dies betrifft touristische Intensivgebiete und Extensivgebiete folgender Gemeinden und Ortschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberurnen • Näfels • Mollis • Filzbach • Netstal • Glarus • Mitlödi • Schwanden – Linthal (linke Talseite; inkl. Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen, Betschwanden, Rüti) • Braunwald • Matt (Wissenberg) • Elm (Kärpfgebiet) <p>Auf der Stufe Vororientierung im Richtplan eingetragen sind die Erweiterungsgebiete der touristischen Intensivgebiete folgender Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elm (Blistöcke) • Braunwald (Chnügrat/ Oreplatte) <p>Bei Änderung des Abstimmungsstandes und /oder Anpassung der Tourismusperimeter ist eine Richtplananpassung erforderlich.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Die Gemeinden Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Netstal, Glarus, Mitlödi, Schwanden - Linthal (linke Talseite), Braunwald, Matt, Elm	Kommunale Nutzungsplanung Baubewilligungsverfahren
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Regierungsrat, Landrat Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Landwirtschaft Die Gemeinden Schwanden, Elm und Braunwald	Richtplan-Anpassung als Voraussetzung für Bau- und Nutzungsbewilligungen

L3 Sport

L3-1 Sportanlagen von regionaler und nationaler Bedeutung

Richtplanaufgabe

Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Sportanlagen von regionaler und nationaler Bedeutung.

Problemstellung / Ausgangslage

Als Sportanlagen von **nationaler Bedeutung** gelten (gemäss Nationalem Sportanlagenkonzept NASAK, 1996):

- Filzbach, Zürcher Kurs- und Sportzentrum Kerenzerberg
- Näfels, linth-arena sgu

Als Sportanlagen von **regionaler Bedeutung** gelten:

- Glarus, Sport- und Freizeitanlagen Buchholz
- Glarus, Schwimmbad Ygruben
- Netstal, Schwimmbad
- Schwanden, Sportanlagen Wyden inkl. Doppelturnhalle mit dazugehörigen Aussenanlagen auf dem Schulareal, Schwimmbad

Zurzeit sind keine Anlagen von nationaler und regionaler Bedeutung geplant.

L3-2 Besondere Freizeitanlagen

Richtplanaufgabe

Grosse Anlagen für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus mit intensivem Publikumsverkehr oder grossen Flächenansprüchen wie z.B. Golfplätze bedürfen einer räumlichen Abstimmung und sind daher im Richtplan einzutragen.

Problemstellung / Ausgangslage

Freizeitanlagen und künstliche Themenparks erfreuen sich allgemein immer grösser Beliebtheit. Häufig sind die Anlagen flächenintensiv und können auch grösseren Publikumsverkehr generieren. Mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft ist es möglich, dass gerade in diesen Gebieten solche Anlagen geplant werden. Die Festsetzung dieser Anlagen bedarf daher einer räumlichen Überprüfung gegenüber den Schutzinteressen für Landwirtschaft, Natur und Landschaft. Zudem sind dies Anlagen auf Siedlung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung abzustimmen.

Zurzeit werden im Gebiet des Glarner Hinterlands Vorabklärungen für ein Golfplatzprojekt getroffen. Davon betroffen sind die Ortschaften Nidfurn, Haslen, Leuggelbach, Schwanden und Luchsingen.

Abstimmungsanweisung		Nr. L3-2/1
Grosse Anlagen für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus mit intensivem Publikumsverkehr oder grossen Flächenansprüchen wie z.B. Golfplätze bedürfen einer räumlichen Abstimmung und sind daher vor dem Nutzungsplanverfahren im Richtplan einzutragen.		
Geeignet sind Standorte für solche Anlagen, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:		
<ul style="list-style-type: none"> - günstige Lage zum Einzugsgebiet - ausreichende Erschliessung durch den öffentlichen und privaten Verkehr - keine nicht rückführbare Beanspruchung ackerfähigen Landes (Fruchtfolgefleichen) - keine Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten - keine umfangreiche Veränderung des Geländes - keine Gefährdung des Grundwassers 		
Bei Erfüllung der geeigneten Standortvoraussetzung und notwendigen Abklärungen für die räumlichen Abstimmungen wird zur Festsetzung der besonderen Freizeitanlagen im Richtplan eine Richtplananpassung durchgeführt.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Die betroffenen Gemeinden	Richtplananpassung, nach Bedarf

Abstimmungsanweisung		Nr. L3-2/2
Die betroffenen Gemeinden haben besondere Freizeitanlagen mit der entsprechenden Zone in den Nutzungsplänen resp. Kulturlandplänen auszuweisen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Betroffene Gemeinden	Nach Bedarf im Nutzungsplanverfahren

L4 Natur- und Landschaftsschutz

L4-1 Naturschutzgebiete

Richtplanaufgabe

Die Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sind langfristig zu sichern. Um dies zu erreichen, werden schutzwürdige Flächen erhalten und Landschaften ökologisch aufgewertet, indem die Lebensräume besser vernetzt und die natürliche Dynamik vermehrt gefördert wird.

Speziellen Schutz verdienen seltene und bedrohte Arten und Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume.

Problemstellung / Ausgangslage

Gemäss Art. 11 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung erarbeiten die zuständigen Direktionen Verzeichnisse der schützenswerten Objekte von regionaler Bedeutung. Gemäss Art. 9 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, 1971) gelten Objekte, die in einem vom Bund erlassenen Inventar aufgeführt sind, ohne weiteres auch als Bestandteil des kantonalen Inventars. Die Gemeinden erarbeiten Verzeichnisse der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung. Aufgrund dieser Verzeichnisse werden die Objekte vom Regierungsrat inventarisiert. Die Inventare enthalten die zum Schutze der Objekte notwendigen Massnahmen (Umgebungsschutz, Pufferzonen, Schutzmassnahmen am Objekt). Vor der Antragstellung an den Regierungsrat sind die Eigentümer, die Organisationen zum Schutze von Natur und Heimat sowie die KNHK anzuhören. Die Unterschutzstellung erfolgt durch Regierungsratsbeschluss (Art. 11 NHG, 1971). Der Schutz der Inventar- und Verzeichnisobjekte wird gemäss Art. 10 durch Verweigerung von Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Subventionen oder mittels Bedingungen und Auflagen der Behörden umgesetzt. Gemäss Art. 19 ist es die Pflicht des Eigentümers, das unter Schutz gestellte Objekt in seiner Substanz und Eigenart zu bewahren und, soweit zumutbar, zu unterhalten.

Der Kanton hat ein Biotopverzeichnis erstellt, in dem die Flach- und Hochmoore, die Auenwälder, die Magerwiesen, Alp- und Wildheugebiete und die Lebensräume von Tagfaltern aufgenommen sind. Ebenso sind die vom Bund inventarisierten Auen, Hoch- und Flachmoore, Moorlandschaften und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung enthalten. Das Verzeichnis wird bei Bedarf ergänzt. Die Wälder mit besonderer Schutzfunktion werden zurzeit ausgeschieden.

Die Gemeinden, die in den letzten Jahren ihre Nutzungsplanung revidiert haben, haben die bisher bekannten kantonalen Biotope zum grössten Teil in ihre Zonenpläne aufgenommen. In der nächsten Nutzungsplanrevision sind noch die Biotope und Geotope von kommunaler Bedeutung zu ergänzen.

Naturschutzgebiete von **nationaler** Bedeutung sind:

Auengebiete von **nationaler** Bedeutung:

- Hinter Klöntal (Glarus)
- Haris (Matt)
- Oberstafelbach (Linthal)

Flachmoore von **nationaler** Bedeutung:

- Meur bei Britterern (Mollis)
- Niederriet (Bilten)
- Gross Moos im Schwändital (Oberurnen)
- Türliboden (Näfels)
- Längriet (Engi, Matt)
- Garichti (Schwanden)
- Werbenrüsli (Haslen)
- Mürtschen (Obstalden)
- Gnappetriet (Matt)
- Lachen (Bilten)
- Scheidegg (Oberurnen)
- Boggenberg (Näfels, Oberurnen)
- Etzelhüsli (Haslen)
- Rossweid (Engi, Matt)
- Matt (Schwanden)
- Unter Jetz (Elm)
- Ober Mürtschen (Obstalden)
- Blossen (Niederurnen)

Hoch- und Übergangsmoore von **nationaler** Bedeutung:

- Gross Moos im Schwändital (Oberurnen)
- Etzelhüsli (Haslen)
- Garichti (Schwanden)
- Mürtschen (Obstalden)
- Boggenberg (Näfels, Oberurnen)
- Grotzenbüel (Braunwald)
- Matt oberhalb Stausee Garichti (Schwanden)
- Längriet (Matt, Engi)

Moorlandschaften von besonderer Schönheit von **nationaler** Bedeutung:

- Schwändital (Näfels, Oberurnen)
- Urnerboden (Linthal)

Amphibienlaichgebiete von **nationaler** Bedeutung sind:

- Niederriet (Bilten)
- Talalpsee (Filzbach)
- Chli Gäsitschachen – Walenberg – Kunderried (Mollis, Filzbach)
- Feldbach (Mollis)
- Klöntalersee Nordostufer, Klöntalersee Vorauen (Glarus)
- Oberblegisee (Luchsingen)

Richtungsweisende Festlegungen
1. Zusammenhängende, naturnahe Räume sind zu schonen und zu erhalten. Wo möglich, sind naturnahe Räume mit Hilfe von besonderen Bewirtschaftungs- und Gestaltungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Ein wichtiges Element ist dabei die Vernetzung.
2. In die Überlegungen des Naturschutzes ist die gesamte Landschaft miteinzubeziehen. Sowohl die offene Landschaft als auch der Wald sind in ökologischer Hinsicht bzw. als Erholungsräume aufzuwerten.
3. Als Schwerpunktgebiete im Naturschutz gelten unter anderem Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Hoch- und Flachmoore, Moorlandschaften und Wildtierkorridore.

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-1/1
Die Abteilung Umweltschutz und Energie ergänzt das kantonale Biotopverzeichnis mit den erforderlichen Biotopen und Geotopen von regionaler resp. nationaler Bedeutung und ergänzt die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen. Sie legt nach Absprache mit den Gemeinden dem Regierungsrat die Objekte vor, die in die Inventare aufgenommen werden sollen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Erstellung der Verzeichnisse spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Richtplanes

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-1/2
Die Gemeinden übernehmen in ihre Verzeichnisse die Biotope von regionaler und nationaler Bedeutung und ergänzen sie, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den Biotopen und Geotopen von lokaler Bedeutung (z.B. Trockenmauern, Hecken etc.). Sie ergänzen in den Verzeichnissen die erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen. Die Abteilung Umweltschutz und Energie legt dem Regierungsrat die Objekte vor, die in die kantonalen Inventare gem. Art. 9 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz aufgenommen werden sollen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Alle Gemeinden	Erstellung der Verzeichnisse spätestens im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision

L4-2 Landschaften von regionaler und nationaler Bedeutung

Richtplanaufgabe

Intakte und abwechslungsreiche Landschaften sowie der Charakter der verschiedenen Landschaftsräume sollen erhalten bleiben. Bauten und Anlagen haben sich in die landschaftliche Umgebung einzugliedern.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Nutzungsdruck auf die Landschaft hat zu einer Veränderung des Landschaftsbildes geführt, dies insbesondere durch die Bedürfnisse einer marktwirtschaftlich orientierten Landwirtschaft, durch Freizeitanlagen und durch die Ausdehnung der Bauzonen.

Der Kanton hat 1996 gestützt auf Art. 11 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 2. Oktober 1991 ein kantonales Landschaftsverzeichnis erstellt, in dem die schönsten und schützenswertesten Landschaften des Kantons erfasst sind. Es umfasst:

- 12 Objekte, die im Rahmen der Erarbeitung des Verzeichnisses aufgenommen wurden
- Schon- und Ruhegebiete gemäss kantonalem Richtplan vom 14.12.1988 (11 Teilobjekte)
- 2 Objekte der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- 3 Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Von den 12 Objekten, die im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsverzeichnisses aufgenommen wurden, ist das Gebiet Seeflechen durch Regierungsratsbeschluss vom 8. April 1980 geschützt.

Mit der Aufnahme der touristischen Ausschlussgebiete in die kantonale Richtplanung vom 14.12.1988 sind weitläufige Gebirgslandschaften weitgehend geschützt worden. Diese entsprechen mit kleinen räumlichen Differenzen den Schon- und Ruhegebieten. Der Kanton und die Gemeinden müssen seither die entsprechenden Auflagen bei ihren raumwirksamen Vorhaben berücksichtigen.

Die Objekte der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sind durch Verordnungen auf Bundesebene geschützt (Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung), Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)).

Das Kantonale Landschaftsverzeichnis formuliert zu jeder Landschaft die Ziele bezüglich Erhaltung und Aufwertung.

Richtungsweisende Festlegungen
In Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung ist der Gesamtcharakter der Landschaft zu wahren. Kanton und Gemeinden berücksichtigen die im kantonalen Landschaftsverzeichnis formulierten Ziele im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten und Beurteilung von Nutzungs- und Bauvorhaben.

L4-3 Natur- und Landschaftsschutz

Richtplanaufgabe

Der Kanton ist dafür besorgt, dass erhaltenswerte Landschaften, Naturdenkmäler, naturnahe Lebensräume und Erholungsgebiete gesichert und erhalten bleiben. Er ergreift dazu die notwendigen raumplanerischen Massnahmen und stellt die Gebiete in Inventaren fest.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Kanton Glarus besitzt eine Vielzahl von erhaltenswerten Natur- und Landschaftsräumen. Zur Sicherung der Natur- und Landschaftsräume werden diese in kantonalen Inventaren erfasst. Die Landschaftsräume von regionaler Bedeutung sind schon in einem kantonalen Verzeichnis erfasst worden (siehe Kap. L4-2). Der Kanton ist dafür besorgt, dass die entsprechenden Räume erfasst und inventarisiert sind und laufend aktualisiert werden.

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-3/1
Der Kanton erstellt gemäss Gesetz über den Natur- und Heimatschutz Inventare zu:		
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltenswerten Landschaften - Naturdenkmälern - Naturnahen Lebensräumen - Erholungsgebieten. 		
Bei Vorliegen der vollständigen Inventare beschliesst der Regierungsrat, ob eine Richtplan-Fortschreibung oder Richtplan-Anpassung durchgeführt werden soll.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt	Alle Inventare sollen innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans vorliegen.
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Regierungsrat des Kantons Glarus (1999): Entwicklungspolitisches Leitbild (Massnahme 6.4.4.5) • Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, 2. Mai 1971 (IV G/1) • Natur- und Heimatschutzverordnung, 2. Oktober 1991 (IV G/2) 		

L4-4 Ruhegebiete für Wildtiere

Richtplanaufgabe

Der Kanton scheidet im Zusammenhang mit der Wildschadenverhütung Schutzgebiete aus, in denen wildlebende Tierarten vor menschlichen Störungen weitgehend geschützt werden sollen.

Problemstellung / Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe Wildschadenverhütungskonzept hat auf der Basis einer 1997 kantonal durchgeführten Lebensraumbewertung Gebiete eruiert, welche zukünftig als Wildlebensräume besser vor menschlichen Aktivitäten geschützt werden sollen. Diese Ruhegebiete sind von besonderer Bedeutung, da die prekäre Lebensraumsituation der Wildtiere in engem Zusammenhang zu den schutzwaldbedrohenden Waldschäden steht.

Im Rahmen des RP Entwurfes wurden die Perimeter der Ruhegebiete und der Jagdbanngebiete in Details aufeinander abgestimmt.

Abstimmungsanweisung	Nr. L4-4/1
<p>Der Richtplan bezeichnet die folgenden Ruhegebiete für Wildtiere. Die entsprechenden Nutzungsbestimmungen werden bei Nutzungsplanverfahren, Bauvorhaben und Umnutzungen durch den Kanton und die Gemeinden umgesetzt:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ruhegebiet Büelserwald / Planggenstogg / Flüewald / Hinteres Schwändital (Gemeindegebiet Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels) ▪ Ruhegebiet Banngebiet Rauti-Tros / Bärenstichwald (Gemeindegebiet Näfels) ▪ Ruhegebiet Salengrat / Ennetseben / Diestal (Gemeindegebiet Schwanden, Haslen, Hätzingen*, Diesbach*) ▪ Ruhegebiet Banngebiet Schilt / Sooler Achseli (Gemeindegebiet Sool, Ennenda, Mitlödi) ▪ Ruhegebiet Spanegg / Mürtschenstock / Firzstock / Mürtschental (Gemeindegebiet Mühlehorn, Obstalden, Filzbach, Mollis, Ennenda). 	
<p>In den Ruhegebieten gelten die Nutzungsbeschränkungen für die touristischen Ausschlussgebiete sowie die folgenden Ergänzungen:</p>	
Erwünschte Nutzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegende Eingriffe zur Aufwertung des Lebensraumes
Zulässige Nutzungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Wandern auf Wanderwegen gemäss kantonaalem Wanderwegnetzplan • Skitouren gemäss Skitourenkarte des SC Glarus • Schneeschuhtouren auf spez. bezeichneten Wegen • Biken gemäss Mountainbike-Karte von Glarnerland Tourismus • Wildregulierung • Land- und Alpwirtschaft (ausgenommen nicht ständig behirtetes Kleinvieh) • Waldpflege, Waldnutzung • Gebirgsunterkünfte wie SAC-Hütten • <i>Während allfälligen speziellen Schonzeiten können die oben genannten Nutzungen speziell eingeschränkt werden</i>

Nicht erwünschte Nutzungen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich alle übrigen Nutzungen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Nicht ständig behirtete Kleinviehbeweidung - Sportanlässe - Hängegleiten (Gleitschirmfliegen, Deltasegeln) - Variantenskifahren - Jede zusätzliche touristische Erschliessung - Sämtliche Bauten und Anlagen, welche nicht zwingend auf einen Standort in diesem Gebiet angewiesen sind 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Jagdverwaltung Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung Gemeinden Bilten, Diesbach*, Ennenda, Filzbach, Hätzingen*, Haslen, Mitlödi, Mollis, Mühlehorn, Näfels, Niederurnen, Oberurnen, Obstallden, Schwanden, Sool	Nutzungsplanverfahren Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppe Wildschadenverhütungskonzept: Antrag Ruhegebiete für die Richtplanrevision vom 7. April 1999 		

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-4/2
<p>Im Ruhegebiet Hellhorn-Gandstock-Charenstock-Geisstal auf Gemeindegebiet Engi, Schwanden, Matt und Elm besteht ein Konflikt mit dem Projekt eines neuen Höhenweges. Bis zur Abstimmung dieses Nutzungskonfliktes wird das Gebiet als Zwischenergebnis eingetragen.</p> <p>Nach dem Abstimmungsverfahren wird der Richtplan durch den Regierungsrat fortgeschrieben.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Jagdverwaltung, Abteilung Wald und Fachstelle Wanderwege Departement Volkswirtschaft und Inneres, Fachstelle Wirtschaftsförderung Gemeinden Engi, Schwanden, Matt und Elm	Abstimmungsverfahren unter Leitung der Polizeidirektion Zum Zeitpunkt eines Projektes für den Höhenweg
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppe Wildschadenverhütungskonzept: Antrag Ruhegebiete für die Richtplanrevision vom 7. April 1999 		

* Mit der Gemeindefusion von Hätzingen, Diesbach und Luchsingen zur Gemeinde Luchsingen gilt bei deren Aufzählungen die Abstimmungsanweisung immer für die politische Gemeinde Luchsingen.

L4-5 Wildtierkorridore und Wildwechselbereiche

Richtplanaufgabe

Die bedeutendsten Verbindungen zwischen Populationsräumen von wildlebenden Tieren sowie die hochwertigen Wildeinstandsgebiete sind zweckmässig zu erhalten oder wiederherzustellen.

Problemstellung / Ausgangslage

In einem Projekt des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft erarbeitete die Schweizerische Vogelwarte Sempach im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) in Zusammenarbeit mit der kantonalen Jagdverwaltung ein Verzeichnis der wichtigsten Wildtierkorridore (BUWAL-Bericht SRU-326, 2001). Wildtiere müssen für ihr nachhaltiges Gedeihen im Lauf des Tages und der Jahreszeiten zwischen den für Nahrung, Ruhe, Sozialkontakt und Fortpflanzung geeigneten Lebensräumen je nach Tierart wenige Meter bis viele Kilometer weit zirkulieren können. Zahlreiche dieser Korridore sind durch Strassen und Siedlungen beeinträchtigt oder gar unterbrochen. Insgesamt wurden für den Kanton Glarus 17 Korridore von unterschiedlicher Bedeutung festgestellt.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Im Bereich der intakten Wildtierkorridore sind die ökologischen Qualitäten und die Verbindungswege der Tiere zu erhalten. (→ Siedlungstrenngürtel Kap. S1-3)
2.	Die beeinträchtigten oder unterbrochenen Wildtierkorridore sind mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen. Die Korridore von überregionaler Bedeutung sind prioritär zu behandeln.

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-5/1
Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den benachbarten Kantonen den Bau von zwei wildtierspezifischen Bauwerken über die A3 zwischen der Kantonsgrenze bei Bilten und dem Walensee (Korridor GL 6 + 7 gemäss BUWAL, 2001). Zusätzlich ist im Bereich der Korridore eine ökologische Aufwertung der Linthebene durch Strukturen wie Hecken und Feldgehölze zu schaffen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Jagdverwaltung	2 Jahre nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-5/2
In Zusammenarbeit mit dem benachbarten Kanton St. Gallen (Gemeinde Schänis) prüft er den Bau eines wildtierspezifischen Bauwerks über die A3 zwischen Schänis und Niederurnen. Es besteht ein Koordinationsbedarf in Bezug auf Lage und Bedeutung des Korridors.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Departement Bau und Umwelt, Jagdverwaltung Gemeinde Schänis, Kanton St. Gallen	5 Jahre nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-5/3
Der Kanton prüft gemäss dem Bericht der Schweizerischen Vogelwarte Sempach die Massnahmen zur Aufwertung und Wiederherstellung der Wildtierkorridore von regionaler und lokaler Bedeutung, soweit Kantonsstrassen und Bahnlinie betroffen sind.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Jagdverwaltung	Prüfung innert 2 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerische Vogelwarte Sempach, Januar 2000: Wildtierkorridore im Kanton Glarus • Regierungsratsbericht §502 vom 8. Juli 2004 		

L4-6 Jagdbannggebiete

Richtplanaufgabe

Jagdbannggebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten.

Problemstellung / Ausgangslage

Es gibt im Kanton Glarus vier grosse Jagdbannggebiete:

Eidgenössische Jagdbannggebiete:

- Kärpf (Gemeinden Betschwanden, Diesbach, Elm, Engi, Hätzingen, Haslen, Linthal, Matt, Rüti, Schwanden)
- Rauti-Tros (Gemeinde Näfels)
- Schilt (Gemeinden Ennenda, Mitlödi)

Kantonales Jagdbannggebiet:

- Bergli-Bitziberg (Gemeinde Glarus)

In diesen vier Jagdbannggebieten ist die Jagd vollständig untersagt. Die Wildhut nimmt die notwendigen Hegeabschüsse vor.

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1980, gestützt auf Art. 7 Abs. 4 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 6. Mai 1979 gibt es ausserdem Schongebiete für Murmeltiere, Feldhasen und Wasservögel (Änderungen vorbehalten). Diese Gebiete sind nicht auf der Richtplankarte eingezeichnet.

Richtungsweisende Festlegungen
Die eidgenössischen und kantonalen Jagdbannggebiete bleiben erhalten. In diesen Gebieten gelten die Schutzbestimmungen gemäss Art. 5 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ).

Hinweis zur Kartendarstellung:

In der Richtplankarte sind die Grenzen der eidgenössischen Jagdbannggebiete eingetragen.

Die Grenzen der kantonalen Jagdbannggebiete sind aus den jeweiligen jährlichen Jagdvorschriften ersichtlich. Sie verlaufen für das Jagdbannggebiet „Kärpf“ vom Bischofbach in Elm entlang dem Sernf (linkes Ufer) bis Schwanden und der Linth (rechtes Ufer) entlang bis zum Durnagel in Linthal. Die übrigen (südlichen) Grenzen von Elm bis Linthal sind identisch und entsprechen den im Plan eingetragenen. Beim Jagdbannggebiet „Schilt“ verlaufen die Grenzen entlang der Plattenrunse bis zum Weinberg in Ennetbühls und von da in gerader Linie bis zur Linthbrücke Glarus-Ennetbühls. Von da der Linth (rechtes Ufer) entlang bis zum Eschenritt und in gerader Linie bis zum Achseli (Punkt 1410). Vom Achseli bis zum Weinberg sind die Grenzen mit den eingetragenen identisch. Die Grenzen des Jagdbannggebietes „Bergli-Bitziberg“ sind im Landratsbeschluss (VI E/22/6) vom 25.06.1980 geregelt.

L4-7 Besonders wertvolle Gebiete des Hochgebirges-Weltnaturerbe „Glarner Hauptüberschiebung“

Richtplanaufgabe

Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes des (nominierten) UNESCO-Weltnaturerbes „Glarner Hauptüberschiebung“.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Schutz und die Nutzung innerhalb des Perimeters des (nominierten) UNESCO- Weltnaturerbes richtet sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung nach dem verabschiedeten Entwicklungsplan im Anhang der Vereinbarung über den gemeinsamen Schutz des UNESCO-Weltnaturerbes „Glarner Hauptüberschiebung“.

Das im Plan bezeichnete Gebiet des UNESCO-Weltnaturerbes „Glarner Hauptüberschiebung“ hat im touristischen Ausschlussgebiet zu liegen. Auf kantonaler Ebene soll das Landschaftsobjekt ins kantonale Landschaftsverzeichnis aufgenommen werden.

Die Gemeinden Elm, Matt, Engi, Sool, Ennenda, Mollis, Filzbach und Mühlehorn sowie die weiteren beteiligten Gemeinden Quarten, Flums, Mels, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Tamins, Trin, Flims und Laax haben einer Vereinbarung zugestimmt, die den gemeinsamen Schutz und die nachhaltige Entwicklung des UNESCO-Weltnaturerbes „Glarner Hauptüberschiebung“ regelt. Diese Vereinbarung tritt mit Aufnahme des Objektes in die World Heritage List der UNESCO in Kraft. Die Kantonsregierungen der Kantone Glarus, St. Gallen und Graubünden sowie der Bundesrat haben der UNESCO Antrag zur Aufnahme dieses Gebietes in die Weltnaturerbeliste gestellt.

Richtungsweisende Festlegungen
Der Kanton integriert die Festlegungen, welche die Perimetergemeinden des UNESCO-Weltnaturerbes in einer Vereinbarung festgelegt haben, in seinen Tätigkeiten.

Abstimmungsanweisung		Nr. L4-7/1
Das Landschaftsobjekt „Glarner Hauptüberschiebung“ soll im Richtplan vollständig im touristischen Ausschlussgebiet liegen und ins kantonale Landschaftsverzeichnis aufgenommen werden.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Nach Aufnahme des Objektes in die Liste der UNESCO Weltnaturerbe

L5 Gewässer

L5-1 Schutz der Gewässer

Richtplanaufgabe

Die Gewässer bilden wichtige Erholungsräume für den Menschen und vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Der Kanton unterstützt Massnahmen, die der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik dienen und die Vernetzung der Lebensräume ermöglichen. Der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung notwendige Raumbedarf ist festzulegen.

Problemstellung / Ausgangslage

Die grundlegenden Funktionen der Gewässer, wie die Selbstreinigung, der Wasserrückhalt und die Vernetzung von naturnahen Flächen, sollen gewährleistet bleiben und bei eingedolten Gewässern wiederhergestellt werden.

Der Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und seiner Ausführungs-erlasse, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz geregelt. Die Wasserqualität in den Oberflächengewässern des Kantons kann generell als gut bezeichnet werden, mit Ausnahme von wenigen Fliessgewässern im Glarner Unterland mit Regenwasserentlastungen. Ein grosses Defizit bezüglich der Renaturierung besteht in verschiedenen Fliessgewässern im Talgrund des Haupttals. Die meisten Gerinne sind naturfern angelegt und haben deshalb besonderen Renaturierungsbedarf.

Die Forderungen nach genügend Raum für die Fliessgewässer, nach effizientem Schutz vor Wassergefahren und nach der Erhaltung der Gewässerqualität verlangen ein koordiniertes Vorgehen. Es liegen umfangreiche Grundlagen wie Gefahrenkarten, Hochwasserschutzprojekte, Ökomorphologiekartierung sowie Revitalisierungsplanungen vor. In den Nutzungsplanungen der alten Gemeinden sind die Gewässerräume grösstenteils noch nicht ausgeschieden worden.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Der Kanton sorgt für die Revitalisierung von Gewässern. Er plant die Revitalisierungen gestützt auf die Vorgaben der Bundesgesetzgebung und legt den Zeitplan für die Umsetzung der Planung fest.
2.	Die grundlegenden Funktionen von Gewässern sollen bei Uferverbauungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch Renaturierungen wiederhergestellt werden.
3.	Die Gemeinden sind für die Ausscheidung des Gewässerraumes zuständig. Die Genehmigung der Gewässerräume erfolgt durch den Kanton im Rahmen der Zonenplangenehmigung.
4.	Erweiterungen von Bootsplätzen sind auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen.

Abstimmungsanweisung		Nr. L5-1/1
Der Kanton ermittelt bei Hochwasserschutzmassnahmen die Möglichkeit zur Renaturierung der Gewässer und formuliert die entsprechenden Massnahmen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Zum Zeitpunkt des jeweiligen Projektes
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 22. Dezember 2003) - Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1995 		

Abstimmungsanweisung		Nr. L5-1/2
Der Kanton erarbeitet ein Konzept zur Gewässerrevitalisierung.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abt. Umweltschutz und Energie	2015
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 • Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) • Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1995 • Leitbild Fließgewässer Schweiz, Bundesamt für Umwelt BAFU, 2003 		

Abstimmungsanweisung		Nr. L5-1/3
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinden überprüfen im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision die Lage und Ausmasse der Gewässerräume und legen diese fest. 2. Der Kanton erarbeitet eine Richtlinie zur Ausscheidung des Gewässerraums. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
1. Festsetzung	Gemeinden	2018 / Nutzungsplanung
2. Festsetzung	Regierungsrat	2014
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 • Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 • Leitbild Fließgewässer Schweiz, Bundesamt für Umwelt BAFU, 2003 • Merkblätter „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ (ARE, BAFU, 2013) und „Gewässerraum und Landwirtschaft“ (BAFU, BLW, ARE 2014) 		

L6 Wald

L6-1 Erhaltung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion

Richtplanaufgabe

Der Kanton fördert die Waldwirtschaft mit dem Ziel, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten wird und dass er seine Funktionen, namentlich die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann. Daneben soll er in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist der Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung, reguliert den Wasserhaushalt und ist Holzlieferant. Dadurch trägt er wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Gemäss Art. 18 des Kantonalen Waldgesetzes erarbeitet das Kantonsforstamt den Kantonalen Waldplan. Der kantonale Waldplan ist Grundlage für die künftige Bewirtschaftung der Wälder im Kanton. Diese Bewirtschaftung erfolgt aufgrund der periodisch alle 20 Jahre zu erstellenden Betriebsplanung und die alljährlichen Programme ("Jahresplanungen"). Somit wird der Waldplan künftig verbindliche Grundlage für die Betriebs- und Jahresplanungen sein. Der kantonale Waldplan ist im Jahr 2004 in Kraft getreten. Die Überprüfung und Anpassung des kantonalen Waldplans erfolgt jeweils vor der Überprüfung des kantonalen Richtplans.

Im Weiteren werden die generellen Waldstrassennetze an den Waldplan angepasst werden müssen, da die Notwendigkeit einer Walderschliessung wesentlich von der Waldfunktion abhängt.

Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald sind entlang der Bauzonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen die Waldgrenzen einzutragen. Nach Art. 7 des kantonalen Waldgesetzes ist die Waldfeststellung von Amtes wegen vorzunehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Nach Art. 9 dieses Gesetzes muss bei der Revision von Nutzungsplänen ein Waldfeststellungsverfahren überall dort durchgeführt werden, wo Bauzonen an den Waldgrenzen. Das Kantonsforstamt führte dieses Verfahren seit Mitte 1995 in den folgenden Gemeinden durch (Stand Ende 2002): Braunwald, Leuggelbach, Näfels (nur Berggebiet), Glarus, Ennenda, Mittlödi, Hätzingen, Schwändi, Rüti, Mollis, Riedern, Sool, Elm.

In früheren Jahren war die Vermehrung des Waldareals eines der wichtigsten Postulate der Gebirgstäler. Mit der neuen Waldgesetzgebung, aber auch aufgrund der tatsächlichen Situation, hat sich hier eine ganz andere Situation ergeben. Eine weitere Vermehrung des Waldareals wird im Kanton Glarus nicht mehr angestrebt. Trotzdem nimmt die Waldfläche im Durchschnitt jährlich um ca. 40 ha zu. Diese Zunahme dürfte insbesondere daher kommen, dass die höher gelegenen land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen weniger intensiv genutzt werden als dies früher der Fall war. Dies führt längerfristig zu einer Verarmung der Berglandschaft, was zu bedauern ist, aber mit forstwirtschaftlichen Massnahmen kaum aufgehalten werden kann. Auf der anderen Seite darf dies auch nicht dazu verleiten, dass im Talbereich mit Rodungsbewilligungen grosszügiger umgegangen wird.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Der Wald ist im Bereich der Talsohle flächenmässig derart zu erhalten, dass seine bisher ausgeübten Funktionen verbessert oder zumindest erhalten werden können.
2. Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt funktionengerecht und zielgerichtet.

Abstimmungsanweisung		Nr. L6-1/1
Bei unverzichtbaren Rodungen im Bereiche der Talsohle (z.B. für Verkehrswege und Infrastrukturanlagen) muss Rodungersatz angelegt werden.		
Die forstlichen Betriebsplanungen orientieren sich künftig nach den Vorgaben des kantonalen Waldplanes.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald	Laufend
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften für die forstliche Planung, Vom 18. Mai 1999, Art. 4 und Art. 5 • Kantonaler Waldplan des Kanton Glarus (Genehmigung im Jahr 2004) 		

L7 Naturgefahren

Richtplanaufgabe

Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, unterstützt der Kanton Massnahmen zur Sicherung jener Gebiete, die durch Naturgefahren bedroht sind.

L7-1 *Gefahrengebiete*

Problemstellung / Ausgangslage

Im Gebirgskanton Glarus besteht seit jeher eine Bedrohung durch Gefahren, die sich vor allem aus der Bewegung von Wasser-, Schnee-, Eis-, Erd- und Felsmassen an der Erdoberfläche ergeben. Die massgebenden Prozesse sind Lawinen, Murgänge, Hochwasser, Überschwemmungen sowie Rutsch- und Sturzbewegungen von Erd- und Felsmassen. Als Gefährdungen wirken sie sich vor allem auf die Möglichkeiten der Bodennutzung aus.

Im Richtplantext 1988 wurde die Erstellung von Gefahrenkatastern, -plänen und -zonenplänen auf Stufe Nutzungsplan durch die Gemeinden verlangt. Diesem Auftrag wurde aufgrund einer unklaren Gesetzgebung, fehlenden Grundlagen und Arbeitskapazitäten nur zu einem kleinen Teil nachgekommen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesgesetze über den Wald und den Wasserbau sowie dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, WaG) haben sich die Voraussetzungen entscheidend geändert. Gemäss Art. 16 WaG führt das Kantonsforstamt einen Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gefahrenkarten bei der Nutzungsplanung sowie bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Richtungsweisende Festlegungen
Der Kanton überwacht das Erstellen der Gefahrenkarte der Gemeinden sowie die Umsetzung der Massnahmen.

Abstimmungsanweisung		Nr. L7-1/1
<p><i>Verfahren / Zuständigkeit:</i></p> <p>Gemeinden, welche noch nicht über eine entsprechende Grundlage verfügen, erarbeiten die Gefahrenkarten für die Bauzonen zuhanden des Kantonsforstamtes. Das Vorgehen und der Umfang der Gefahrenkarten richten sich dabei nach den Vorgaben aus dem Pilotprojekt Ennenda und den Richtlinien des Regierungsrates zum Schutz vor Naturgefahren.</p> <p>Auf der Basis der von den Gemeinden erarbeiteten Gefahrenabklärungen führt das Kantonsforstamt eine kantonale Übersicht. Diese enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stand der aktuellen Gefahrenabklärungen und der erarbeiteten Produkte ▪ Übersicht über die vorhandenen Risiken ▪ Geplante und vorhandene Schutzmassnahmen (Schutzbautenkataster) <p>Das Kantonsforstamt führt einen Ereigniskataster. Dieser beschreibt einerseits in einer rückblickenden Erhebung die historischen Ereignisse von Naturgefahren und stellt andererseits die laufende Erhebung aktueller Ereignisse nach einem einheitlichen Vorgehen sicher.</p> <p>Die integrale Planung gemäss Art. 15 WaG umfasst die jeweils notwendige Gefahrenabklärung.</p> <p>Bei Nutzungsplanverfahren, Bauvorhaben und Umnutzungen besteht die integrale Planung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ereigniskataster ▪ Karte der Phänomene („Spuren“ von Naturereignissen) ▪ Gefahrenkarte (Intensität, Wahrscheinlichkeit) ▪ Risiko- und Schutzdefizite ▪ Ausscheiden von Gefahrenzonen <p>Für den Fall Massnahmenplanung besteht die integrale Planung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahren- und Schutzdefizitkarte (sachliche Rechtfertigung) ▪ Risikoanalyse (Verhältnismässigkeit) ▪ Festlegung von Massnahmen <p>Mit einer Einteilung in Objektkategorien wird festgelegt, in welchen Fällen welche Abklärungstiefe genügt:</p> <p>Objektkategorie 1: Keine Gefahrenabklärung, ausser solche Gebiete liegen in zu untersuchenden Gefahrengebieten</p> <p> 2: Ereigniskataster und Karte der Phänomene</p> <p> 3: Ereigniskataster, Karte der Phänomene, Gefahrenkarte und Schutzdefizitkarte</p> <p>Den einzelnen Objektarten werden kantonale Schutzziele zugeordnet. Diese dienen der Sicherstellung einer Gleichbehandlung im ganzen Anwendungsgebiet. Anhand der festgelegten Schutzziele kann gestützt auf Gefahrenkarten beurteilt werden, ob das festgelegte Schutzziel eingehalten, gerade erreicht oder nicht erreicht ist. Bei Nichterreichung des Schutzzieles (Schutzdefizit) muss in der Regel von einem Handlungsbedarf ausgegangen werden.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald Gemeinden	Laufend Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens und des Baubewilligungsverfahrens

Abstimmungsanweisung		Nr. L7-1/2
<p><i>Umsetzung in die Raumplanung:</i></p> <p>Die Gefahrenkarten sollen direkt in der raumwirksamen Tätigkeit, insbesondere in der Nutzungsplanung, umgesetzt werden. Dabei werden je nach Gefahrenart Auflagen sowohl für Verbotszonen wie auch für Gebotszonen formuliert. Als mögliche Hilfsmittel sind zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung ausgewiesener Gefährdungen durch eine Überlagerung im Nutzungsplan. - Definition von Gefahrenzonen, die gestützt auf die Gefahrenbeurteilung von den generellen Baulinien gemäss bestehendem Gesetz abweichen können. - Allgemeine Bestimmungen im Baureglement, die insbesondere den Umgang mit Auflagen regeln. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau (bauliche Massnahmen) Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung (planerische Massnahmen)	Raumwirksame Tätigkeiten Nutzungsplanung

L7-2 Hochwasserschutz

Richtplanaufgabe

Siedlung und Landschaft müssen vor Hochwassergefahr geschützt sein. Dem Raumbedarf der Fließgewässer ist Rechnung zu tragen. Der Kanton ist dafür besorgt, dass die Gefahrengebiete und der Raumbedarf der Gewässer erfasst ist und sorgt für eine periodische Überprüfung der Gefahrensituation.

Problemstellung / Ausgangslage

Eine der grössten Schadensgefahren im Kanton Glarus betrifft die Linth. Der Flusslauf der Linth besteht aus den Abschnitten Linth (Linthal bis Näfels), Escherkanal (Näfels bis Walensee) und Linthkanal (Walensee bis Zürichsee).

Da die Linth eine Gefahrenquelle von kantonaler Bedeutung darstellt, wäre die Erstellung einer Gefahrenkarte jeweils durch jede einzelne Gemeinde auf Stufe kommunalem Nutzungsplan nicht effizient. Deshalb wurde folgendes Vorgehen beschlossen:

Abschnitt Linth (Linthal bis Näfels): Der Kanton erstellt eine Gefahren- und Massnahmenkarte. Den Gemeinden kann mit diesem Vorgehen eine Gefahrenkarte für die Hochwassergefährdung der gesamten Gefahrenquelle Linth zur Verfügung gestellt werden.

Ein entsprechender Auftrag wurde ausgeführt. Die Ergebnisse zu den Gefahren Hochwasser der Linth liegen nun mit der Gefahrenbeurteilung Linth und dem Massnahmenkonzept mit Freihaltegebieten vor. Im Richtplan berücksichtigt werden die raumplanerischen Massnahmen für die Ausscheidung von Freihaltegebieten und Auszonungen im Siedlungsgebiet.

Escherkanal und Linthkanal: Für den Escher- und den Linthkanal ist die Linthverwaltung zuständig. Diese erarbeitete 2001 das Hochwasserschutzkonzept Linth 2000 zur Gefahren- und Risikoanalyse und zur Massnahmenplanung. Dabei werden die gleichen Produkte wie beim Projekt „Gefahrenkarte Linth“ erstellt.

Eine in einem „Organigramm Projektkoordination“ definierte Koordinationsstelle sorgt für die Übereinstimmung der beiden Projekte. Die gemeinsamen Ziele sind:

- Ausscheidung von möglichen Freihaltegebieten als Überflutungsräume
- Sicherung des Raumes für allfällige Massnahmen
- Liefern von Grundlagen für die eigentümergeleitete Umsetzung auf Stufe Nutzungsplan

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Der Kanton ist für die Koordination des Hochwasserschutzes zwischen dem Abschnitt Linth und dem nachfolgenden Escherkanal besorgt.
2.	Der Kanton regelt in der Massnahmenkarte Linth den Hochwasserschutz.

Abstimmungsanweisung		Nr. L7-2/1
<p>Der Kanton ist besorgt für den Hochwasserschutz im Abschnitt der Linth. Er kontrolliert und überwacht die Umsetzung der Massnahmen für den Hochwasserschutz. Die Massnahmenkarte Linth ist massgebliche Grundlage für die Umsetzung der Massnahmen.</p>		
<p>Zum Schutz des Siedlungsgebietes ist das Massnahmenkonzept der Gefahrenbeurteilung Linth in den Nutzungsplanungen der Gemeinden umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Falle von Umzonungen sind die im RP gekennzeichneten Gebiete auszuzonen. • Im Falle von Zonenplanrevisionen sind Freihaltegebiete auszuscheiden und Auszonungen vorzunehmen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	<p>Alle betroffenen Gemeinden ausser Engi, Matt, Elm, Obstalden, Mühlehorn, Braunwald</p> <p>Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald</p> <p>Departement Bau und Umwelt, Hauptabteilung Tiefbau (bauliche Massnahmen)</p> <p>Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung</p>	<p>Raumwirksame Tätigkeiten</p> <p>Nutzungsplanung</p>
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 21 Verordnung über den Wasserbau (WBV), Stand 8. Februar 2000 • Gefahrenbeurteilung Linth, Massnahmenkonzept mit Freihaltegebieten, März 2001 • Gefahrenbeurteilung Linth, Gefahrenkarte Übersicht, Jan. 2001 		

E) Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

E1 Siedlungswasserwirtschaft

E1-1 Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Richtplanaufgabe

Die Wohnbevölkerung, Dienstleistungsbetriebe sowie Industrie und Gewerbe müssen langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser versorgt werden. Die Grund-, Quell- und Seewasservorkommen sind zu schützen und die natürliche Grundwasseranreicherung ist sicherzustellen.

Die Trinkwasserqualität im Kanton Glarus kann als gut bezeichnet werden. Vereinzelt treten mikrobiologische Belastungen auf in Folge von Extremwetterverhältnissen oder im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Nutzung. In diesen Fällen wird das Trinkwasser mit Ultraviolettstrahlung aufbereitet. Der Nitratgehalt ist generell sehr tief. Teilweise besteht eine Belastung des Trinkwassers durch Altlasten.

Wasserversorgung

Problemstellung / Ausgangslage

Gemäss Verordnung von 1991 über die Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten haben die Kantone

- ein vertrauliches Inventar der Wasserversorgungsanlagen, genannt Wasserversorgungsatlas zu erstellen.
- die Gemeinden zu bezeichnen, welche in Notlagen zusammenarbeiten müssen.

Der Wasserversorgungsatlas, in dem unter anderem die Trinkwasserversorgung in Notlagen für den Kanton Glarus geregelt ist, wurde vom Amt für Umweltschutz erstellt und vom Regierungsrat im Jahr 2002 genehmigt.

Grundwasserschutz

Problemstellung / Ausgangslage

Da zu erwarten ist, dass der Trinkwasserverbrauch in nächster Zukunft nicht mehr weiter ansteigen wird und da in letzter Zeit verschiedene leistungsfähige Grundwasserpumpwerke erbaut wurden, die auch eine überkommunale Trinkwasserversorgung sicherstellen können, wurde 1998 mit den Gemeinden eine Überprüfung der neun 1981 vom Regierungsrat bezeichneten Grundwasserschutzareale vorgenommen.

Areale: Die Grundwasserschutzareale und die Gewässerschutzbereiche wurden am 25. November 2003 vom Regierungsrat wieder definitiv festgelegt und in einer Neuauflage der Gewässerschutzkarte verankert. Ein Areal wurde provisorisch bis Ende 2005 bezeichnet.

Schutzzonen:

Kommunale Fassungen: Für die rund 80 kommunalen Fassungsgebiete müssen 3 Schutzzonen noch ausgemittelt werden, 8 Reglemente werden zurzeit überarbeitet und 12 Reglemente befinden sich im Genehmigungsverfahren. Bis Ende 2005 sollten diese Arbeiten abgeschlossen sein.

Übrige Fassungen von öffentlicher Bedeutung: Es gibt rund 30 Fassungen von öffentlicher Bedeutung, die nicht den Gemeinden gehören. Für alle diese Fassungen wurden provisorische Schutzzonen ausgemittelt. Bis überall definitive Schutzzonen und Reglemente vorliegen, dürfe es bis etwa Ende 2008 dauern.

Zuströmbereiche: Zuströmbereiche müssen in keinem Fall ausgemittelt werden, weil die Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind.

Sanierungen: Sanierungen in Schutzzonen bzw. Konfliktbereinigungen werden im Laufe der nächsten 3-5 Jahren durchgeführt. Es handelt sich vor allem um Altlasten-Voruntersuchungen mit allfälligen Massnahmen bzw. Überwachungen.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Private Quellen und Grundwasserfassungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, müssen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies soll durch die Ausweisung von Schutzzonen erreicht werden und durch die Festlegung der notwendigen Eigentumsbeschränkungen.
2. Der Kanton beseitigt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Belastungen durch Altlasten. Konkrete Massnahmen sind Sanierungen und Überwachungen.
3. Im Bereich der Trinkwasserversorgungen ist eine bessere Zusammenarbeit unter den Gemeinden anzustreben. Zu diesem Zweck sollen regionale generelle Wasserversorgungsplanungen erarbeitet werden.

Abstimmungsanweisung		Nr. E1-1/1
Die Gemeinden haben die GW Fassungen und Quellfassungen festzuhalten und in regionalen Wasserversorgungsplänen zu koordinieren.		
<ul style="list-style-type: none"> - Die im Richtplan erfassten und fortgeschriebenen Grundwasserschutzareale sind in den Nutzungsplanrevisionen der Gemeinden zu erfassen und als Schutzzonen auszuweisen. - Zum Schutz der Trinkwasserversorgung sind durch die Gemeinden GW Schutzzonen in den Nutzungsplanrevisionen und in den regionalen Wasserversorgungsplänen auszuweisen. - Die Gemeinden müssen die Objekte der regionalen Wasserversorgungspläne in den Nutzungsplänen festsetzen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie Alle Gemeinden	Raumwirksame Tätigkeiten Nutzungsplanungen, regionaler Wasserversorgungsplan
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 • Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 • Gewässerschutzkarte des Kanton Glarus, Amt für Umweltschutz, 2003 • Wasserversorgungsatlas des Kanton Glarus, Amt für Umweltschutz, 2002 		

E1-2 Abwasserreinigung

Problemstellung / Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet des Kantons ist weitgehend an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen. In verschiedenen Gemeinden müssen in nächster Zeit erhebliche Investitionen für die Erneuerung der Abwasserleitungen getätigt werden.

In den Oberflächengewässern wird generell eine gute Wasserqualität festgestellt. Lediglich in einigen Fliessgewässern im Glarner Unterland mit Regenwasserentlastungen bzw. Drainagewirkung ist die Wasserqualität zeitweise ungenügend. Der Abwasserverband Glarnerland arbeitet zurzeit an einer Optimierung der Bewirtschaftung der Regenbecken.

Zudem müssen die Ausschwemmungen von Landwirtschaftsland vermindert werden. Im Rahmen der Ökologisierung der Landwirtschaft ist dazu das Bundesrecht geeignet.

Richtungsweisende Festlegungen
Die Gemeinden und die Abwasserverbände müssen im Sinne der Werterhaltung ihre Abwasseranlagen unterhalten und rechtzeitig erneuern, so dass langfristig eine kostengünstige Abwasserreinigung gewährleistet wird.

E2 Energieversorgung

Richtplanaufgabe

Der Kanton gewährleistet die wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Energie und fördert die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien. Für Information und Beratung in Energiefragen ist die Energiefachstelle des Kantons zuständig.

E2-1 Energieplanung

Problemstellung / Ausgangslage

Die heutige Wärmeversorgung erfolgt im Kanton Glarus zu einem grossen Teil mit fossilen Energieträgern. Der Kanton ist bestrebt, zur Reduktion der Umweltbelastung den Anteil an standortgebundener und erneuerbarer Energie sowie an Erdgas zu erhöhen. Im kantonalen Richtplan Energie erfolgt die räumliche Koordination insbesondere für leitungsgebundene oder standortgebundene Energien. Zudem behandelt er Anlagentechnologien, für welche aufgrund von ökonomischen Kriterien eine minimale Anlagengrösse sinnvoll ist (z.B. Fernwärme) oder die bestimmte physikalische Voraussetzungen benötigen (z.B. Geothermie). Aufgrund seiner naturräumlichen Begebenheiten und dem noch nutzbaren Potential steht im Kanton Glarus insbesondere die stärkere Nutzung von Holz und Wasserkraft im Vordergrund, was eine Planung der zukünftigen Nutzung erfordert.

Mit einem Anteil von 12% an der beheizten Wohnfläche sind elektrisch beheizte Gebäude im Kanton Glarus leicht stärker vertreten als in schweizerischen Durchschnitt (11%). Der Anteil an alten, nicht sanierten Gebäuden (Baujahr vor 1918) ist im Kanton Glarus fast doppelt so hoch wie im Schweizer Durchschnitt. Aus diesem Grund bestehen im Gebäudebereich ein grosser Nachholbedarf und ein grosses Effizienzpotential

Die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft sieht eine kontinuierliche Absenkung des Energiebedarfs auf 2000 Watt vor. Um das ambitionöse Ziel zu erreichen, ist die Ausschöpfung der Effizienzpotenziale sowie der Einsatz von nicht fossilen Energien und von Abwärme unerlässlich. Zusätzlich ist unser täglicher Umgang mit Energie kritisch zu hinterfragen.

Mit dem Energierichtplan will der Kanton Glarus den Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft beschreiten. Er dient als Leitlinie für die Festlegung der Ziele und Massnahmen im Bereich Energie bis zum Jahr 2020.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Der Kanton Glarus schafft die raumplanerischen Voraussetzungen, damit das Potenzial für den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Energien und die Nutzung von Abwärme vermehrt ausgeschöpft werden kann. Dabei sind die Energiepolitik und die Raumordnungspolitik aufeinander abzustimmen.
2. Der Kanton Glarus kommuniziert aktiv seine Energie- und Verkehrspolitik gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern und unterstützt sie bei der Umsetzung energiepolitischer Ziele.

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-1/1
<p>Der Kanton überprüft seine Energieplanung regelmässig auf ihre Zielsetzung und Wirksamkeit und passt sie bei Bedarf vorausschauend (Vorsorgeprinzip) an. Die Anpassungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur räumlichen Koordination der Energieversorgung.</p> <p>Der Kanton Glarus legt die notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen fest und setzt sich für eine zielorientierte und termingerechte Umsetzung des energiepolitischen Massnahmenprogramms ein.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle Alle Gemeinden	Laufende Aufgabe; Berichterstattung über Stand alle vier Jahre
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Energiewirtschaft (1996): Energieplan Leitfaden (im Rahmen von Energie 2000) • Kantonsplanerkonferenz (1994): Energie und Ortsplanung, Arbeitshilfe • Energiegesetz des Kantons Glarus, Mai 2009 • Grundlagenbericht zur Energierichtplanung des Kantons Glarus, August 2009 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-1/2
<p>Die Gemeinden erarbeiten eigene Energieplanungen, welche den Inhalt der kantonalen Energieplanung berücksichtigen und vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Darin sind insbesondere auch folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der kantonalen Energiepolitik - Prioritäten der Energieversorgung - Koordination der Nutzungsplanung insbesondere von im kantonalen Energierichtplan bezeichneten Abwärmequellen und der Gasversorgung durch Vornehmen von Gebietsausscheidungen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle	10 Jahre nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes Erarbeitung durch Gemeinden, Genehmigung durch Regierungsrat
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Energiegesetz des Bundes (EnG, SR 730.0) vom 26. Juni 1998 • Energiegesetz des Kantons Glarus, Mai 2009 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-1/3
<p>Der Kanton Glarus nimmt für die öffentlichen Bauten und Anlagen und für seine Liegenschaften eine Vorbildfunktion wahr. Neue kantonale Bauten sind nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei Umbauten ist der Minergie-Standard anzustreben, sofern dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist. Gemeindebauten sind möglichst nach denselben Kriterien auszuführen.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren

Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle	Berichterstattung über Stand alle vier Jahre Bauvorhaben der öffentlichen Hand
------------------	---	---

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-1/4
<p>Die Möglichkeiten vorhandener Instrumente zur Förderung einer effizienten Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien sind auszuschöpfen. Dazu koordiniert der Kanton Glarus die verfügbaren Fördermittel so, dass eine optimale Wirkung erreicht wird.</p> <p>Insbesondere sind Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch umfassende Gebäudesanierungen und den effizienten Elektrizitätseinsatz zu fördern.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle	Laufende Aufgabe; Kantonale Förderprogramme

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-1/5
<p>Der Kanton Glarus nutzt vorhandene Energiepotentiale. Zu diesem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterstützt er die Nutzung von Holzenergie und bestimmt das im Kanton noch verfügbare Potential für eine nachhaltige Nutzung - fördert er die Nutzung von Solarenergie und von Energie aus Biomasse, - fördert er die Abwärmenutzung aus Industriebetrieben und insbesondere aus der Kehrichtverbrennungsanlage - erstellt er eine Potentialstudie mit dem Ziel den Wärmenutzungsgrad der Kehrichtverbrennungsanlage schrittweise zu erhöhen - prüft er grundeigentümergebundene Vorschriften zur Umsetzung der energieplanerischen Ziele. <p>Der Kanton koordiniert die Massnahmen mit den betroffenen Gemeinden.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle	Sofort nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans Auflagen im Baubewilligungsverfahren Kantonale Förderprogramme

E2-2 Versorgung mit elektrischem Strom

Problemstellung / Ausgangslage

Die Elektrizitätsversorgung im Kanton Glarus ist gut ausgebaut. Mit den drei grossen Wasserkraftwerken in Linthal, Schwanden und Netstal sowie mit mehreren mittleren und kleineren Anlagen an der Linth und an Fassungen von Zuflüssen zur Linth verfügt er nicht nur über sichere Produktionsanlagen, sondern auch über ein stabiles Verteilnetz innerhalb der Betreibergesellschaften. Zudem produziert die Kehrichtverbrennungsanlage Niederurnen als viertgrösste Produktionsanlage im Kanton elektrischen Strom. Die grossen Anlagen sind auf einem hohen technischen Stand. Mit der Erneuerung der technischen Einrichtungen werden Produktionssteigerungen von jeweils rund 10% erreicht. Die Verteilnetze im Niederspannungsbereich sind weitgehend gut ausgebaut und unterhalten. Sie verfügen grösstenteils über ausreichende Reservekapazitäten. Es drängen sich in diesem Bereich keine kantonalen Massnahmen auf.

Der Verbrauch von elektrischer Energie im Kanton Glarus exkl. Eigenversorger beträgt gemäss der Erhebung für das hydrologische Jahr 2007/2008 333 GWh, das Jahr 2008/2009 325 GWh und das Jahr 2010 342 GWh.

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Hochspannungsbereich (380 kV und 220 kV) sowie die Übertragungsleitungen der Bahnen sind im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) geregelt. In der Richtplankarte werden bestehende oder geplante Kraftwerke >10 MW, sowie Hochspannungsleitungen (50 bis 220 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und mehr) bezeichnet.

Mit der Gemeindestrukturreform „GL 2011“ wurden die 18 Elektrizitätswerke zu drei Betrieben (Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd) zusammengefasst.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Eine sichere Versorgung mit Elektrizität ist zu gewährleisten.
2. Beim Bau oder Ausbau von entsprechenden Anlagen sind die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen.
3. Die Auswirkungen von Übertragungsleitungen und Verteilleitungen auf Bevölkerung, Siedlung und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-2/1
Neubau 380 kV-Netzanschluss zwischen dem Kraftwerk Linth-Limmern (Kraftwerksprojekt "Linthal 2015) und der 380 kV Vorab-Leitung im Raum Sool.		
<ul style="list-style-type: none"> - Für diesen Netzanschluss wurde der Korridor Ost (Tierfehd-Sool) festgesetzt und zu treffende Ausgleichsmassnahmen wurden festgelegt. - Das SÜL-Verfahren für dieses Leitungsbauvorhaben ist abgeschlossen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Plangenehmigungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Energie (BFE) und Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), 2001, Anpassung 2008 		

E2-3 Ausbau der Erdgasversorgung

Problemstellung / Ausgangslage

Die Erdgasversorgung ist im Glarner Mittel- und Unterland recht gut ausgebaut. In den angeschlossenen Gemeinden trägt der Einsatz von Erdgas zu einer Verringerung der Stickoxid- und CO₂-Emissionen gegenüber Erdöl und Kohle bei. Angeschlossen sind folgende Ortschaften (oder Teile davon): Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi. In der Richtplankarte werden die wichtigen Erdgastransportleitungen bezeichnet.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Der Kanton Glarus legt die Grundsätze fest nach denen die gasversorgten Gebiete verdichtet oder die Erdgasversorgung weiter ausgebaut werden soll.
2.	Der Anteil von Erdgas an der Wärmeversorgung soll in erster Linie in bereits gasversorgten Gebieten durch eine Erhöhung der Anschlussdichte weiter vergrössert werden.
3.	Der Anschluss weiterer Gemeinden oder Gebiete an die Erdgasversorgung muss mit standortgebundenen und erneuerbaren Energien koordiniert werden.

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-3/1
Die Verdichtung in bereits gasversorgten Gebieten und die Erweiterung bzw. der Ausbau der Erdgasversorgung soll nach den folgenden Grundsätzen geschehen:		
<ul style="list-style-type: none"> - In den bereits mit Erdgas versorgten Orten Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi kann in der kommunalen Energieplanung eine Verdichtung der Gasversorgung durch den Anschluss von Siedlungsgebieten mit hoher baulicher Dichte oder industriellen Nutzungen angestrebt werden. Als potentielle Einsatzgebiete für Erdgas sind insbesondere Feuerungen für Prozesswärme in der Industrie einzubeziehen. - In der kommunalen Energieplanung sind durch die Gemeinden die nötigen planerischen Festlegungen für die Gebiete zu treffen, in denen die Versorgung mit Gas die zukünftige Nutzung des Abwärmepotentials der im Energierichtplan bezeichneten Abwärmequellen (Kehrichtverbrennungsanlage Niederurnen, Abwasserreinigungsanlage Bilten sowie anderer wichtige Abwärmequellen) konkurrenziert. Dabei sind die Prioritäten der Energieversorgung in gasversorgten Gebieten (vgl. E2-4/2) zu berücksichtigen. Bei den Gebietsausscheidungen ist die bestehende Infrastruktur der Gasversorgung angemessen zu berücksichtigen. Diese Festlegung betrifft insbesondere die Orte Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Netstal und Mitlödi. - Vor dem Anschluss weiterer Gebiete an die Erdgasversorgung sind durch die betroffenen Gemeinden zeitgerecht Gebietsausscheidungen vorzunehmen, welche die Prioritäten der Energieversorgung für nicht gasversorgte Gebiete angemessen berücksichtigen (vgl. E2-4/2). - Bei den planerischen Festlegungen für eine Erweiterung der Erdgasversorgung sind die Ergebnisse des Risikokatasters für die Störfallvorsorge zu berücksichtigen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle	Kommunale Energieplanungen Bauvorhaben der öffentlichen Hand

Verweis auf massgebliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG1, SR 746.1) vom 4. Oktober 1963
- Eidgenössische Rohrleitungsverordnung (RLV, SR 746.11) vom 2. Februar 2000
- Verordnung über Rohrleitungsanlagen vom 11. August 1998
- Kantonales Amt für Umweltschutz, Risikokataster Kanton Glarus, 2001

E2-4 Erneuerbare und standortgebundene Energie

Problemstellung / Ausgangslage

Der Energiebedarf für Wärmezwecke und Verkehr wird im Kanton Glarus vorwiegend mit fossilen Energieträgern gedeckt. Der Gesamtverbrauch liegt derzeit (2009/2010) bei knapp 1'300 GWh. Davon werden knapp 40% in Form von Öl und Gas für Gebäudeheizungen und für die Industrie verwendet. Etwa 30% werden in Form von Strom verbraucht und weitere knapp 30% als Treibstoffe für den Verkehr. Der Rest (ca. 7%) wird vor allem in Form von Holz aber auch als Fernwärme (KVA) oder Umgebungswärme genutzt. Gut 20% des Gesamtenergiebedarfs wird aus erneuerbaren Quellen gedeckt. Der Anteil erneuerbarer Energie ohne Wasserkraft betrug 2006/2007 etwa 101 GWh oder 8% des Gesamtenergiebedarfs. Aktuell (2009/2010) beträgt dieser Anteil 126 GWh oder knapp 8% des Gesamtenergiebedarfs. Dazu zählen Biomasse insbesondere Holz, Biogas, Sonnenenergie, Umweltwärme, Windenergie sowie die Energie aus Abfall, Abwasserreinigungsanlagen und gebäudeexterner Abwärmenutzung. Der Anteil der Energieproduktion aus Kleinwasserkraftwerken (bis 10 MW Leistung) betrug im Jahr 2006/2007 etwa 132 GWh oder 10% des Gesamtenergiebedarfs. Für das Jahr 2012 beträgt die Produktionserwartung der Kleinwasserkraftwerke etwa 165 GWh.

Neben der Reduktion des Energiebedarfs ist der vermehrte Einsatz von erneuerbaren Energien und vorhandener Abwärme ein Ziel der kantonalen Energiepolitik. Mit dem revidierten kantonalen Energiegesetz erhält der Kanton die Ermächtigung zur Förderung von „Vorhaben zur sparsamen und rationellen Energienutzung, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Abwärme“. Die Wärmeversorgung kann mit unterschiedlichen Energieformen erfolgen. Die Einsatzmöglichkeiten dieser unterschiedlichen Formen hängen wesentlich von der baulichen und räumlichen Struktur der zu versorgenden Gebiete ab (bauliche Dichte, Qualität der Wärmeisolation, Temperaturniveau der Heizung, Grösse der Objekte). Für Einzelfeuerungen und Wärmeverbundsysteme empfehlen sich folgende erneuerbare Energieformen:

- Abwärme mit hohem oder tiefem Temperaturniveau (letztere unter Einsatz von Wärmepumpen)
- Energieholz
- Umweltwärme aus der Luft, aus Oberflächengewässern, Grundwasser, oberflächennahen Bodenschichten und Sonne

Es bestehen seitens des Kantons verschiedene Anstrengungen zum Einsatz von erneuerbaren Energien.

Im Rahmen von „energie schweiz“ hat der Kanton thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung an und in kantonalen Gebäuden realisiert. Mit dem Förderprogramm von Bund und Kanton wird seit dem Jahr 2000 im Kanton die Nutzung von erneuerbarer Energien mit Holzfeuerungen oder Anlagen zur Erzeugung von solarer Wärme durch Private zielgerichtet und erfolgreich gefördert.

Für eine energetische Nutzung sind die nachwachsenden Mengen an Brennholz und anderen Holzqualitäten des Waldes, Feldgehölze sowie das Restholz aus holzverarbeitenden Betrieben zu berücksichtigen. Dieser einheimische und nachwachsende Energieträger ist sowohl aufgrund der waldgesetzlichen Zielsetzungen als auch im Sinne der Prioritäten für die Energieversorgung von Siedlungen vermehrt zu nutzen. Bei der Erarbeitung des Grundlagenberichts zur Energieplanung zeigte sich, dass eine genauere Bestimmung des im Kanton noch verfügbaren Potentials an Energieholz in

Koordination mit der forstlichen Planung notwendig ist. Dabei steht die nachhaltige Gewährleistung der Vorrangfunktion der Wälder im Vordergrund (Kantonaler Waldplan, genehmigt durch den Regierungsrat im Jahr 2004).

Mit der Erweiterung der Kehrichtverbrennung in Niederurnen wurde für die Abwärmenutzung eine Fernwärmeversorgung für ein Gewerbe- und Wohnquartier erstellt. Diese Anlage ist für Prozesswärme und für Heizzwecke ausbaubar. Die Kehrichtverbrennung hat noch ein grosses standortgebundenes Abwärmepotential. Das noch nicht genutzte Potential für Wärmeproduktion in der Heizperiode beträgt etwa 85 GWh pro Jahr.

Weitere wesentliche standortgebundene Abwärmepotentiale befinden sich bei der Abwasserreinigungsanlage in Bilten sowie bei diversen Industrie- und Kraftwerksbetrieben.

Verschiedene Betreiber von Photovoltaikanlagen, die kantonale Energiefachstelle, die Energieberatungsstelle und die Elektrizitätswerke haben 1999 gemeinsam eine Solarstrombörse lanciert. Die jährliche Solarstromproduktion beträgt derzeit gut 300 MWh (Stand Ende 2011). Damit hat sich die Produktion von Solarstrom in den letzten vier Jahren mehr als verdreifacht. Alleine im Jahr 2011 wurde die installierte Leistung insbesondere durch die Inbetriebnahme von 2 grossen Solarstromanlagen knapp verdoppelt. Im Mittel der letzten 10 Jahren betrug der jährliche Leistungszuwachs etwa 30%. Das verfügbare Potential an für Solarstrom geeigneten Dachflächen ist noch gross und wird derzeit in einem Solarkataster erfasst. In erster Priorität sollen für den Ausbau der Solarstromproduktion die Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden verwendet werden.

Neben dem Ausbau der Solarstromproduktion und der Wasserkraft (vgl. Abschnitt E2-5) stellt die Nutzung der Windenergie eine weitere Option zur Erhöhung der erneuerbaren Stromproduktion im Kanton dar. In einem Leitfaden zur Förderung der Windenergie des Bundesamtes für Energie sind für den Kanton Glarus gut bewindete Standorte in den Gemeinden Braunwald, Netstal, Elm, Niederurnen, Bilten und Mollis bezeichnet worden, die sich für die Errichtung eines Windparks eignen würden. Im Rahmen eines Projektes mit dem Bundesamt für Energie wurde in den Jahren 2001- 2002 eine detaillierte Abklärung von möglichen Standorten für Windkraftanlagen im Kanton vorgenommen. Anhand der detaillierten Abklärungen und der durchgeführten Jahreswindmessungen zeigte die Auswertung, dass ein Windkraftprojekt ausser in der Linthebene kaum eine sinnvolle Nutzung erlaubt. Die Einrichtung von Windparks mit mehreren Maschinen ist im Hinblick auf die Besiedlung auch dort schwierig. Einer allfälligen Nutzung dieser sauberen Energie stehen insbesondere landschaftsschützerische Interessen entgegen. Aus diesem Grund wurden im Richtplan Gebiete eingetragen in denen eine Nutzung von Windkraft ermöglicht und erwünscht wird.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	In seiner Energiepolitik setzt sich der Kanton Glarus zum Ziel, die Kriterien der Nachhaltigkeit, insbesondere die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger und der sparsame Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen, umzusetzen. Dabei setzt sich der Kanton Glarus das Ziel, bis zum Jahr 2020 durch Ausbau und Effizienzsteigerung den Anteil erneuerbarer Energie ohne Wasserkraft am Endenergieverbrauch von 8% (2006/2007) deutlich zu erhöhen.
2.	Der Kanton Glarus setzt sich das Ziel, bis zum Jahr 2020 durch Ausbau und Effizienzsteigerung die auf ein Normaljahr bereinigte Energieproduktion aus Kleinwasserkraftwerken auf 240 GWh/a zu erhöhen.

3. Der Energieplan zeigt, an welchen Standorten Abwärmquellen mit wesentlichem Potential vorhanden sind und in welchen Gebieten standortgebundene Umweltwärme genutzt werden kann. Vorhandene Abwärme sowie örtlich gebundene und ungebundene Umweltwärme sollen zweckmässig genutzt werden und damit der Anteil an Abwärme und erneuerbarer Energie an der Wärmeversorgung erhöht werden.
4. Der Einsatz von Energieholz soll sich in erster Linie auf nicht mit Gas erschlossene Siedlungsgebiete mit geringerer baulicher Dichte konzentrieren oder es sind Verbundanlagen zu erstellen.

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-4/1
<p>Gestützt auf den Grundsatz nach Art. 13 Energiegesetz, wonach neue Bauten und Anlagen so zu erstellen sind, dass der Energiebedarf entsprechend dem Stand der Technik möglichst gering zu halten sei, prüfen Kanton und Gemeinden bei der Planung und Bewilligung von neuen Bauten und Anlagen Möglichkeiten zur effizienteren Energieverwendung und zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Dabei wird für Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten geprüft, ob höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt wird.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle Alle Gemeinden	Bauvorhaben der öffentlichen Hand Auflagen im Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesamt für Energiewirtschaft (1996): Energieplan Leitfaden (im Rahmen von Energie 2000) • Energiegesetz des Kt. Glarus, Mai 2009 		

Abstimmungsanweisung	Nr. E2-4/2
<p><i>Prioritäten der Energieversorgung in gasversorgten Gebieten</i></p> <p>Für Gebietsausscheidungen für die Wärmeversorgung von Gebieten und von grösseren Einzelobjekten in bereits gasversorgten Gebieten gelten die folgenden Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen und langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann. 2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen und Industrie sowie Umweltwärme aus Flüssen, Seen und Grundwasser, die vor der Nutzung mittels Wärmepumpen auf ein höheres Temperaturniveau gebracht werden. 3. Regional gebundene erneuerbare Energieträger Einsatz von einheimischem Energieholz, Biogas oder Biomasse in Einzelanlagen, Anlagen für Grossverbraucher oder Quartierheizzentralen. 4. Leitungsgebundene fossile Energieträger Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher baulicher Dichte oder industrieller Nutzung; welche auch in Zukunft eine hohe Energiedichte aufweisen; für grössere Bezüger ist der Einsatz von gasbetriebenen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) anzustreben. Falls Auswahl besteht, ist den Energienetzen, die mit Fernwärme aus erneuerbaren Quellen arbeiten, der Vorzug zu geben vor dem mit Erdgas versorgten Netz. 5. Örtlich ungebundene Umweltwärme Umweltwärme aus der Umgebungsluft, der Sonnenenergienutzung und der Geothermie. 6. Frei verfügbare fossile Energieträger Konventionelle Wärmeherzeugung mit Heizöl. 	

Prioritäten der Energieversorgung in nicht gasversorgten Gebieten

In nicht mit Gas versorgten Gebieten hat die Nutzung von örtlich ungebundener Umweltwärme oder Sonnenenergie eine höhere Priorität als Erdgas.

Anwendung der Prioritäten:

Der Kanton, die Gemeinden sowie die Werke mit Erfüllung öffentlicher Aufgaben wenden diese Prioritätenliste an, insbesondere bei:

- der Ausarbeitung ihrer Energieplanungen
- der Wahl der Energieversorgung in ihren eigenen Bauten und Anlagen
- der Festlegung von Gebieten mit kollektiver Wärmeversorgung
- der Erschliessung der Bauzonen
- der Bezeichnung von Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle Alle Gemeinden	Bauvorhaben der öffentlichen Hand; kommunale Energieplanungen

Abstimmungsanweisung**Nr. E2-4/3***Nutzung von Windenergie:*

Der Kanton Glarus erstellt eine Positivplanung und prüft Gebiete in denen eine Nutzung von Windkraft ermöglicht und erwünscht wird. Diese werden im Richtplan eingetragen und als Interessengebiet Windenergienutzung bezeichnet. Als geeignet sind Gebiete bezeichnet worden, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- über ein ausreichendes Windaufkommen verfügen,
- nicht in Siedlungsgebieten liegen,
- einen ausreichenden Abstand, im Minimum 300m, zu Wohn- und Mischzonen sowie Zonen der Empfindlichkeitsstufe I und II gemäss LSV aufweisen,
- nicht in nationalen oder regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegen und einen ausreichenden Abstand dazu aufweisen, im Minimum 200m,
- nicht in Waldgebieten liegen und einen ausreichenden Abstand dazu aufweisen, im Minimum 50m,
- nicht in touristischen Intensiv-, Extensiv- und Ausschlussgebieten liegen,
- nicht in Ausschlussgebieten gemäss der Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen (BFE, BAFU, ARE) liegen

Die beiden in der Richtplankarte bezeichneten Gebiete nordwestlich und südöstlich von Bilten werden bis zur Abstimmung des Nutzungskonfliktes mit dem Raumplanungskonzept Glarus Nord, dem Wildtierkorridor "Benkener Büchel" bzw. "St. Sebastian" und den Fruchtfolgefächern als Zwischenergebnis eingetragen. Die Abstimmung und Bereinigung der Nutzungskonflikte erfolgt unter Beizug der betroffenen Gemeinden und des Kantons St. Gallen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei). Nach dem Abstimmungsverfahren wird der Richtplan durch den Regierungsrat fortgeschrieben.

Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle; alle Gemeinden	Abstimmungsverfahren bis Abschluss Raumplanungskonzept Glarus Nord Sondernutzungsplan, Bau- und Nutzungsbewilligungen
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen; Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Raumentwicklung ARE vom 1. März 2010 • Konzept Windenergie Schweiz, Grundlagen für die Standortwahl von Windenergieanlagen; Bundesamt für Energie, Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Raumentwicklung (2004) • Windmessung in der Linthebene, Schlussbericht Windgutachten, Interwind AG, im Auftrag der Baudirektion des Kantons Glarus (2003) 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-4/4
<p><i>Nutzung von Grundwasser und Geothermie:</i></p> <p>Der Kanton Glarus bezeichnet Gebiete, in denen die Nutzung von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden ermöglicht wird. Diese Gebiete werden als Positivgebiete bezeichnet.</p> <p>Der Kanton legt Grundsätze für das Bewilligungsverfahren zur Nutzung von Grundwasser oder Erdwärme als Energiequelle fest und koordiniert deren Nutzung. Dazu führt er ein Register der bewilligten Bohrungen und in Betrieb stehenden Anlagen.</p> <p><i>Positivgebiet Wärmenutzung aus Grundwasser</i></p> <p>Das im Richtplan bezeichnete Gebiet beinhaltet alle Gebiete mit vermutetem oder erhärtetem Grundwasservorkommen, welche sich nicht innerhalb von Grundwasserschutzzonen befinden.</p> <p><i>Positivgebiet Wärmenutzung mit Erdsonde</i></p> <p>Das Gebiet beinhaltet alle durch die Gemeinden oder den Kanton festgelegten Bauzonen (Wohn- und Mischzonen sowie Gewerbe- und Industriezonen), welche sich nicht innerhalb der Ausschlussgebiete gemäss Erdsondenausschlusskarte, der Grundwasserschutzzonen oder in rutschgefährdeten Gebieten gemäss den Gefahrenkarten befinden.</p> <p><i>Ausschlussgebiete</i></p> <p>Da in Grundwasserschutzzonen keine Wärmenutzung aus dem Untergrund zulässig ist, sind realisierte, provisorische und geplante Grund- und Quellwasserschutzzonen in der Richtplankarte bezeichnet.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle; alle Gemeinden	Kommunale Energieplanungen Auflagen im Baubewilligungs- bzw. Konzessionsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 • Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 • Gewässerschutzkarte des Kanton Glarus, Amt für Umweltschutz, 2003 • Merkblatt Bewilligungsverfahren für die Wärmenutzung von Grundwasser oder Erdwärme (Juni 2006) 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-4/5
<p><i>Nutzung von Solarenergie:</i></p> <p>Der Kanton Glarus erstellt einen Solarkataster, der diejenigen Gebiete aufzeigt, welche für die Nutzung von Solarenergie (Solarwärme und Solarstrom) geeignet sind.</p> <p>Für die Nutzung von Solarenergie sind in erster Priorität Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden in Bau- und Landwirtschaftszonen zu nutzen.</p> <p>Freiflächenanlagen sind erst in zweiter Priorität und unter folgenden Voraussetzungen zu realisieren:</p> <p>a) Für Freiflächenanlagen hat die Nutzung bestehender Infrastrukturen und Standorte mit geringem Konfliktpotential Vorrang. Dies beinhaltet folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzwände, Lawinenverbauungen und andere Infrastrukturanlagen, - Parkplätze und andere versiegelte Flächen, - Konversionsflächen bzw. Brachflächen, die nicht genutzt werden (Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Depone, Militär, Infrastruktur), mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen <p>b) Freiflächenanlagen auf natürlichen Böden sind nur zulässig, wenn eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, diese als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten gestaltet werden, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere gilt dies für folgende Teilgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung - Landwirtschaftliche Vorranggebiete <p>c) Grundsätzlich nicht zulässig sind Freiflächenanlagen in folgenden Teilgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorlandschaften von nationaler Bedeutung - Hochmoore und Flachmoore von nationaler Bedeutung - Auengebiete von nationaler Bedeutung - Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung - Perimeter UNESCO Weltnaturerbe "Tektonikarena Sardona" - Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Energiefachstelle; alle Gemeinden	Erstellen Solarkataster: 2012 Kommunale Energieplanungen Auflagen im Baubewilligungs-, bzw. Konzessionsverfahren

E2-5 Wasserkraft

Ausgangslage

Die Nutzung der Wasserkraft hat im Kanton Glarus eine grosse Bedeutung. Sie ist seit dem Beginn der Industrialisierung im Kanton konsequent und rationell genutzt worden. Mit dem Beschluss der Landsgemeinde von 1896 und 1906 wurde die erste übergeordnete Erlaubnis für den Bau und den Betrieb eines Kraftwerkes am Niederenbach in Schwanden und am Löntsch in Glarus und Netstal erteilt. Seit dem Jahr 1918 besitzt der Landrat die Kompetenz, Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkräfte zu erteilen. Die erste Konzession wurde im Jahr 1928 erteilt. Nach dem Ablauf der 80-jährigen Konzessionsdauer stehen die ersten damals erteilten Konzessionen zur Erneuerung an.

Es gibt heute im Kanton Glarus drei Wasserkraftwerke mit einer Jahres-Energieproduktion von je über 100 GWh:

- Kraftwerke Linth-Limmern
- Kraftwerk Löntsch
- Kraftwerk Sernf-Niederenbach

Beim Kraftwerk Sernf handelt es sich um ein Laufwasserkraftwerk mit der Möglichkeit, in wasserarmen Perioden Energie umzulagern. Beim KW Niederenbach handelt es sich um ein Speicherkraftwerk für die klassische Erzeugung konsumangepasster Energie.

Weiter werden zehn Wasserkraftwerke mit einer Energieproduktion von je zwischen 5 bis 80 GWh und rund sechzig kleine Wasserkraftwerke mit insgesamt rund achtzig Wasserfassungen betrieben. Die Gesamtproduktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft im Kanton Glarus beträgt in einem Durchschnittsjahr (Mittelwert 2000-2010) rund 830 GWh. Ohne das Kraftwerk Linth-Limmern liegt die durchschnittliche Produktion bei ca. 450 GWh elektrischer Energie pro Jahr.

In den Kleinwasserkraftwerken (Anlagen < 10 MW) wurde im hydrologischen Jahr 2006/2007 eine Stromproduktion von 132 GWh erzielt. Dies entspricht einem Anteil von 10% des gesamten Endenergieverbrauchs im Kanton. Die Kleinkraftwerke an der Linth produzieren zur Hauptsache in Abhängigkeit des Oberliegerkraftwerkes KLL. Die übrigen sind den natürlichen Gegebenheiten (Schnee und Niederschläge) ausgesetzt und produzieren den Hauptanteil im Sommerhalbjahr.

Das Speicherkraftwerk Linth-Limmern (KLL) nimmt aufgrund seiner grossen Leistung und seiner überregionalen Bedeutung eine Sonderstellung innerhalb der Wasserkraftwerke im Kanton Glarus ein. Zumal zwei Wasserfassungen des Kraftwerks auf Urner Boden liegen (UR-15, UR-16) und den Limmernsee speisen. Mit dem im Bau befindlichen Projekt "Linthal 2015" der Kraftwerke Linth-Limmern AG wird bei diesem Kraftwerk bis 2015 auch das bedeutendste Ausbauprojekt im Kanton entstehen. Das neue Pumpspeicherwerk soll eine Pumpleistung und eine Turbinenleistung von etwa 1000 Megawatt aufweisen. Damit würde sich die Leistung der KLL von heute 450 Megawatt auf 1450 Megawatt erhöhen. Zur Berücksichtigung der Umweltaspekte ist eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) durchgeführt und vom Bundesrat im Dezember 2006 genehmigt worden. Die Konzession für dieses Projekt wurde am 24. Oktober 2007 durch den Kanton Glarus erteilt. Die Hauptarbeiten zum Bau des neuen Kraftwerkes starteten im Frühjahr 2010.

Mit den Bestimmungen im Energiegesetz des Bundes, worin die Anschlussbedingungen und Entschädigungen für unabhängige Produzenten der Wasserkraftwerke von unter 1 MW Leistung geregelt sind, wurde ab 1990 der Anreiz für eine Modernisierung dieser vorwiegend alten Werke geschaffen. Gleiches gilt für die Einführung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ab 2009 für Kleinwasserkraftwerke bis 10 MW Leistung. Über die von den drei grossen Werken erstellten und betriebenen Transportleitungen im Hoch- und Mittelspannungsbereich, welche ausserhalb des Kantons führen, besteht eine gute Anbindung an das schweizerische Verteilnetz. Für den Netzanschluss des Kraftwerksprojektes "Linthal 2015" der KLL soll eine neue 380 kV Leitung zwischen dem Unterwerk Tierfeld und Schwanden/Sool erstellt werden (vgl. Abschnitt E2-2).

Problemstellung

Im Kanton Glarus werden die Wasserkräfte heute schon intensiv genutzt. Das führt in Einzelfällen zu einer Beeinträchtigung der Landschaft oder des Lebensraumes Wasser. Solche Konflikte sind bei neuen Vorhaben in zunehmendem Masse zu erwarten. Aus diesem Grund sollen aus Landschaftsschutzgründen grundsätzlich in einzelnen Regionen (Hochmoore, Flachmoore, Auenwälder und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) keine neuen Wasserentnahmen stattfinden. In anderen Gebieten (Perimeter UNESCO Weltnaturerbe, kantonale Landschaftsschutzobjekte, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung) soll eine Nutzung nur möglich sein, wenn das Projekt in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung gute Werte erzielt. Die Linth und der Sernf sind bezüglich des Lebensraumes Wasser und seiner Bedeutung für Wasserlebewesen und im speziellen der Fische in unserem Kanton von grosser Bedeutung. Beide Gewässer sind heute schon intensiv genutzt. Bei neuen Kraftwerken und Ausbauten bestehender Kraftwerke an diesen Gewässern sollen erheblich höhere Restwassermengen verlangt werden als die Mindestrestwassermenge nach dem Gewässerschutzgesetz.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Der Kanton fördert die Nutzung der Wasserkraft mit dem Ziel der nachhaltigen, regionalen Energiegewinnung.
2. Beim Bau oder Ausbau von Anlagen zur Energiegewinnung durch Wasserkraft sind die Interessen der Energiewirtschaft, der Versorgungssicherheit und der Netzoptimierung mit den Interessen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie weiterer Schutz- und Nutzungsinteressen abzustimmen.
Verweis auf massgebliche Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, SR 814.20 • Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991, SR 923.0 • Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 • Kantonales Amt für Umweltschutz Kt. Glarus (1996): Verzeichnis der Wasserentnahmen im Kanton

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-5/1
<p>Der Kanton Glarus bezeichnet Gebiete, in denen aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes</p> <p>a) keine neuen Wasserkraftwerke möglich sind (Ausschlussgebiete) und</p> <p>b) nur dann neue Wasserfassungen für Wasserkraftwerke erstellt werden können, wenn eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Gebiete werden im Richtplan eingetragen und als Vorranggebiete Natur- und Landschaftsschutz bezeichnet.</p> <p>Das Ausschlussgebiet beinhaltet grundsätzlich folgende Teilgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochmoore und Flachmoore von nationaler Bedeutung - Moorlandschaften von nationaler Bedeutung - Auengebiete von nationaler Bedeutung - Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. <p>Im Weiteren gilt dies auch für Gewässerstrecken, die durch eine rechtskräftige Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) mit einem Nutzungsverzicht belegt sind.</p> <p>Das Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz beinhaltet grundsätzlich folgende Teilgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Perimeter UNESCO Weltnaturerbe "Tektonikarena Sardona" - Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung - Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung. <p>Im Ausschlussgebiet für neue Wasserkraftanlagen gilt zusätzlich die folgende Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wasserfassungen für Wasserkraftanlagen mit bestehenden Konzessionen darf bei Umbauten oder bei Konzessionserneuerungen die Ausbauwassermenge nicht erhöht und die Restwassermenge nicht reduziert werden. <p>Im Vorranggebiet Natur- und Landschaftsschutz gilt zusätzlich die folgende Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wasserfassungen für Wasserkraftanlagen mit bestehenden Konzessionen darf bei Umbauten oder bei Konzessionserneuerungen die Ausbauwassermenge nicht erhöht und die Restwassermenge nicht reduziert werden, falls nicht eine gute Bewertung in einer Nachhaltigkeitsbeurteilung vorliegt, der Eingriff als klein bezeichnet werden kann und das Schutzziel der entsprechenden Zone nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Kanton Glarus legt die Anforderungen und das einzuhaltende Verfahren für die Bewertung fest. <p>Anlagen zur Selbstversorgung von Hütten (Alphütten, Skihütten, etc.) ohne Netzanschluss von maximal 10 kW Leistung sind in allen Gebieten weiterhin zulässig.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Raumwirksame Tätigkeiten Konzessionsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • BAFU, BFE, ARE: Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke; Bern, 2011 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E2-5/2
<p>Der Kanton Glarus bestimmt die einzuhaltenden Anforderungen an Wasserfassungen an der Linth und am Sernf, um die Schutzziele bezüglich Landschaft, Lebensraum und Biodiversität, speziell der Fischfauna, sicherzustellen.</p> <p>Folgende Festlegungen sind für die Erteilung von Konzessionen für Wasserkraftanlagen und insbesondere für die Nutzung neuer Wasserstrecken an der Linth und am Sernf anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei neuen Kraftwerken und Ausbauten bestehender Kraftwerke an der Linth und am Sernf werden erheblich höhere Restwassermengen verlangt als die Mindestrestwassermenge nach dem Gewässerschutzgesetz - Der Kanton Glarus legt die Anforderungen und das einzuhaltende Verfahren fest. <p>Der Kanton Glarus erstellt für die anstehenden Projekte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und für die übrigen Wasserstrecken innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans eine Übersicht über die Anforderungen an die Wasserkraftnutzung an Linth und Sernf. Diese Übersicht gibt Auskunft über die Anforderungen an die Restwassermengen bei Neukonzessionen oder Konzessionserneuerungen. Für die Festlegung der einzuhaltenden Restwassermengen erfolgt die Beurteilung und Bewertung des Zustandes des Fließgewässers anhand des Modul-Stufenkonzeptes des BAFU. Dabei kann unterschieden werden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ohne weitere Auflagen zulässige Restwassermengen - Zulässige Restwassermenge für den Fall dass die umweltrechtlichen Auflagen mittels geeigneter Massnahmen ausgeglichen werden - Zwingende Minimalanforderung an die Restwassermenge. <p>Diese Übersicht dient dem Kanton als Richtlinie für die Festlegung der Anforderungen im Konzessionsverfahren.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Erstellen der Übersicht der Anforderungen: 3 Jahre nach Inkrafttreten des Richtplans Raumwirksame Tätigkeiten Konzessionsverfahren

E3 Abfallbewirtschaftung

E3-1 Abfallplanung

Richtplanaufgabe

Der Kanton ist verpflichtet, die vorgesehenen Standorte der wichtigsten Abfallanlagen insbesondere der Deponien in der Richtplanung auszuweisen und die erforderlichen Nutzungszonen auszuweisen. Zudem ist die Abfallwirtschaft des Kantons weiter zu optimieren.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Kanton ist gemäss Art. 31 USG verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und damit den künftigen Bedarf und die dafür notwendigen Entsorgungsanlagen festzulegen. Das erste Abfallkonzept des Kantons stammt aus dem Jahr 1989. Darin formulierte der Landrat 24 Massnahmen. 1996 publizierte das Amt für Umweltschutz eine Abfallplanung, in der u.a. eine Erfolgskontrolle der Massnahmen von 1989 vorgenommen wurde. Die Bilanz war äusserst positiv: nur eine der 24 Massnahmen war nicht erfüllt worden. 1992 erfolgte eine weitere Deponieplanung und 1995 wurde die Klärschlammplanung formuliert.

Mit der Abfallplanung 1996 wurde die Abfallplanung von 1989 mit den Teilbereichen Deponie und Klärschlamm ergänzt und an die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) angepasst.

Im Jahre 2002 wurde die Abfallplanung vom Landrat erneut verabschiedet, wobei 8 Massnahmen als erledigt abgeschrieben werden konnten und 5 neue beschlossen worden sind.

Im Kanton Glarus befindet sich eine Abfallanlage, die Kehrichtverbrennungsanlage Niederurnen. Es ist zurzeit keine neue Anlage geplant.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Der Kanton erstellt eine Abfallplanung, vermeidet Überkapazitäten und legt darin den künftigen Bedarf und die dafür notwendigen Entsorgungsanlagen fest.
2. Gemäss Art. 16 der TVA ist der Kanton verpflichtet, die Abfallplanung periodisch nachzuführen. Die Abfallbewirtschaftung des Kantons ist darin weiter zu optimieren.
Verweis auf massgebliche Grundlagen
<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Art. 31• Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990

E3-2 Deponien

Richtplanaufgabe

Der Kanton ist für die Deponieplanung zuständig. Die Standorte der Deponien sind im Richtplan auszuweisen.

Problemstellung / Ausgangslage

Gemäss Art. 53a der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) darf die Ablagerung von brennbaren Siedlungsabfällen ab dem 1.1.2000 nicht mehr bewilligt werden. Da zudem die Schlacke der KVA Niederurnen in die Deponien Zingel SZ und Plaun Grond GR geführt wird, ist ein Standort für eine Reaktordeponie auf glarnerischem Gebiet nicht geplant.

Zur Ablagerung von Inertstoffen dient die Deponie Gäsi, die 1999 erweitert wurde. Seit dem 1. März 1996 sind neben der Deponie Gäsi keine weiteren Inertstoffdeponien mehr in Betrieb.

Im Raum Glarus und im Hinterland besteht ein Bedarf für die Ablagerung von Runsenmaterial. Soweit dieses Material nicht verwertet werden kann, wird es auf der Inertstoffdeponie abgelagert. Ein weiterer Bedarf für Inertstoffdeponien besteht vorläufig nicht. Das Runsenmaterial wird falls immer möglich verwertet und nicht in der Inertstoffdeponie entsorgt.

Eine Reaktordeponie ist vor allem für die KVA Niederurnen notwendig. Zurzeit wird die Schlacke der KVA in Deponien in den Kantonen Schwyz, Uri und Graubünden abgelagert. Die Ablagerung im Kanton Graubünden wird beendet sein, sobald der Vertrag in frühestens zwölf Jahren abläuft. Ein neuer Standort für eine Schlackendeponie ist in Ausserschwyz (Raum Tuggen) mit Betriebsbeginn in ca. 15 Jahren geplant.

Mit den Kantonen Uri, Schwyz, St.Gallen und Graubünden besteht ein Koordinationsbedarf betreffend Standorte von Reaktordeponien.

Richtungsweisende Festlegungen
1. Für den Deponie- bzw. Ablagerungsbedarf sind geeignete Gebiete zu bezeichnen. Dabei gilt es, die regionale Entsorgung, die Interessen von Natur- und Landschafts-, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Wald und Landwirtschaft zu berücksichtigen.
2. Der Kanton Glarus koordiniert mit den Nachbarkantonen die Standortplanung für eine neue Reaktordeponie.

E3-3 Altlasten

Richtplanaufgabe

Altlasten sind mit Schadstoffen belastete Standorte, welche zu Schädigungen der Umwelt führen können. Altlasten sind sanierungspflichtig.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Kanton (Abteilung Umweltschutz und Energie) erfasst sämtliche Altlasten systematisch im Kataster der belasteten Standorte und führt diesen laufend nach. Für Vorhaben auf belasteten Standorten sind von den Gemeinden vorgängige Untersuchungen anzuordnen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind allfällige Sanierungsmassnahmen anzuordnen.

Bei Bauvorhaben, die sich auf belastete Standorte auswirken, verlangt die Altlastenverordnung (AltIV) den Nachweis, dass die belasteten Standorte nicht sanierungsbedürftig sind oder die Vorhaben eine spätere Sanierung nicht wesentlich erschweren oder dass die Standorte gleichzeitig saniert werden.

Abstimmungsanweisung		Nr. E3-3/1
Die Gemeinden haben bei Bauvorhaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens den Kataster der belasteten Standorte bei der Abteilung Umweltschutz und Energie einzusehen und die notwendigen Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen zum Schutz der Umwelt anzuordnen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie alle Gemeinden	Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Altlasten-Verordnung (AltIV) Art. 2 und Art. 3 vom 26. August 1998 • Umweltschutzgesetz (USG) Art. 32 c Abs. 2 vom 7. Oktober 1983 		

E4 Abbau von Steinen und Erden

E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden

Richtplanaufgabe

Die Selbstversorgung mit Rohstoffen ist so weit wie möglich und unter Berücksichtigung von Nutz- und Schutzinteressen für die nächsten 40-50 Jahre sicherzustellen.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Kanton Glarus ist reich an Gesteinsvorkommen. Diese kommen vorwiegend in Form von Fels, Gehängeschutt, Bach- und Runsenschutt oder Flusskies vor. Grosse Mengen an Flusskies verfrachtet der Flusslauf der Linth in das Mündungsdelta zum Walensee. Dort befindet sich das Werk der Kiesentnahme Linth.

Die Bedarfsdeckung bei den Baustoffen im Kanton Glarus geschieht heute zu etwa 85% aus einheimischen und zu 15% aus zugeführten Rohstoffen. Gleichzeitig werden Baustoffe exportiert. Für die Bereitstellung aller notwendigen Produkte in der erforderlichen Menge ist ein überkantonaler Austausch notwendig. So sind etwa Vorkommen an hochwertigem Kies für die Betonherstellung nur spärlich vorhanden. Die Kapazitäten der verschiedenen Veredelungsbetriebe decken den Eigenbedarf müheelos. Dabei hat die Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen mittels Recycling eine beachtliche Bedeutung erlangt.

Der zukünftige Bedarf wird wie bis anhin durch den Abbau in den grösseren und kleineren Steinbrüchen, durch den Abbau in Bächen, Flüssen, Seen und Runsen, durch den ausserordentlichen Abbau von Fels und Lockermaterial (Bergsturzmaterial) sowie durch Recycling gedeckt. Gemäss Abbaukonzept wird sich der heutige Bruttoselbstversorgungsgrad von 125% auch in Zukunft halten können, sollte aber aus Gründen der nachhaltigen Reservenbewirtschaftung und der Landschaftseingriffe nicht weiter erhöht werden. Die Zufuhr gewisser Baustoffqualitäten, wie hochwertigen Kieses, wird weiterhin notwendig sein.

Im Kanton Glarus bestehen folgende grösseren Abbaugelände:

- Haltengut Mollis
- Kalkfabrik Netstal
- Kiesentnahme Linth
- Bitzi, Matt.

Es sind keine weiteren grösseren Standorte geplant.

Die Kalkfabrik Netstal AG beabsichtigt zur langfristigen Sicherung der Rohstoffreserven eine Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes Elggis und eine Neuerschliessung des Gebiets Gründen. Die Dimensionierung und räumliche Ausdehnung wird im Rahmen der weiteren Planungsschritte bestimmt.

Die heutige Kiesentnahme im Linthdelta soll aus dem unmittelbaren Deltabereich flussaufwärts verschoben werden. Der neue Standort wird im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord festgelegt.

Richtungsweisende Festlegungen	
1.	Die Materialressourcen sind unter den verschiedenen Aspekten von Raumplanung, Umweltschutz, Regionalwirtschaft und Ver- und Entsorgung zu koordinieren.
2.	Bei der Planung von neuen Abbaustandorten resp. von Erweiterungen bestehender Abbaustandorte sind die Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Lange Transportdistanzen und die damit verbundenen Emissionen sind zu vermeiden. Geeignete Rekultivierungsmassnahmen sind bereits in der Planungsphase zu formulieren.
3.	Die Erhaltung von nicht mehr genutzten Abbaustellen als Biotope oder Geotope ist zu fördern.
4.	Die Planung von neuen Abbaugebieten oder Erweiterungen bestehender Vorhaben müssen im Richtplan ausgewiesen werden.

Abstimmungsanweisung		Nr. E4-1/1
Die Gemeinden bezeichnen, wo dies noch nicht der Fall ist, in ihren Zonenplänen die bewilligten Abbaustandorte als Abbauzonen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie, Fachstelle Raumentwicklung	Im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> Kant. Hoch- und Tiefbauamt / Amt für Umweltschutz Kt. Glarus (1992): Abbaukonzept für den Kanton Glarus 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E4-1/2
Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Abbaugebiete sind planungspflichtig. Die weitergehende Interessenabwägung und räumliche Abstimmung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie	Kommunale Nutzungsplanung Genehmigung Nutzungsplanung / Fortschreibung Richtplan Abbauplanung
Verweis auf massgebliche Grundlagen		

E5 Weitere Raumnutzungen

E5-1 Militärische Bauten und Anlagen

Richtplanaufgabe

Der Kanton stimmt seine Planungsinstrumente mit denjenigen des Bundes, namentlich mit dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze und dem Sachplan Militär, ab. Der Kanton erarbeitet zudem die Grundlagen für die Beurteilung von Umnutzungsgesuchen für ehemalige militärische Bauten und Anlagen.

Problemstellung / Ausgangslage

Im Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19.8.1998 bestätigt der Bund die Nutzung von drei Schiessplätzen:

- Schiessplatz Oberlängenegg: Gemeinden Näfels, Glarus
- Schiessplatz Walenberg: Mollis
- Schiessplatz Wichlen: Elm

und die Nutzung des Militärflugplatzes Mollis. Bei diesen Anlagen wird die militärische Nutzung im bisherigen Rahmen weitergeführt. Allfällige Änderungen werden Gegenstand der Anpassung des Sachplans Militär im Rahmen der räumlichen Umsetzung von Armee XXI sein.

Aufgrund der Armee reformen 95 und XXI werden viele militärische Anlagen nicht mehr gebraucht werden. Im Kanton Glarus besteht noch keine Übersicht, wie viele Anlagen von der Umstrukturierung der Armee betroffen sind und wo sie sich befinden.

In den militärisch genutzten Gebieten ist eine beschränkte Nutzung für Forst-, Alp- und Landwirtschaft sowie der Wander- und Landesfusswege möglich.

Abstimmungsanweisung		Nr. E5-1/1
<p>Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ein Inventar der militärischen Bauten und Anlagen, welche von der Armee nicht mehr genutzt werden und formuliert Massnahmen zu deren Handhabung und allfälligen weiteren Nutzung.</p> <p>Bis zum Vorliegen dieses Inventars sind Umnutzungen unter der Voraussetzung einer militärischen und raumplanerischen Begründung und in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und den kommunalen Nutzungsplänen im Rahmen der massgeblichen rechtlichen Anforderungen an die Umnutzung bestehender Bauten im Einzelfall möglich.</p> <p>Nach Vorliegen des Inventars und des Massnahmenplans beschliesst der Regierungsrat im Rahmen der Fortschreibung des Richtplans die Festsetzung. Nach der Festsetzung des Inventars und Massnahmenplans durch den Regierungsrat dienen diese Grundlagen zur Beurteilung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren.</p>		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Erstellung Inventar und Massnahmenplan: 5 Jahre nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Sachplan Waffen- und Schiessplätze (SWS) vom 19. August 1998 mit Anpassungen (1999, 2000) • Sachplan Militär (SPM) - Grundsätze, Militärflugplätze, Übersetzstellen, Anpassung 2001 des Sachplans Waffen- und Schiessplätze, 28.2.2001 		

E5-2 300-Meter-Schiessanlagen von regionaler Bedeutung

Richtplanaufgabe

Der Bedarf und die Kapazitäten im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens auf 300-Meter-Schiessanlagen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Problemstellung / Ausgangslage

Im Rahmen der LSV (Lärmschutzverordnung) müssen viele Anlagen, die übermässige Lärmbelastungen verursachen, saniert werden. Da sich dies wegen der geringen Ausnützung in vielen Fällen nicht lohnt, drängt sich ein Zusammenschluss von mehreren Anlagen zu so genannten Gemeinschafts-schiessanlagen auf.

Zu Lärmschutz und Lärm von Schiessanlagen siehe auch Kap. S3-1 und S3-2.

Abstimmungsanweisung		Nr. E5-2/1
Folgende 300-Meter-Schiessanlagen werden als Anlagen von regionaler Bedeutung in den Richtplan aufgenommen: - Gemeinde Mollis: 300-Meter-Anlage Feldbach - Gemeinde Glarus: 300-Meter-Anlage Allmeind - Gemeinde Schwanden: 300-Meter-Anlage Matt - Gemeinde Linthal: 300-Meter-Anlage Rubschen		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Festsetzung	Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt (1999): Konzept 300-Meter-Schiessanlagen 2002 • Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1999 (§608) betreffend Sachplan und Konzept 300-Meter-Schiessanlagen 2002 • Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1999 (§214) betreffend Richtlinie über Beiträge an 300-Meter-Schiessanlagen • Rechtskräftige Entscheide der Direktion Landwirtschaft, Wald und Umwelt betreffend die Lärmsanierung der 300-Meter-Anlagen in Elm, Matt, Engi, Rüti, Diesbach, Hätzingen, Luchsingen, Haslen, Schwanden, Mollis, Näfels, Niederurnen, Bilten 		

Abstimmungsanweisung		Nr. E5-2/2
Den Gemeinden Rüti, Betschwanden, Luchsingen, Leuggelbach und Haslen ist es freigestellt, ob sie sich an die Anlagen Linthal oder Schwanden anschliessen wollen oder ob sie eine alternative Lösung suchen. Die Koordination und Umsetzung ist Sache der Gemeinden.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Gemeinden Betschwanden, Rüti, Haslen, Leuggelbach, Luchsingen	Sofort nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans

Abstimmungsanweisung		Nr. E5-2/3
Die Gemeinden im Sernftal (Engi, Matt und Elm) suchen eine gemeinsame Lösung für eine regionale 300-Meter-Schiessanlage.		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Vororientierung	Gemeinden Elm, Engi, Matt	Sofort nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans

E5-3 Mobilfunk-Basisstationen

Richtplanaufgabe

Der Kanton koordiniert die räumliche Verteilung von Sende-, Empfangs- und Übertragungsanlagen und stimmt sie auf die Bedürfnisse des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes ab.

Problemstellung / Ausgangslage

Mit der Liberalisierung der Telekommunikation stellt sich das Problem, dass mehrere Konzessionäre parallel Antennen-Netze für Mobilfunk-Basisstationen aufbauen. Mobilfunkantennen gehören zur Siedlungsinfrastruktur und sind daher grundsätzlich im Baugebiet unterzubringen. Die Gemeinden haben bei der Ausscheidung von Bauzonen die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zu beachten. Antennen im Nichtsiedlungsgebiet sind auch aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Heimatschutzes problematisch.

Abstimmungsanweisung		Nr. E5-3/1
Der Kanton koordiniert die Standorte der Mobilfunk-Basisstationen. Zu diesem Zweck: <ul style="list-style-type: none"> - erstellt er einen Leitfaden zur Errichtung von Mobilfunk-Basisstationen - erstellt er eine Liste mit den bereits erstellten sowie den geplanten Mobilfunk-Basisstationen - ersucht er die gesuchstellenden Konzessionäre um eine Koordination untereinander zwecks Ausschöpfung der Mitbenutzung von bereits bestehenden Mobilfunk-Basisstationen. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie (Liste), Fachstelle Raumentwicklung (Leitfaden, Koordination)	Sofort nach Inkrafttreten des Richtplanes

Abstimmungsanweisung		Nr. E5-3/2
Bis der Leitfaden zur Errichtung von Mobilfunk-Basisstationen erstellt ist, beachten die Gemeinden bei der Erteilung von Baubewilligungen folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung der Betreiber von Mobilfunk-Basisstationen zum allfälligen Antennenrückbau im Falle einer Nichtmehrbenutzung. - Vermeidung von freistehenden Antennen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. - Im Siedlungsgebiet ist mehreren kleinen Antennen der Vorzug gegenüber wenigen grossen Antennen zu geben. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Alle Gemeinden Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Raumentwicklung	Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen		
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999, SR 814.710 		

E6 Störfallvorsorge

Richtplanaufgabe

Der Kanton erfasst die Störfallrisiken und schlägt Massnahmen zur Eindämmung übermässiger Risiken vor.

Problemstellung / Ausgangslage

Der Katastrophenschutz ist in der Schweiz im Umweltschutzgesetz und in der Störfallverordnung verankert. Die Störfallverordnung regelt den Umgang mit Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben und den Verkehrswegen ergeben.

Der Kanton erfasste die Störfallrisiken im Risikokataster vom November 2001. Der Plan gibt Auskunft auf den Wirkungsgrad und die Art des massgeblichen Risikos von Betrieben und Verkehrswegen. Der Kanton aktualisiert diesen periodisch.

Abstimmungsanweisung		Nr. E6/1
<p>Der Kanton ist zuständig für die Störfallvorsorge und erstellt hierzu einen Risikokataster, aufgrund dessen geprüft wird, ob raumwirksame oder anderweitige Massnahmen ergriffen werden müssen.</p> <p>Die Aufgaben des Kantons bestehen im folgenden aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Periodische Überarbeitung des Risikokatasters - Überprüfung des Gefahrenpotentials durch Verkehrswege und Betriebe - Überprüfung raumwirksamer oder anderweitiger Massnahmen zur Eindämmung übermässiger Risiken. 		
Abstimmungsstand	Zuständigkeit	Termine / Verfahren
Zwischenergebnis	Kanton Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie (Liste)	Baubewilligungsverfahren
Verweis auf massgebliche Grundlagen:		
<ul style="list-style-type: none"> • USG Art. 10 und Störfallverordnung (StFV) • Kantonaes Amt für Umweltschutz, Risikokataster Kanton Glarus, 2001 		

Anhang: Grundlagenverzeichnis

a) Diverse Grundlagen

- Alpenkonvention, Protokoll Verkehr, Version vom 22.10.1999, Art. 11 (Strassenverkehr)
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Glarus (1998): Überarbeitung des Entwicklungspolitischen Leitbildes für den Kanton Glarus; Ziele für die Glarner Land- und Alpwirtschaft
- Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus (1996): Abfallplanung Kanton Glarus
- Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus (2001): Massnahmenplan Luftreinhaltung
- Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus (1992): Gewässerschutzkarten 1:25'000
- Antrag betreffend neue Linienführung für die durchgehende Radroute Linthal – Bilten zwischen Glarus (Alpenbrückli) und Netstal (Linthbrücke), 1999
- Arbeitsgemeinschaft Beratender Agronomen AGBA AG (1998): Überprüfung der Landwirtschaftlichen Prioritätsgebiete im Kanton Glarus
- Arbeitsgruppe Wildschadenverhütungskonzept (1999): Antrag Ruhegebiete
- Baudirektion Kt. Glarus, Fachstelle Raumplanung (1999): Stellungnahme zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL (Anhörung der Behörden und der Bevölkerung)
- Bieger T., Schäfli M. (1999): Business Plan für die Tourismusdestination Glarnerland
- Blumer, Ernst (1991): Landesfusswege; Historische Verkehrswege im Glarnerland. 2. Auflage
- Bundesamt für Energiewirtschaft (1999): Planung von Windenergieanlagen. Leitfaden für die Schweiz – Bausteine einer Windenergie-Strategie
- Bundesamt für Energiewirtschaft (1996): Energieplan Leitfaden (im Rahmen von Energie 2000)
- Bundesamt für Energiewirtschaft (1996): Windkraft und Landschaftsschutz. Programm „Wind“, Schlussbericht
- Bundesamt für Raumplanung (1989): Bauzonenerhebung
- Bundesamt für Raumplanung (1996): Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes
- Bundesamt für Raumplanung / Bundesamt für Landwirtschaft (1992): Sachplan Fruchtfolgeflächen
- Bundesamt für Raumplanung / Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (1998): Vademecum
- Bundesamt für Statistik (1980): Eidgenössische Volkszählung
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft / Bundesamt für Raumplanung (1999): Landschaftskonzept Schweiz
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (2001):
- Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt (1999): Konzept 300 m-Schiessanlagen 2002
- ECF, Energie-Consult-Fischli (1996): Energie – 2000: Holzfeuerungsanlagen Kanton Glarus
- Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen (1991): Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 91), Köln

- Hochbauamt Kanton Glarus, Fachstelle Raumplanung (2000): Bauzonenerhebung
- Hochschule Rapperswil HSR (1999): Abschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden, Grundlage für die Richtplanung Glarus
- Institut für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau IVT (1989): ÖV-Konzept Glarnerland.
- Kant. Hoch- und Tiefbauamt / Amt für Umweltschutz Kt. Glarus (1992): Abbaukonzept für den Kanton Glarus
- Kanton Glarus (1988): Richtplanung
- Kantonale Verkehrskommission (1991): Schlussbericht zum ÖV-Konzept Glarnerland
- Kantonale Verkehrskommission (1992): Buskonzept Glarner Unterland
- Kantonsforstamt Glarus (1998): Mitbericht zum Antrag der Baudirektion: Überarbeitung des kantonalen Richtplanes vom 29. März 1988, Zwischenbericht und Bestimmung des Planungsbüros
- Kantonsforstamt Glarus (1998): Sachplan Naturgefahren – Vorgehenskonzept
- Direktion des Innern (1998): Überarbeitung des Entwicklungspolitischen Leitbildes für den Kanton Glarus
- Kantonsforstamt Glarus (1995): Wildschadenverhütungskonzept
- Kantonsforstamt Glarus (1996): Waldreservatskonzept
- Kantonsforstamt Glarus (1996): Ausscheidung Waldfunktionen
- Kantonsplanerkonferenz (1994): Energie und Ortsplanung, Arbeitshilfe
- Kienast, Felix (1999): Raum für Gewächshäuser und Masthallen: Landschaftsszenarien zum revidierten Raumplanungsgesetz. In: Neue Zürcher Zeitung vom 4. November 1999.
- Kümmerly & Frey: Glarnerland Walensee
- Kümmerly & Frey: Glarnerland Walensee (Churfürsten – St. Galler Oberland)
- Landesfusswege, Gebirgspässe und Landstrassen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. März 1999
- Linthebene-Melioration (1994): Landschaftsentwicklungskonzept Linthebene (LEK)
- Lüscher, Claude (1999): Belastete Standorte und belastete Böden in der Raumplanung. EJPD/BRP (Hrsg.).
- ÖV-Kommission Kt. Glarus (1999): Öffentlicher Verkehr im Glarnerland: Konzepte und Massnahmen für die Fahrplanperiode 2001/2003
- Regierungskanzlei des Kt. Glarus (1999): Kanton Glarus, Entwicklung der mittleren Wohnbevölkerung seit 1990
- Regierungsrat des Kt. Glarus (1999): Entwicklungspolitisches Leitbild Kanton Glarus
- Regierungsrat des Kt. Glarus (1999): Bericht an den Landrat zum Kantonalen Landwirtschaftsgesetz
- Schweiz. Konferenz der Velobeauftragten SVK (Hrsg.)(1993): Wie Wo Velo – Wegleitung für die Planung von Veloabstellplätzen

Schweizerische Bundesbahnen: Angebotskonzept Bahn 2000 für die Strecke Zürich – Chur
Schweizerische Vogelwarte Sempach (Januar 2000): Wildtierkorridore im Kanton Glarus
Schliesswesen. Konzept und Sachplan 300 m Schiessanlagen 2002, Vorgehen bei der
Lärmsanierung, Regierungsrats Beschluss § 608, 31. August 1999
Vereinigung zur Förderung der Windenergie, suisse éole (2000): 15 gute Gründe für die Windenergie-
Nutzung in der Schweiz

b) Gesetzliche Grundlagen, Inventare, Verzeichnisse

Bund

Bundesgesetze (geordnet nach den Nummern der Systematischen Sammlung des Bundesrechts)

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, SR 451.1
Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10.8.1977,
SR 451.11
Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung
(Auenverordnung), SR 451.31
Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
(Hochmoorverordnung) vom 21.1.1991, SR 451.32
Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom
7.9.1994, SR 451.33
Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001,
SR 451.34
Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler
Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1.5.1996, SR 451.35
Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966, SR
520.3
Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 17. Oktober 1984, SR
520.31
Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, SR 700 (inkl. Änderung vom 20.
März 1998)
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998
Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000, SR 700.1
Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG), SR 704
Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV), SR 704.1
Bundesgesetz über den Wasserbau 21. Juni 1991, SR 721.100

Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) vom 17. Juni 1994, SR 725.14

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 2001, SR 814.20

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, SR 814.201

Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1

Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990, SR 814.600

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998, SR 814.680

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999, SR 814.710

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986, SR 922

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991, SR 922.31

Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991, SR 923

Bundesinventare

vgl. Verordnungen zu den Bundesinventaren der Landschaften und Naturdenkmäler, der Moorlandschaften, der Amphibienlaichgebiete, der Flachmoore, der Hoch- und Übergangsmoore und der Auengebiete von nationaler Bedeutung

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung vom 23. März 1988 (vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 1995)

Sachpläne Bund

Bundesamt für Sport: Nationales Sportanlagenkonzept NASAK, 23. Oktober 1996

Bundesamt für Zivilluftfahrt / Bundesamt für Raumplanung: Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL, Teilbeschluss vom 18. Oktober 2000

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport: Sachplan Waffen- und Schiessplätze, 19.8.1998

Bundesamt für Landwirtschaft: Sachplan Fruchtfolgeflächen vom 8. April 1992

Bundesamt für Verkehr: Sachplan Alptransit, 30. April 1996

Kanton

Kantonale Gesetze

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz 1971 (IV G/1)

Natur- und Heimatschutzverordnung 1991 (IV G/2)

Raumplanungs- und Baugesetz 1988/1995 (VII B/1/1)
Bauverordnung 1989/1994 (VII B/1/2)
Verordnung über Bauten ausserhalb der Bauzone 1989 (VII B/1/4)
Verordnung über Landumlegungen vom 26. April 1988
Strassengesetz 1971/1991 (VII C/11/1)
Radroutengesetz 1983 (VII C/11/8)
Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 25. April 1989 (VII C/11/9)
Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öV-Gesetz), 1996 (VII D/6/1)
Neues Eisenbahngesetz, 1996
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, WaG), 1995 (IX E/1/1)
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000
Verordnung über die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Viehversicherung sowie die Bewirtschaftung der Alpen und von Brachland (Land- und Alpwirtschaftsverordnung) vom 12. September 2000
Kantonales Jagdgesetz vom 6. Mai 1979
Energiegesetz, 2000

Kantonale Verzeichnisse

Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt des Kanton Glarus (Stand 1. Juni 1999): Verzeichnis der Landschaften von regionaler Bedeutung im Kanton Glarus (Kantonales Landschaftsverzeichnis)
Kantonales Amt für Umweltschutz Kt. Glarus (1996): Verzeichnis der Wasserentnahmen im Kanton Glarus
Kantonales Amt für Umweltschutz Kt. Glarus (2003): Kantonales Biotopverzeichnis
Nutzungsplanungen der Gemeinden, genehmigter Stand berücksichtigt bis Ende Nov. 2003